



21.034

Bericht über die im Jahr 2020 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge

vom 12. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht über die im Jahr 2020 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

Nach Artikel 48a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich Bericht über die von ihm, von einem Departement, einer Gruppe oder einem Bundesamt abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

12. Mai 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Übersicht

Nach Artikel 48a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich Bericht über die von ihm, von den Departementen, den Gruppen oder den Bundesämtern abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Der vorliegende Bericht betrifft die im Laufe des Jahres 2020 abgeschlossenen Verträge.

Jeder bilaterale oder multilaterale Vertrag, den die Schweiz im Berichtsjahr ohne Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet, ratifiziert oder genehmigt hat, dem sie beigetreten ist oder der im Berichtsjahr vorläufig anwendbar war, wird kurz dargestellt. Die der parlamentarischen Genehmigung unterliegenden Verträge sind von der Pflicht zur Berichterstattung nicht betroffen und sind daher im vorliegenden Bericht nicht enthalten.

Diejenigen Kategorien, die eine grosse Anzahl Abkommen aufweisen, werden in einer Tabelle zusammengefasst, welche die wesentlichen Angaben kurz und nach Rechtsgrundlage gegliedert auflistet: Vertragspartner, Inhalt des Abkommens, Abschlussdatum und Kosten. Die Darstellung für alle anderen Abkommen enthält eine Zusammenfassung des Inhalts sowie kurze Darlegungen der Gründe für den Abschluss, der durch die Umsetzung zu erwartenden Kosten, der gesetzlichen Grundlage der Genehmigung sowie der Modalitäten für Inkrafttreten und Kündigung. Die Änderungen bereits bestehender Verträge und neu die Kündigungen von Verträgen durch die Schweiz werden in einem gesonderten Teil in Tabellenform ausgewiesen.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2
Abkürzungsverzeichnis	16
1 Einleitung	20
2 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	24
2.1 Rahmenkredit Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS	24
2.2 Rahmenkredit Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern	29
2.3 Rahmenkredit Humanitäre Hilfe und Schweizerisches Korps für humanitäre Hilfe (SKH)	42
2.4 Rahmenkredit für Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit	55
2.5 Andere völkerrechtliche Verträge des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten	61
2.5.1 Abkommen zwischen der Schweiz, Peru und Luxemburg über die Rückführung beschlagnahmter Vermögenswerte nach Peru, abgeschlossen am 16. Dezember 2020	61
2.5.2 Abkommen zwischen der Schweiz, Turkmenistan und dem UNDP über die Modalitäten der Rückführung von Vermögenswerten durch die Schweiz zugunsten der turkmenischen Bevölkerung, abgeschlossen am 15. Januar 2020	62
2.5.3 Abkommen zwischen der Schweiz und dem ATT-Sekretariat über einen Beitrag zur Umzugs- und Ausrüstungskosten der neuen Räumlichkeiten des Sekretariats in Genf, abgeschlossen am 10. Februar 2020	63
2.5.4 Abkommen zwischen der Schweiz und dem ATT-Sekretariat über einen Beitrag zu den Mietkosten der neuen Räumlichkeiten des Sekretariats in Genf, abgeschlossen am 15. Juli 2020	64
2.5.5 Abkommen zwischen der Schweiz und dem South Centre über einen Beitrag an die Mietkosten der Büros des South Centre in Genf, abgeschlossen am 4. September 2020	65
2.5.6 Abkommen zwischen der Schweiz und der OECD betreffend einen finanziellen Beitrag für das Projekt «Strengthening Effectiveness of International Organisations Rule-Making», abgeschlossen am 29. September 2020	66
2.5.7 Abkommen zwischen der Schweiz und der OECD bezüglich der Finanzierung von JPO, abgeschlossen am 17. November 2020	67
2.5.8 Abkommen zwischen der Schweiz und der OSZE über einen Beitrag an das Projekt «Phase 4: Verbesserung der	

	Kapazitäten für das Management von Waldbrandrisiken im Südkaukasus», abgeschlossen am 25. August 2020	68
2.5.9	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNOG bezüglich eines Beitrags an das «Perception Change Project», abgeschlossen am 4. Dezember 2020	69
2.5.10	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNOG bezüglich eines Beitrags zur Finanzierung der Stelle «Senior Mediation Officer», abgeschlossen am 23. Dezember 2020	70
2.5.11	Abkommen zwischen der Schweiz, und der ILO, bezüglich des Projekts «Friedensförderung durch menschenwürdige Arbeit und Schaffung von Arbeitsplätzen während der COVID-19-Krise – Phase II Dezember 2020 – Mai 2023», abgeschlossen am 18. Dezember 2020	71
2.5.12	Abkommen zwischen der Schweiz und der ITU über einen Beitrag zum «AI (Artificial Intelligence) for Good Global Summit 2020», abgeschlossen am 27. Februar 2020	72
2.5.13	Abkommen zwischen der Schweiz und der UNECE über das Projekt «Forum der Bürgermeister: Capacity Building der Mitgliedstaaten in der nachhaltigen Stadtentwicklung, Wohnen und Landmanagement», abgeschlossen am 29. September 2020	73
2.5.14	Abkommen zwischen der Schweiz und des UNODC für die Finanzierung eines Online-Kurses zur Terrorismusbekämpfung im Rahmen des Völkerrechts, abgeschlossen am 31. August 2020	74
2.5.15	Abkommen zwischen der Schweiz und dem WEF über die Stärkung ihrer strategischen Zusammenarbeit, abgeschlossen am 21. Januar 2020	75
3	Eidgenössisches Departement des Innern	76
4	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	77
4.1	Abkommen in Form eines Notenaustausches zwischen der Schweiz und Algerien betreffend die Seitenakkreditierung in Algerien des in Tunesien stationierten schweizerischen Polizeiattachés, abgeschlossen am 18. Oktober 2020	77
4.2	Abkommen in Form eines Notenaustauschs zwischen der Schweiz und Irland betreffend die Seitenakkreditierung in Irland des im Vereinigten Königreich stationierten schweizerischen Polizeiattachés, abgeschlossen am 11. März 2020	78
4.3	Abkommen zwischen der Schweiz und Botsuana über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, abgeschlossen am 2. Juli 2019	79

4.4	Abkommen zwischen der Schweiz und Botsuana über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- und offiziellen Passes, abgeschlossen am 2. Juli 2019	80
4.5	Durchführungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweiz und der Ukraine über die Rückübernahme von Personen, abgeschlossen am 21. Juli 2020	81
5	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	82
5.1	Militärische	82
5.1.1	Durchführungsbestimmung zur Vereinbarung vom 29. September 2003 zwischen der Schweiz und Deutschland über die Zusammenarbeit der Streitkräfte auf dem Gebiet der Ausbildung im Hinblick auf die Teilnahme von Angehörigen der Bundeswehr an der Schiessausbildung «Schiessen im Hochgebirge (TIRO ALTO)» im Zeitraum 2021 bis 2023 in der Schweiz, abgeschlossen am 24. Juni 2020	83
5.1.2	Technische Durchführungsvereinbarung Nr. 12 Forschung und Entwicklung im Bereich unbemannte Landsysteme zur Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend Rüstungskooperation vom 9. Juli 2009, abgeschlossen am 16. September 2020	84
5.1.3	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Österreich über die gemeinsame fliegerische Fort- und Weiterbildung, abgeschlossen am 23. Juni 2020	85
5.1.4	Technische Vereinbarung zur Rahmenvereinbarung vom 15. Mai 2004 zwischen der Schweiz und Österreich betreffend die militärische Ausbildungszusammenarbeit ihrer Streitkräfte im Hinblick auf die Teilnahme von Angehörigen des Bundesheeres an der Schiessausbildung «Schiessen im Hochgebirge (TIRO ALTO)» im Zeitraum 2021 bis 2023 in der Schweiz, abgeschlossen am 9. Juni 2020	86
5.1.5	Abkommen zwischen der Schweiz und Estland über die bilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärischen Ausbildung, abgeschlossen am 16. Juni 2020	87
5.1.6	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend gemeinsame Ausbildungs- und Trainingsaktivitäten zwischen der französischen und der Schweizer Luftwaffe, abgeschlossen am 4. Februar 2020	88
5.1.7	Technische Rahmenvereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend von der Schweizer Armee und dem französischen Heer auf schweizerischem und franzö-	

	sischem Hoheitsgebiet gemeinsam durchgeführten Übungen und Ausbildungen, abgeschlossen am 21. September 2020	89
5.1.8	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Entsendung eines Berufsmilitärpiloten als Instruktor PC-21 nach Cognac (Frankreich), abgeschlossen am 15. September 2020	90
5.1.9	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien über die grenzüberschreitende Flugtrainingszone, abgeschlossen am 3. Dezember 2020	91
5.1.10	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Polen betreffend Ausbildung von polnischen Panzersoldaten am Mechanisierten Ausbildungszentrum der Schweizer Armee in Thun im Jahr 2020, abgeschlossen am 3. August 2020	92
5.1.11	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Teilnahme an der militärischen Übung YORKNITE 2020, abgeschlossen am 9. November 2020	93
5.1.12	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Slowenien über die Benutzung des Super-Puma-Simulators, abgeschlossen am 3. September 2020	94
5.2	Einsätze zur Friedensförderung	95
5.2.1	Vereinbarung zwischen der Schweiz und der UNOPS betreffend die Zurverfügungstellung von Fachspezialisten für die UNOPS in der Schweiz, abgeschlossen am 3. August 2020	95
5.2.2	Vereinbarung zwischen der Schweiz und der UNOPS betreffend die Zurverfügungstellung von Fachspezialisten für die UNOPS in Mozambik, abgeschlossen am 16. November 2020	96
5.3	Andere Verträge des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	97
5.3.1	Projektvereinbarung Nr. 1 zum Memorandum of Understanding zwischen der Schweiz und Australien betreffend Kooperation im Rüstungsbereich über die Beschaffung von tragbaren Überwachungs- und Zielerfassungsradaren mit erweiterter Reichweite, abgeschlossen am 2. Juni 2020	97
5.3.2	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Spanien betreffend die gegenseitige Anerkennung von amtlichen Güteprüfungen von Rüstungsmaterial und wehrtechnischen Dienstleistungen, abgeschlossen am 17. Dezember 2020	98
5.3.3	Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über Forschungs-, Entwicklungs-,	

	Test- und Evaluationsprojekte vom 23. März 2020: Richtlinien für die Arbeitsgruppe «Künstliche Intelligenz», abgeschlossen am 11. Mai 2020	99
5.3.4	Technische Vereinbarung Nr. 3 zur Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wehrtechnischen Forschung und Technologie vom 1. Dezember 2005 betreffend «Schutz vor chemischen und biologischen Gefahren», abgeschlossen am 27. Januar 2020	100
5.3.5	Ausführungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Italien über luftpolizeiliche Massnahmen gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft, abgeschlossen am 3. Dezember 2020	101
5.3.6	Vereinbarung zwischen der Schweiz, Schweden, Norwegen, Finnland, den Niederlanden, Dänemark und Estland betreffend den CV90-Club, abgeschlossen am 22. Januar 2020	102
5.3.7	Kooperationsvereinbarung zwischen der Schweiz und der NATO-Unterstützungs- und Beschaffungsorganisation über die Unterstützungspartnerschaft AMRAAM, abgeschlossen am 12. Februar 2020	103
5.3.8	Memorandum of Understanding zwischen der Schweiz und der NATO-Kommunikations- und Informationsorganisation betreffend die Zusammenarbeit im Bereich C4ISR, abgeschlossen am 25. November 2020	104
6	Eidgenössisches Finanzdepartement	105
6.1	Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, abgeschlossen am 25. Januar 2019	105
6.2	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland bezüglich der Auswirkungen von Massnahmen gegen Covid-19 auf die Anwendung des Abkommens vom 11. August 1971 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen auf Grenzpendler, abgeschlossen am 11. Juni 2020	106
6.3	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Einkünfte nach Artikel 17 Absätze 1 und 4 des Abkommens vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht, abgeschlossen am 13. Mai 2020	107
6.4	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Einkünfte nach Artikel 15 Absätze 1 und 4 des Abkommens vom 9. März 1976 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung einiger anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern	

- vom Einkommen und vom Vermögen und nach Artikel 1 der Vereinbarung vom 3. Oktober 1974 über die Besteuerung der Grenz­gänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden, abgeschlossen am 19. Juni 2020 108
- 6.5 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein bezüglich die Auswirkungen von Massnahmen gegen Covid-19 auf die Anwendung des Abkommens vom 10. Juli 2015 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen auf Grenzpendler, abgeschlossen am 22. Oktober 2020 109
- 6.6 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Australien bezüglich der Anwendung von Artikel 24 Absatz 5 des Abkommens vom 30. Juli 2013 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, abgeschlossen am 15. September 2020 110
- 6.7 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Österreich bezüglich der Anwendung von Artikel 25 Absatz 5 des Abkommens vom 30. Januar 1974 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 3. November 2020 111
- 6.8 Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich der Anwendung von Artikel 25 Absätze 6 und 7 des Abkommens vom 2. Oktober 1996 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, abgeschlossen am 28. Juli 2020 112
- 6.9 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Litauen betreffend die Änderung des Abkommens vom 27 Mai 2002 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen nach dem Multilateralen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, abgeschlossen am 16. November 2020 113
- 6.10 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Luxemburg betreffend die Änderung des Abkommens vom 21. Januar 1993 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen nach dem Multilateralen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, abgeschlossen am 12. Mai 2020 114
- 6.11 Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Tschechischen Republik betreffend die Änderung des Abkommens vom 4. Dezember 1995 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen nach dem Mul-

	tilateralen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, abgeschlossen am 24. November 2020	115
6.12	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland bezüglich der Anwendung von Artikel 19 Absatz 4 des Abkommens vom 11. August 1971 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 8. Mai 2020	116
6.13	Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich den Verweise auf das Nordamerikanische Freihandelsabkommen im Abkommen vom 2. Oktober 1996 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, abgeschlossen am 25. Juni 2020	117
6.14	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein bezüglich der Auslegung von Artikel 17 des Abkommens vom 10. Juli 2015 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 31. August 2020	118
6.15	Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Philippinen bezüglich der Bescheinigung der schweizerischen Formulare für die Anwendung des Abkommens vom 24. Juni 1998 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, abgeschlossen am 10. Dezember 2020	119
7	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung	120
7.1	Rahmenkredit Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS	120
7.2	Rahmenkredit Wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit	122
7.3	Andere internationale Verträge des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung	125
7.3.1	Briefwechsel zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten über die Einrichtung eines Zahlungsmechanismus für die Lieferung von humanitären Gütern in den Iran, abgeschlossen am 27. Februar 2020	125
7.3.2	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Japan über die gegenseitige Anerkennung von Bioprodukten tierischer Herkunft, abgeschlossen am 16. Juli 2020	126
7.3.3	Ergänzungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein zum Notenaustausch vom 11. Dezember 2001 betreffend die Geltung der schweizerischen Heilmittelgesetzgebung in Liechtenstein, über die Zulassung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen, abgeschlossen am 19. Mai 2020	127

7.3.4	Notenaustausch zwischen der Schweiz Liechtenstein betreffend die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit neuen Wirkstoffen, abgeschlossen am 19. Mai 2020	128
7.3.5	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik, abgeschlossen am 28. September 2020	129
7.3.6	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an den Einnahmen aus der Versteigerung von Zollkontingenten, abgeschlossen am 28. September 2020	130
7.3.7	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag zur Durchführung des Welternährungstags, abgeschlossen am 5. Oktober 2020	131
7.3.8	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag an das ordentliche Programm der FAO zur Mitfinanzierung des Projekts «Strengthening Global Assessments of Sustainable Agriculture», abgeschlossen am 14. Dezember 2020	132
7.3.9	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag an das ordentliche Programm der FAO zur Finanzierung des Projekts «International Innovation Award for Sustainable Food and Agriculture: celebrating inspiring success stories of innovations and innovators», abgeschlossen am 21. Dezember 2020	133
7.3.10	Abkommen zwischen der Schweiz und der OECD betreffend einen Beitrag zum Projekt «OECD-FAO Guidance for Responsible Agricultural Supply Chains Implementation Plan 2020–2022», abgeschlossen am 14. Dezember 2020	134
7.3.11	Erklärung der Schweiz über einen Beitrag an die Kosten für Bau und Betrieb der European Spallation Source ERIC, abgeschlossen am 20. November 2020	135
7.3.12	Abkommen zwischen der Schweiz und dem WFP betreffend einen Beitrag zur Unterstützung der Aktivitäten im Rahmen des «UN Food Systems Summit 2021», abgeschlossen am 14. Oktober 2020	136
8	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	137
8.1	Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und Ghana zur Durchführung des Klimaübereinkommens von Paris, abgeschlossen am 23. November 2020	137

8.2	Durchführungsabkommen zum Klimaübereinkommen von Paris zwischen der Schweiz und Peru, abgeschlossen am 20. Oktober 2020	138
8.3	Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über die Entwicklung der Bahninfrastruktur auf den Strecken zwischen der Schweiz und Italien auf der Lötschberg-Simplon-Achse, abgeschlossen am 3. September 2020	139
8.4	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Vollzug der Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit auf dem Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein, abgeschlossen am 20. Januar 2020	140
8.5	Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Strasse, abgeschlossen am 25. Januar 2019	141
8.6	Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen am 17. Dezember 2018	142
8.7	Schlussakten der Weltfunkkonferenz, die vom 28. Oktober bis 22. November 2019 tagte	143
8.8	Abkommen zwischen der Schweiz und der EU bezüglich des Horizon-2020-Projekts «883973 – ERA-Net EnerDigit», abgeschlossen am 8. Dezember 2020	144
8.9	Multilaterales Abkommen M 324 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse über die Fahrzeugführerschulung und Nachweise für Gefahrgutbeauftragte, abgeschlossen am 20. März 2020	145
8.10	Multilaterales Abkommen M 325 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse über die wiederkehrenden Prüfungen oder Zwischenprüfungen von Tanks sowie die Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge, abgeschlossen am 23. März 2020	146
8.11	Multilaterales Abkommen M 327 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse über die wiederkehrenden Prüfungen oder Zwischenprüfungen von ortsbeweglichen Tanks und Gascontainern mit mehreren Elementen, abgeschlossen am 31. März 2020	147
8.12	Multilaterales Abkommen M 328 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse betreffend die Beförderung hydroalkoholischer Gels und Lösungen, abgeschlossen am 6. Mai 2020	148
8.13	Multilaterales Abkommen M 330 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Übereinkommens über die internationale Beförderung	

	gefährlicher Güter auf der Strasse über Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung und Nachweise für Gefahrgut- beauftragte, abgeschlossen am 3. Dezember 2020	149
9	Internationale Verträge betreffend die Übernahme von Weiterent- wicklungen des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands	150
9.1	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses C(2020) 34 endg. zum Erlass der Weisungen für das Ausfüllen und Anbringen der Visummarken, abgeschlossen am 13. Februar 2020	152
9.2	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses (2020) 64 endg. zur Festlegung der Weisungen zur Erteilung von Visa an den Aussen- grenzen an Seeleute, abgeschlossen am 13. Februar 2020	153
9.3	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Über- nahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 395 endg. zur Än- derung des Beschlusses K(2010) 1620 endg. hinsichtlich der Er- setzung des Handbuchs für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa (Visakodex Handbuch I), abgeschlossen am 24. Februar 2020	154
9.4	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 1764 endg. über ein Handbuch für die administrative Abwicklung der Bearbeitung von Visumanträgen und die Schengen- Zusammenarbeit vor Ort (Visakodex-Handbuch II) und zur Aufhebung des Beschlusses K(2010) 3667, abgeschlossen am 7. April 2020	155
9.5	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Über- nahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 2672 endg. über die Einführung eines digitalen Siegels für die einheitliche Visum- marke, abgeschlossen am 28. Mai 2020	156
9.6	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Über- nahme der Delegierten Verordnung (EU) 2020/446 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Aussen- grenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 23. Juni 2020	157
9.7	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Über- nahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 3331 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2011) 5500 endg. hinsichtlich der Liste der in Indonesien bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt vorzulegenden Belege, abgeschlossen am 23. Juni 2020	158
9.8	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Über- nahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 3329 endg. zur	

- Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2014) 2737 hinsichtlich der Liste der in den Vereinigten Arabischen Emiraten bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt vorzulegenden Belege, abgeschlossen am 23. Juni 2020 159
- 9.9 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 3328 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2015) 6940 endg. hinsichtlich der Liste der in Indien bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt vorzulegenden Belege, abgeschlossen am 23. Juni 2020 160
- 9.10 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 6149 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2014) 2737 endg. hinsichtlich der Liste der in Belarus bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt einzureichenden Belege, abgeschlossen am 7. Oktober 2020 161
- 9.11 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/840, abgeschlossen am 7. Oktober 2020 162
- 9.12 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2018) 8901 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2018 und die Finanzierung von Soforthilfe aus dem Instrument für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 7. Oktober 2020 163
- 9.13 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 7300 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2018) 8901 über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2018 und die Finanzierung von Soforthilfe aus dem Instrument für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 7. Oktober 2020 164
- 9.14 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 4710 endg. über die Finanzierung von Massnahmen der Union im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (Grenzen und Visa) und die Annahme des Arbeitsprogramms für 2020, abgeschlossen am 7. Oktober 2020 165
- 9.15 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2020/1543 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf das Verfahren zur Aufhebung von Mittelbindungen, abgeschlossen am 19. November 2020 166

9.16	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 6314 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2020 und die Finanzierung von Soforthilfe aus dem Instrument für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 1. Dezember 2020	167
9.17	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU bezüglich Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1745 zur Inkraftsetzung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über Datenschutz und zur vorläufigen Inkraftsetzung von einigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Irland, abgeschlossen am 15. Dezember 2020	168
9.18	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1567 über die finanzielle Unterstützung für die Einrichtung der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache, abgeschlossen am 15. Dezember 2020	169
9.19	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, abgeschlossen am 26. Juni 2020	170
9.20	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/68 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und deren wesentlichen Bestandteilen, abgeschlossen am 26. Juni 2020	171
9.21	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, abgeschlossen am 26. Juni 2020	172
9.22	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen, abgeschlossen am 26. Juni 2020	173
1	Darstellung	174
1.1	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	174
1.2	Eidgenössisches Departement des Innern	209
1.3	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	210
1.4	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	214
1.5	Eidgenössisches Finanzdepartement	215

1.6	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung	218
1.7	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	226
2	Kündigung von Abkommen durch die Schweiz	231

Abkürzungsverzeichnis

AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20)
ASEAN	Verband Südostasiatischer Nationen (<i>Association of Southeast Asian Nations</i>)
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BBG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, SR 412.10)
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
DAA	Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Dublin-Assoziierungsabkommen, SR 0.142.392.68)
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
EBRD	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (<i>European Bank for Reconstruction and Development</i>)
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EG	Europäische Gemeinschaft
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730.0)
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union (Europäischer Gerichtshof)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FAO	Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (<i>Food and Agriculture Organisation of the United Nations</i>)
FIFG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (SR 420.1)
FMG	Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (SR 784.10)
FRPBV	Verordnung vom 12. September 2014 über die Massnahmen für die Beteiligung der Schweiz an Rahmenprogrammen der EU im Bereich Forschung und Innovation (AS 2014 2979; seit 1. März 2021 Verordnung vom 20. Jan. 2021 über die Massnahmen für die Beteiligung der Schweiz an den Programmen der Europäischen Union im Bereich Forschung und Innovation, FIPBV, SR 420.126)

GSG	Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, SR 192.12)
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten
IAEA	Internationale Atomenergie-Organisation (<i>International Atomic Energy Agency</i>)
IBRD	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (<i>International Bank for Reconstruction and Development</i>)
IDA	Internationale Entwicklungsorganisation (<i>International Development Association</i>)
IDB	Interamerikanische Entwicklungsbank
IFAD	Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (<i>International Fund for Agricultural development</i>)
IFC	Internationale Finanzgesellschaft (<i>International Finance Corporation</i>)
IFRC	Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (<i>International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies</i>)
IGAD	Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (<i>Intergovernmental Authority on Development</i>)
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILO	Internationale Arbeitsorganisation (<i>International Labour Organisation</i>)
IOM	Internationale Organisation für Migration
ITC	Internationales Handelszentrum (<i>International Trade Center</i>)
ITU	Internationale Fernmeldeunion
IWF	Internationaler Währungsfonds
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LFG	Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, SR 748.0)
LwG	Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, SR 910.1)
MG	Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, SR 510.10)
NATO	Organisation des Nordatlantikpakts (<i>North Atlantic Treaty Organisation</i>)
NGO	Nichtregierungsorganisation (<i>Non-Governmental Organisation</i>)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (<i>Organisation for Economic Co-Operation and Development</i>)
OCHA	UNO-Büro für die Koordination humanitärer Angelegenheiten (<i>Office for the Coordination of Humanitarian Affairs</i>)

OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
RTVG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (SR 784.40)
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (SR 172.010)
SAA	Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (Schengen-Assoziierungsabkommen SR 0.362.31)
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
UNDESA	Abteilung für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten der UNO (<i>United Nations Department of Economic and Social Affairs</i>)
UNDPA	Vereinte Nationen, Hauptabteilung Politische Angelegenheiten (<i>United Nations Department of Political Affairs</i>)
UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (<i>United Nations Development Programme</i>)
UNECE	Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (<i>United Nations Economic Commission for Europe</i>)
UNEP	Umweltprogramm der Vereinten Nationen (<i>United Nations Environment Programme</i>)
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (<i>United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation</i>)
UNFPA	Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (<i>United Nations Population Fund</i>)
UNHCHR	UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte (<i>United Nations High Commissioner for Human Rights</i>)
UNHCR	UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (<i>United Nations High Commissioner for Refugees</i>)
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (<i>United Nations Children's Fund</i>)
UNIDIR	Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (<i>United Nations Institute for Disarmament Research</i>)
UNIDO	Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (<i>United Nations Industrial Development Organisation</i>)
UNISDR	Büro der Vereinten Nationen für Risikominderung (<i>United Nations Office for Disaster Risk Reduction</i>)
UNITAR	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (<i>United Nations Institute for Training and Research</i>)

UNO	Organisation der Vereinten Nationen (<i>United Nations Organisation</i>)
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (<i>United Nations Office on Drugs and Crime</i>)
UNOG	Büro der Vereinten Nationen in Genf
UNOPS	Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (<i>United Nations Office for Project Services</i>)
UNRISD	Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung (<i>United Nations Research Institute for Social Development</i>)
UNRWA	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (<i>United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East</i>)
USG	Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, SR 814.01)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
WB	Weltbank
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WFP	Welternährungsprogramm (<i>World Food Programme</i>)
WHO	Weltgesundheitsorganisation (<i>World Health Organisation</i>)
WMO	Weltorganisation für Meteorologie (<i>World Meteorological Organisation</i>)
WTO	Welthandelsorganisation (<i>World Trade Organisation</i>)
ZentG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (SR 360).

Bericht

1 Einleitung

Nach Artikel 48a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹ (RVOG) muss der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich über die von ihm, von einem Departement, einer Gruppe oder einem Bundesamt abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge Bericht erstatten. Der vorliegende Bericht enthält diejenigen Verträge, die, ohne der parlamentarischen Genehmigung zu unterliegen, von der Schweiz im Laufe des Jahres 2020 ohne Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet, ratifiziert oder genehmigt wurden oder denen die Schweiz beigetreten ist. Ebenfalls aufgenommen wurden Abkommen, die vorläufig angewendet werden.

Die im Berichtsjahr abgeschlossenen Änderungen bereits bestehender Verträge werden gesondert und in Tabellenform ausgewiesen. Solche Änderungen (die in der Form von Protokollen, Notenaustauschen, Briefwechselln, Beschlüssen von Vertragsorganen wie beispielsweise von gemischten Ausschüssen usw. vorgenommen werden können) fallen ebenfalls unter die Berichtspflicht nach Artikel 48a Absatz 2 RVOG, sofern sie vom Bundesrat, von einem Departement, einer Gruppe oder einem Amt in eigener Kompetenz abgeschlossen wurden.

Wichtige Bereiche, in denen zahlreiche Verträge abgeschlossen wurden (z. B. Entwicklungszusammenarbeit), sind nach Unterthemen gruppiert. In einer kurzen Einleitung wird zu jedem Unterthema der politische Zusammenhang erläutert, in dem die betreffenden Verträge stehen. Die Verträge im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit sind nach den jeweiligen Botschaften des Bundesrates an das Parlament, auf denen sie basieren, geordnet.

Ebenfalls im Bericht enthalten sind die vom Bundesrat als Verträge genehmigten Weiterentwicklungen des Schengen- und des Dublin/Eurodac-Besitzstands. Zur besseren Lesbarkeit sind diese Verträge in einem eigenen Kapitel (Kap. 9) zusammengefasst.

Die parlamentarische Behandlung des Berichts vom 27. Mai 2020² über die im Jahr 2019 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge hat bezüglich seines Inhalts zu keinen Diskussionen Anlass gegeben.

Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019³ über die Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge am 2. Dezember 2019 sind auch Kündigungen von Verträgen durch die Schweiz im Bericht erwähnt.

1 SR 172.010

2 BBl 2020 5147

3 AS 2019 3119; BBl 2018 3471 5315

Die zahlenmäßige Entwicklung der Verträge, aufgeschlüsselt nach den Kapiteln des Berichts, präsentiert sich wie folgt:

Kapitel	2018	2019	2020
2	Verträge des EDA		
–	Kohäsion		
	0	5	0
2.1	30 (3) ⁴	31	45 (3) ⁵
2.2	160 (5)	152 (9) ⁶	143 (1)
2.3	104 (8)	176 (4)	140 (1)
2.4	Friedensförderung und menschliche Sicherheit		
	50	52	50 (2)
–	Abkommen über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung		
	3	4	0
2.5	Andere Verträge des EDA		
	42	28	15
3	Verträge des EDI		
	4	1	0
4	Verträge des EJPD		
	5	6 (1)	5 (3)
5	Verträge des VBS		
	20	19 (2)	22
6	Verträge des EFD		
	6	7	15 (1)
7	Verträge des WBF		
7.1	Ostzusammenarbeit		
	8	16 (4)	12 (3)
7.2	Südzusammenarbeit		
	45 (12)	33 (4)	24 (4)
7.3	Andere Verträge des WBF		
	9	10	12
8	Verträge des UVEK		
	13	17 (3)	13 (2)
9	Schengen – Dublin/Eurodac		
	27	28	22
Total	526	585	518

⁴ In Klammern: Anzahl Abkommen von 2017, die in den Ziffern 2018 integriert sind und nicht für den Bericht 2017 eingereicht wurden.

⁵ In Klammern: Anzahl Abkommen von 2019, die in den Ziffern 2020 integriert sind und nicht für den Bericht 2019 eingereicht wurden.

⁶ In Klammern: Anzahl Abkommen von 2018, die in den Ziffern 2019 integriert sind und nicht für den Bericht 2018 eingereicht wurden.

Vertragsänderungen

Kapitel		2018	2019	2020
10.1	EDA	172 (8)	154	202 (3)
10.2	EDI	2	3	1
10.3	EJPD	4	3	14
10.4	VBS	3	3	4
10.5	EFD	3	3	9 (1)
10.6	WBF	75	60	45 (3)
10.7	UVEK	14	27	23 (1)
Total		273	253	298

Aufgrund des Berichts hat das Parlament die Möglichkeit, jeden abgeschlossenen Vertrag beziehungsweise jede Änderung eines Vertrags darauf zu überprüfen, ob er tatsächlich in die Zuständigkeit des Bundesrates fällt oder nicht. Falls das Parlament der Ansicht ist, der Abschluss liege nicht in der alleinigen Zuständigkeit des Bundesrates, sondern bedürfe der parlamentarischen Genehmigung, kann es den Bundesrat mit einer Motion beauftragen, ihm diesen nachträglich im ordentlichen Verfahren zu unterbreiten. Der Bundesrat hat hierauf die Möglichkeit, entweder den betreffenden Vertrag oder die Änderung mit einer separaten Botschaft der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten oder aber den Vertrag beziehungsweise die Änderung auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen, sofern die Laufzeit weiterhin andauert. Die nachträgliche parlamentarische Behandlung bewirkt indessen nicht, dass der Vertrag in dieser Zeit nicht mehr anwendbar wäre. Während des parlamentarischen Verfahrens bleibt der betreffende Vertrag in Kraft. Verweigert das Parlament die Genehmigung, so muss der Bundesrat den Vertrag auf den nächstmöglichen Termin kündigen.

Die Gliederung des Berichts richtet sich grundsätzlich nach den materiellen Zuständigkeiten der einzelnen Departemente und der zugehörigen Ämter und Dienste. Im Teil über die neu abgeschlossenen Verträge werden für die einzelnen Einträge zwei unterschiedliche Gliederungen verwendet:

- 1) für die Kategorien, die eine beträchtliche Anzahl Abkommen aufweisen: separate Tabellen, geordnet nach Rechtsgrundlage; in geraffter Form werden die Vertragspartei, der Inhalt, das Abschlussdatum und die Kosten des Abkommens genannt;
- 2) für die anderen Kategorien: gemäss der folgenden Gliederung:
 - A. Inhalt:**
Kurze Darstellung des Inhalts des betreffenden Vertrags.
 - B. Gründe:**
Darstellung der Gründe, die zum Abschluss des Vertrags geführt haben.

C. Folgekosten:

Angabe der Kosten, welche die Umsetzung des Vertrags mit sich bringt. Bei Verträgen aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit wird präzisiert, ob die verwendeten Gelder der öffentlichen Entwicklungshilfe zuzuordnen sind.

D. Rechtsgrundlage:

Hinweis auf die rechtliche Grundlage, auf die sich die Befugnis des Bundesrates, des Departements, der Gruppe oder des Amtes zum Abschluss des Vertrags stützt.

E. Inkrafttreten und Kündigungsmodalitäten:

Angabe des Inkrafttretensdatums (das nicht notwendigerweise identisch ist mit dem Abschlussdatum), allenfalls der Geltungsdauer und der Möglichkeiten zur Auflösung des Vertrags.

2 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

2.1 Rahmenkredit Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS⁷

Einleitung

Die Transitionszusammenarbeit unterstützt Staaten Osteuropas in ihrem Prozess hin zu demokratischen und marktwirtschaftlichen Systemen. Es sind dies: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Serbien, Kirgisistan, Tadschikistan, Usbekistan, Ukraine, Moldova sowie die Region des Südkaukasus (Georgien, Armenien, Aserbaidschan). Die Transitionszusammenarbeit trägt dem Umstand Rechnung, dass in den ehemaligen kommunistischen Ländern Osteuropas trotz Fortschritten weiterhin Nachholbedarf besteht an Reformen (z. B. Dezentralisierung, Rechtsstaatlichkeit und Kapazitäten der öffentlichen Dienste) und neue Herausforderungen aufgetreten sind. Unter anderem besteht Bedarf nach einer stärkeren sozialen Inklusion und der Verminderung von Ungleichheiten. Der Reformwille der Staaten ist eine wichtige Vorbedingung. Die Reformunterstützung orientiert sich an den Kapazitäten der Länder. Die Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung werden intensiviert. Die Transitionszusammenarbeit ist thematisch fokussiert. Das SECO und die DEZA sind in den folgenden Themenschwerpunkten tätig: 1) Gouvernanz einschliesslich Rechtsstaatlichkeit, Institutionen und Dezentralisierung, 2) Arbeit und wirtschaftliche Entwicklung, 3) Infrastruktur, Klimawandel und Wasser sowie 4) Gesundheit (nur DEZA). Bei der Umsetzung wird der Beitrag zur Reduktion von Konfliktursachen immer, der Beitrag zum Umgang mit Migrationsherausforderungen soweit möglich integriert.

⁷ BBl 2016 2333

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016⁸ über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Albanien	Regionales Entwicklungsprogramm in Albanien	30.04.2020	6 Millionen Franken
2.	Albanien	Wiederaufbau von Häusern nach dem Erdbeben	28.07.2020	1,43 Millionen Franken
3.	Albanien	Projekt zur Stärkung der Gemeinden	29.07.2020	12,8 Millionen Franken
4.	Albanien	Projekt Berufskompetenzen	15.09.2020	9,6 Millionen Franken
5.	Albanien	Programm zur Gesundheitsförderung und Prävention von chronischen Krankheiten an den Schulen	03.11.2020	666 700 Franken
6.	Bosnien und Herzegowina	Stärkung des Justizsystems durch die Unterstützung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Strafrechtssystem	27.12.2019	2,24 Millionen US-Dollar
7.	Kirgisistan	Autonomie der Gesundheitseinrichtungen – Etablierung eines geregelten und funktionierenden Gesundheitsmanagementsystems	25.12.2020	2 Millionen Franken
8.	Kosovo	Zugängliche Gesundheitsversorgung von hoher Qualität, Phase 2	06.10.2020	8,8 Millionen Franken
9.	Nordmazedonien	Beschäftigungsmöglichkeiten für alle	26.12.2019	5,1 Millionen Franken
10.	Moldova	<i>Ma Implic</i> – Projekt für bürgerschaftliches Engagement in lokalen Entscheidungsstrukturen	04.03.2020	5,95 Millionen Franken
11.	Moldova	Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten durch verbesserte Marktssysteme	16.04.2020	4,595 Millionen Franken
12.	Moldova	Verringerung der Belastung durch nicht-übertragbare Krankheiten in Moldova	23.12.2020	6,25 Millionen Franken
13.	Usbekistan	Nationales Wasserwirtschaftsprojekt in Usbekistan, Phase 2	16.06.2020	4,6 Millionen US-Dollar
14.	Serbien	Projekt «Beschäftigung dank Bildung»	11.02.2020	800 000 Franken
15.	Serbien	Lokale Selbstverwaltung für das 21. Jahrhundert	03.06.2020	2,5 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
16.	Ukraine	Dezentralisierungsprojekt zur Verbesserung der demokratischen Bildung	21.05.2020	4,4 Millionen Franken
17.	Ukraine	Asset Recovery und öffentliche Integrität	21.07.2020	800 000 Franken
18.	Ukraine	Kostengünstige Beatmungsgeräte für den COVID-19-Einsatz	03.12.2020	1,5 Millionen Franken
19.	Regionaler Kooperationsrat	Kernbeitrag zum allgemeinen Betrieb und dem Programm	08.07.2020	150 000 Euro
20.	FAO	Fachunterstützung für das Nationale Tiergesundheitsprogramm in Georgien	26.03.2020	165 538 US-Dollar
21.	FAO	Förderung der wirtschaftlichen Ermächtigung von Bäuerinnen durch Unterstützung der hofeigenen Milchproduktion in Georgien nach dem Konzept der «Farmer Field Schools»	30.09.2020	3,26 Millionen US-Dollar
22.	UNFPA	Multi-Geber-Fonds für technische Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Volks- und Wohnungszählung in Usbekistan im Jahr 2022, Phase 1	20.02.2020	160 000 US-Dollar
23.	UNFPA	Gemeinsame Beschaffung der persönlichen Schutzausrüstung zur Bewältigung von COVID-19 in Kirgisistan	29.04.2020	200 000 US-Dollar
24.	UNHCHR	Menschenrechtsbeobachtungsmission der Vereinten Nationen in der Ukraine	01.12.2020	1,5 Millionen US-Dollar
25.	IOM	Georgien: Pilotinitiative für nachhaltige Wiedereingliederung und Gemeinde-Neubelebung in Rückkehrgemeinden in Guria	21.10.2020	60 000 Franken
26.	WHO	Gesundheitsförderung und Prävention von nichtübertragbaren Krankheiten an Schulen in Albanien	30.04.2020	50 000 US-Dollar
27.	WHO	Verminderung der Risikofaktoren für nicht-übertragbare Krankheiten in der Ukraine	26.11.2020	396 040 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
28.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Stärkung der Anti-Korruptions-Reform zur Unterstützung Armeniens bei der Angleichung seiner nationalen Standards im Bereich Compliance und Korruptionsbekämpfung an das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption»	20.11.2020	374 000 Euro
29.	WFP	Nahrungsmittelforthilfe für 22 soziale Einrichtungen für ältere Personen, Menschen mit Behinderungen und Waisen in Kirgisistan	21.04.2020	196 656 US-Dollar
30.	WFP	COVID-19-Nothilfe für Kirgisistan	07.12.2020	2 Millionen US-Dollar
31.	UNDP	Projekt zur Reform des Personenstandsregisters in Tadschikistan, Phase 2	20.12.2019	4,04 Millionen US-Dollar
32.	UNDP	Stärkung der Aufsichtsfunktion und der Transparenz des Parlaments in Serbien, Phase 3	15.01.2020	2 Millionen US-Dollar
33.	UNDP	Unterstützung des Wahlprozesses in Usbekistan 2019–2021	05.03.2020	65 000 US-Dollar
34.	UNDP	Durchführung eines humanitären Hilfsprojekts in Bosnien und Herzegowina als Antwort auf die COVID-19-Krise	20.03.2020	200 000 US-Dollar
35.	UNDP	Beitrag zur Unterstützung Moldovas zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie	23.03.2020	200 000 US-Dollar
36.	UNDP	Unterstützung der Spitäler bei der Vorbereitung, Koordinierung und Kontinuität für die Umsetzung des strategischen COVID-19 Bereitschafts- und Reaktionsplans in Usbekistan	27.03.2020	200 000 US-Dollar
37.	UNDP	Durchführung eines Projekts als Antwort auf die COVID-19-Krise: Nothilfe und rasche Wiederherstellung in Kosovo	17.04.2020	430 000 Euro
38.	UNDP	Durchführung eines Projekts zur Stärkung der Rolle von lokalen Gemeinden in Bosnien und Herzegowina	29.04.2020	5,16 Millionen US-Dollar
39.	UNDP	Unterstützungsprogramm für Wahlen in Kirgisistan	01.05.2020	1,5 Millionen US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
40.	UNDP	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Agrarbranche im ländlichen Raum in Serbien	27.05.2020	251 600 US-Dollar
41.	UNDP	Unterstützung von Anti-Korruptionsbemühungen in Kosovo, Phase 3	30.06.2020	2,25 Millionen Euro
42.	UNDP	Umsetzung des Projekts zur Unterstützung und Weiterführung der Reformen im Bereich der lokalen Gouvernanz in Albanien	27.11.2020	575 000 US-Dollar
43.	UNESCO	Digitalisierung des Archivs des Nationalen Instituts für Kulturerbe	30.07.2020	80 000 US-Dollar
44.	UNICEF	Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Vorbereitung und Reaktion auf COVID-19 in Tadschikistan, II	06.04.2020	200 000 US-Dollar
45.	UNICEF	Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Vorbereitung und Reaktion auf COVID-19 in Tadschikistan, III	04.05.2020	315 000 US-Dollar

2.2 **Rahmenkredit Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern⁹**

Einleitung

Das übergeordnete Ziel der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz ist eine nachhaltige globale Entwicklung zur Reduktion von Armut und globalen Risiken. Die Entwicklungszusammenarbeit der DEZA konzentriert ihre Anstrengungen auf die ärmsten Weltregionen in Afrika, Asien, Lateinamerika sowie im Mittleren Osten. Sie unterstützt die eigenen Anstrengungen der armen und fragilen Länder und ihrer Bevölkerung, Armuts- und Entwicklungsprobleme zu bewältigen, und setzt dabei ihre verschiedenen aussenpolitischen Instrumente komplementär zueinander ein («Whole of Government Approach»). Dieses Engagement in fragilen Kontexten wird verstärkt, da es gilt, Konflikte und Krisen zu überwinden und zu verhindern, um Staaten und Regionen langfristig zu stabilisieren und ihre Entwicklung zu sichern. Die Entwicklungsprogramme der DEZA konzentrieren sich auf folgende Themen: 1. Konflikttransformation und Krisenresistenz, 2. Gesundheit, 3. Wasser, 4. Grund- und Berufsbildung, 5. Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, 6. Privatsektor und Finanzdienstleistungen, 7. Staatsreform, Lokalverwaltung und Bürgerbeteiligung, 8. Klimawandel, 9. Migration. Die Themen Gouvernanz und Geschlechterungleichheit werden in sämtlichen Programmen transversal behandelt. Thematisch ausgerichtete Globalprogramme sollen gezielt zur Reduktion von globalen Risiken beitragen. Die Schweiz beteiligt sich zudem finanziell an multilateralen Entwicklungsorganisationen, die ihre Anliegen und Interessen zur Bewältigung von Armut und Ungerechtigkeit in Entwicklungsländern am besten fördern, und wirkt aktiv in deren Leitungs- und Aufsichtsorganen mit.

⁹ BBl 2016 2333

Gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976¹⁰ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Bangladesch	Beitrag an das Projekt «Lokale Wirtschaftsentwicklung auf Bezirksebene»	04.02.2020	8,5 Millionen Franken
2.	Benin	Unterstützungsfonds zur Entwicklung der Gemeinden, Phase 2	08.04.2020	9,65 Millionen Franken
3.	Benin	Programm zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung in den Departementen Borgou, Alibori, Atacora und Donga, Phase 3	05.05.2020	10 Millionen Franken
4.	Benin	Programm zur Unterstützung und Förderung von sozio-professionellen landwirtschaftlichen Dachorganisationen, Phase 3	05.05.2020	6 Millionen Franken
5.	Benin	Programm «Rechenschaft» zur Stärkung der Kapazitäten der Zivilgesellschaft und der Bemühungen der Behörden zur Bekämpfung von Korruption und Straflosigkeit	31.05.2020	9,6 Millionen Franken
6.	Benin	Unterstützungsprogramm für eine qualitativ hochwertig Bildung, Phase 1	09.06.2020	8 Millionen Franken
7.	Bolivien	Verbesserung der sozioökonomischen Lage von Mikro- und Kleinbetrieben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	15.09.2020	800 000 US-Dollar
8.	Bolivien	Institutionelle Stärkung des Diensts für öffentliche Verteidigung im Hinblick auf die Bereitstellung von Schlichtungsleistungen in Staatsanwaltschaften und Gerichten – Zugang zur Justiz, 22.10.2020–28.02.2022	19.10.2020	172 000 Franken
9.	Bolivien	Beitrag an das Teilprojekt «Forschung und Prozessführung bei geschlechtsspezifischer Gewalt» im Rahmen des Projekts «Leben ohne Gewalt», Phase 2	02.12.2020	144 767 Franken
10.	Burkina Faso	Unterstützungsprogramm zur Förderung des Unternehmertums in der Landwirtschaft, Phase 1	21.02.2020	9 Millionen Franken

¹⁰ SR 974.0

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
11.	Burkina Faso	Projekt für Bildung in Notfällen durch die Vermittlung von digitalen Mindestlehrplänen	08.12.2020	230 000 Franken
12.	Burundi	Finanzierung des Programms «Integration der psychischen Gesundheit in die medizinische Grundversorgung», Phase I, 01.12.2020–30.11.2024	19.11.2020	4 Millionen Franken
13.	Haiti	Programm zur Unterstützung des sozialen Schutzes und Fortschritts, Phase 1, 01.11.2019–31.05.2024	28.02.2020	2,5 Millionen US-Dollar
14.	Jordanien	Beitrag an den Nationalen Hilfsfonds zur Stärkung des sozialen Schutzes	24.11.2020	3 Millionen Franken
15.	Kirgisistan	Beitrag zur Autonomie der Gesundheitseinrichtungen – Aufbau eines geregelten und funktionierenden Gesundheitsmanagementsystems	25.12.2020	2 Millionen US-Dollar
16.	Laos	Beitrag an den Armutsbekämpfungsfonds zur Prävention der COVID-19-Pandemie durch Sensibilisierungs- und Informationskampagnen	11.08.2020	500 000 US-Dollar
17.	Mongolei	Beitrag an die Universität der Mongolei zur Konsolidierung des Weidenutzungsabkommens und des Projekts zur Förderung von Hirtengemeinschaften «Green Gold and Animal Health»	06.04.2020	132 500 Franken
18.	Mongolei	Umsetzung des Projekts «Bildung für nachhaltige Entwicklung»	05.05.2020	837 083 Franken
19.	Mongolei	Umsetzung des Projekts für integrative und nachhaltige Gemüseproduktion und -vermarktung, Ausstiegsphase	03.12.2020	2 Millionen Franken
20.	Mosambik	Programm zur Korruptionsbekämpfung und Rechenschaftspflicht	25.02.2020	600 000 US-Dollar
21.	Mosambik	Projekt für die Stadtentwicklung	10.09.2020	31 467 US-Dollar
22.	Mosambik	Programm zur Förderung des Landnutzungsrechte	04.12.2020	401 073 Euro
23.	Nepal	Unterstützung der Regierung bei der Umsetzung des Föderalismus durch die Schaffung inklusiver und betriebsfähiger Institutionen und Dienste	17.01.2020	9,3 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
24.	Nepal	Junge Nepalesinnen und Nepalesen verbessern ihre Beschäftigungschancen	23.06.2020	7 Millionen Franken
25.	Nepal	Kleinbauern, insbesondere benachteiligte Gruppen, reduzieren ihre Armut, indem sie ihre Einkommen aus der Landwirtschaft steigern	26.06.2020	17,6 Millionen Franken
26.	Nepal	Beitrag an das Programm für befahrbare Lokalstrassen und Brücken, Phase 4	13.11.2020	9,82 Millionen Franken
27.	Nepal	Beitrag an das Programm zur Entwicklung von Agrardienstleistungen, Phase 2	19.11.2020	9,54 Millionen Franken
28.	Nicaragua	Programm zur gemeinschaftlichen Verwaltung des Dipilto-Flussbeckens, 16.06.2020–31.12.2023	16.06.2020	2,9 Millionen US-Dollar
29.	Nicaragua	Berufsbildungsprogramm zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit junger Menschen in Nicaragua, 01.09.2020–31.12.2023	25.08.2020	3,7 Millionen US-Dollar
30.	Niger	Beitrag an das Unterstützungsprogramm für kleine Bewässerungssysteme, Phase 2	28.08.2020	615 000 Franken
31.	Niger	Beitrag an das Unterstützungsprogramm für kleine Bewässerungssysteme, Phase 2	30.09.2020	20 000 Franken
32.	Tansania	Beitrag an Sozialen Aktionsfonds, um gefährdeten und marginalisierten Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu verbessern	06.10.2020	15 Millionen Franken
33.	Tansania	Projekt zur Gesundheitsförderung und Stärkung des Gesundheitssystems	23.10.2020	9,7 Millionen Franken
34.	Tansania	Konsolidierung des Programms zur Eliminierung von Malaria	23.10.2020	5,8 Millionen Franken
35.	Besetzes Palästinensisches Gebiet	Aufwertung des Grenzübergangs Karm Abu Salem in Gaza	29.10.2020	832 215 US-Dollar
36.	Interamerikanische Entwicklungsbank	Beitrag an das Projekt «Förderung nachhaltiger und innovativer Strukturen im Bereich Wasser, sanitäre Versorgung und Hygiene im ländlichen Raum»	03.12.2020	4,5 Millionen US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
37.	IBRD	Beitrag an den Treuhandfonds Gouvernanz, Finanzsektor und lokale Verwaltungen in Tunesien	06.03.2020	800 000 Franken
38.	IBRD	Unterstützung der internationalen Forschungszentren der Konsultativgruppe für internationale Agrarforschung	14.04.2020	16,2 Millionen Franken
39.	IBRD	Entwicklung einer breit angelegten Agenda zur Verbesserung des Investitionsklimas, um die Erholung des Privatsektors und die Schaffung von Arbeitsplätzen nach der COVID-19-Pandemie zu fördern	21.10.2020	2 Millionen US-Dollar
40.	IBRD	Beitrag an den Multi-Gebertreuhandfonds für das technische Hilfsprogramm im Energiebereich «Energy Sector Management Assistance Programme»	02.12.2020	3 Millionen Franken
41.	WB	Beitrag zur Umsetzung des Projekts Integration und Förderung der sozialen Rechenschaftspflicht des Staates in der Mongolei	06.08.2020	1, 999 Millionen US-Dollar
42.	Büro des residierenden UNO-Koordinators in Tansania	Beitrag zur Unterstützung des UNO-Koordinators für COVID-19 Massnahmen in Tansania	19.10.2020	250 000 Franken
43.	Internationales Zentrum für Landwirtschaft und Biowissenschaften	Beitrag an den Aufbau eines landwirtschaftlichen Beratungssystems in verschiedenen Entwicklungsländern	18.12.2020	4,1 Millionen US-Dollar
44.	Internationales Zentrum für Landwirtschaft und Biowissenschaften	Beitrag an das Programm «Woody Weeds» zur Stärkung der Existenzsicherung und der Umweltintegrität in Gebieten, die von der Prosopis-Invasion in Kenia betroffen oder bedroht sind, 2021–2023	22.12.2020	800 000 Franken
45.	Internationales Zentrum für integrierte Entwicklung von Bergregionen	Beitrag an das Projekt «Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Förderung der Resilienz gegenüber verschiedenen Gefahren im Oberlauf des Kosi» in Nepal	11.11.2020	300 000 Franken
46.	UNECE	Mitfinanzierung des «Mayors Forum 2020» zur Stärkung der Zusammenarbeit der Stadtexekutiven bezüglich der Bekämpfung globaler Herausforderungen wie Umweltschutz und Pandemien	25.02.2020	137 700 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
47.	UNECE	Mitfinanzierung Regional Forum 2020	19.02.2020	58 760 Franken
48.	FAO	Projekt zur integrativen und nachhaltigen Gemüseproduktion und Marketing in der Mongolei, Ausstiegsphase	16.09.2020	372 511 US-Dollar
49.	IFAD	Beitrag zur Unterstützung der Globalen Geberplattform für ländliche Entwicklung	27.03.2020	150 000 Euro
50.	IFAD	Beitrag an den Fonds zur Unterstützung der armen Bevölkerung im ländlichen Raum	14.12.2020	2 Millionen Franken
51.	Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria	Mehrjähriges Finanzierungsabkommen 2020–2022	17.04.2020	64 Millionen US-Dollar
52.	UNFPA	Koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt im Zentrum Havannas, Kuba	12.02.2020	30 000 US-Dollar
53.	UNFPA	Beitrag an die Pilotphase des Programms «Frauen und Kinder zuerst» im südlichen Teil des Shan-Staates in Myanmar, Phase 2	30.04.2020	99 684 US-Dollar
54.	UNFPA	Projektbeitrag an die Organisation Entwicklungszusammenarbeit im südlichen Afrika, in Gaborone, für die Gewährleistung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Rechte von Jugendlichen und jungen Menschen in Zeiten von COVID-19	09.11.2020	998 082 US-Dollar
55.	UNFPA	Beitrag an das Programm «Frauen und Kinder zuerst» in Myanmar, Phase 2	08.12.2020	4,35 Millionen US-Dollar
56.	UNFPA	Prävention und Reaktion auf geschlechtsspezifische Gewalt und schädliche Praktiken in Tansania während des Ausbruchs von COVID-19 und in der Aufarbeitungsphase	06.07.2020	500 000 US-Dollar
57.	UNFPA	Beitrag an das Projekt zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in der Mongolei	05.08.2020	2,7 Millionen US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
58.	UNHCHR	Überwachung, Dokumentation und Berichterstattung bezüglich der Menschenrechtslage in Nicaragua 2020–2023	30.09.2020	500 000 US-Dollar
59.	UNHCHR	Beitrag zur Finanzierung der Aktivitäten 2020–2023	09.12.2020	6 Millionen Franken
60.	Internationales Institut für Demokratie und Wahlhilfe	Beitrag zur Kontextualisierung des Gesamtrahmens für Geschlechtergleichstellung und soziale Inklusion im föderalistischen System Nepals	23.12.2020	48 422 Franken
61.	OECD	Wie können Steueranreize besser für Investitionszwecke genutzt werden – Vorschlag einer mehrjährigen Arbeitsgruppe	27.10.2020	400 000 Franken
62.	OECD	Verbesserung des ägyptischen Jugendstrafsystems zur Gewährleistung des Kinderschutzes gemäss internationalen Standards, der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der nationalen Kinderstrategie	02.12.2020	1,4 Millionen US-Dollar
63.	OECD	OECD-Studie «Arbeitsmigration im Westbalkan: Verlaufsmuster, Herausforderungen und Nutzen»	02.12.2020	200 000 Euro
64.	OECD	Beitrag an die Clearingstelle für Daten zur Entwicklungsfinanzierung – Prototyp	10.12.2020	173 913 Euro
65.	IOM	MigApp: Migrantinnen und Migranten über diese mobile Plattform verbinden und einbeziehen	02.06.2020	899 647 US-Dollar
66.	IOM	Erleichterung des Zugangs zu lebensrettenden Gütern für besonders schutzbedürftige Wanderarbeiter/innen in Jordanien, die von COVID-19 betroffen sind	14.06.2020	641 985 US-Dollar
67.	IOM	Globaler Strategieplan zur Vorbereitung und Reaktion auf das COVID-19	14.06.2020	641 985 US-Dollar
68.	IOM	Gouvernanz im Bereich der Arbeitsmigration in Süd- und Südostasien	30.07.2020	5,1 Millionen US-Dollar
69.	IOM	Milderung der sozioökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Migranten und Gemeinschaften in Zentralasien und der Russland	10.09.2020	1 Million Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
70.	IOM	Technische Unterstützung der Regierung Sri Lankas bei der Verbesserung der COVID-19-Teststation am Flughafen Bandaranaike	22.09.2020	800 000 US-Dollar
71.	IOM	Unterstützung des Globalen Forums über Migration und Entwicklung 2020 in den Vereinigten Arabischen Emiraten	12.11.2020	200 000 Franken
72.	IOM	Vorstudie zur Bewertung der Schnittstelle zwischen landwirtschaftlichen und Nahrungsmittelversorgungsnetzen, Arbeitsmigration und ethischen Einstellungsverfahren mit Fokus auf West- und Zentralafrika	19.11.2020	101 000 Franken
73.	IOM	Unterstützung der Aktivitäten des Globalen Forums über Migration und Entwicklung für 2020	12.11.2020	200 000 Franken
74.	ILO	Beitrag an das Programm «Menschenwürdige Arbeitsplätze für Jugendliche in Kambodscha»	01.06.2020	4 Millionen US-Dollar
75.	ILO	Stärkung des sozialen Zusammenhalts zwischen Migrantinnen und Migranten und Aufnahmegemeinschaften durch gemeinsame Qualifizierungsmassnahmen und Schulungen für die Stellensuche. Beitrag zu systemischen Veränderungen zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und der wirtschaftlichen Integration von Migrantinnen und Migranten in Ägypten. Aufbau des ILO-Programms für Qualifizierungsmassnahmen (Meshwary)	01.09.2020	412 281 US-Dollar
76.	ILO	Beitrag an das Programm zur Förderung der Resilienz von Mikro-, Klein- und Mittelbetrieben im Zusammenhang mit COVID-19 in Laos	30.11.2020	835 000 US-Dollar
77.	ILO	Ausdehnung des sozialen Schutzes auf Arbeitsmigrantinnen und -migranten	01.12.2020	811 436 US-Dollar
78.	ILO	Ausdehnung des Sozialschutzes auf Arbeitsmigrantinnen und -migranten: Sondierungsforschung und Politikdialog in den Ländern des Golf-Kooperationsrates	01.12.2020	803 402 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
79.	WHO	Beitrag für den Bereitschafts- und Reaktionsplan zur Unterstützung Äthiopiens bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie in der somalischen Region	31.03.2020	190 000 Franken
80.	WHO	Beitrag zur Stärkung der operativen Reaktionsfähigkeit in der COVID-19-Pandemie in Somalia	01.04.2020	190 000 US-Dollar
81.	WHO	Beitrag zur Stärkung der Einsatzbereitschaft und der Reaktionsfähigkeit im Umgang mit COVID-19 in Laos	30.04.2020	310 000 US-Dollar
82.	WHO	Fortsetzung der Nahrungsmittelhilfe im Zusammenhang mit COVID-19	11.05.2020	1,5 Millionen Franken
83.	WHO	Beitrag an das Programmmanagement für die COVID-19-Prävention/Kontrolle und anderer Gesundheitsbelange in Tansania	15.09.2020	120 000 US-Dollar
84.	WHO	Beitrag zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie in Mosambik	23.09.2020	1,36 Millionen US-Dollar
85.	WHO	Urbane Gouvernanz für Gesundheit und Wohlbefinden	26.11.2020	5 Millionen US-Dollar
86.	WHO	Psychische Gesundheit für eine flächendeckende Gesundheitsversorgung	07.12.2020	2,97 Millionen US-Dollar
87.	WHO	Der Forschungs- und Entwicklungs-Blueprint wurde aktiviert, um Diagnostik, Impfstoffe und Therapeutika für den COVID-19 zu beschleunigen. Der Blueprint zielt darauf ab, die Koordination zwischen Wissenschaftlern und globalen Gesundheitsexperten zu verbessern, den Forschungs- und Entwicklungsprozess zu beschleunigen und neue Normen und Standards zu entwickeln, um aus der globalen Reaktion zu lernen und diese zu verbessern.	07.12.2020	1,98 Millionen US-Dollar
88.	WHO	Umgang mit Gesundheitsfaktoren zur Förderung der Chancengerechtigkeit	09.12.2020	4,75 Millionen US-Dollar
89.	WHO	Freiwilliger Kernbeitrag 2020–2022	15.12.2020	17,2 Millionen Franken
90.	UNO	Freiwillige Beiträge für 2020 und 2021 zum Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung	03.07.2020	400 000 Franken
91.	UNDESA	Mitfinanzierung des UN World Data Forum 2020	22.02.2020	250 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
92.	UNIDO	Reduktion der schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit von Quecksilber aus der Goldverarbeitung in Nepal	17.03.2020	50 000 Franken
93.	UNIDO	Beitrag an das Wiederaufbauprogramm für Betriebe im Agrar-, Lebensmittel- und Tourismussektor in Kambodscha	27.11.2020	1 Million US-Dollar
94.	UN Women	Beitrag zur Unterstützung der gemeinsamen Agenda zur Förderung menschenwürdiger Arbeit für Frauen durch integrative Wachstumsstrategien und Investitionen in die Pflegeökonomie	01.04.2020	2 Millionen US-Dollar
95.	UN-Habitat	Beitrag an das Programm zur Verbesserung der städtischen Sicherheit in Afghanistan	01.04.2020	238 974 Franken
96.	Organisation Amerikanischer Staaten	Projekt «Stärkung der Institutionen zur Bekämpfung der Korruption in Haiti», 2020–2022	04.12.2020	4 Millionen US-Dollar
97.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Wasserdiplomatie und Konfliktprävention», Phase 1	18.09.2020	80 000 Euro
98.	WFP	Unterstützung des Humanitären Flugdienstes der Vereinten Nationen im Niger	30.06.2020	2,8 Millionen Franken
99.	WFP	Unterstützung des Humanitären Flugdienstes der Vereinten Nationen in Mali	05.08.2020	3 Millionen Franken
100.	WFP	Unterstützung des Humanitären Flugdienstes der Vereinten Nationen im Tschad	07.09.2020	2 Millionen Franken
101.	WFP	Unterstützung des Humanitären Flugdienstes der Vereinten Nationen in Burkina Faso	20.10.2020	2 Millionen Franken
102.	WFP	Beitrag an das Programm für Urbane Ernährungssicherheit und Aufbau von Resilienz	03.11.2020	7 Millionen US-Dollar
103.	WFP	Beitrag an die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem UNO-Gipfeltreffen 2021 zu Ernährungssystemen in New York	09.12.2020	400 000 Franken
104.	UNDP	Beitrag an das Projekt «Konsolidierung, Betrieb und Implementierung einer globalen Allianz für Wasserqualität»	28.01.2020	1,82 Millionen US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
105.	UNDP	Beitrag zur Umsetzung des Projekts «Globaler Dialog über digitale Finanzen»	10.03.2020	992 678 Franken
106.	UNDP	Beitrag mit Kostenbeteiligung an das UNDP Honduras	10.03.2020	150 000 US-Dollar
107.	UNDP	Unterstützung der Wahlen in Burkina Faso 2020–2021	18.03.2020	700 000 Franken
108.	UNDP	Dialog, Aufklärung und Bildung zur Förderung der Menschenrechte und der Säulen der Transitionsjustiz in El Salvador	21.04.2020	345 000 US-Dollar
109.	UNDP	Beitrag zur «Stärkung und Resilienz von 21 Gemeinden der Gouvernate Bizerte und Siliana» in Tunesien (COVID-19)	30.04.2020	238 188 US-Dollar
110.	UNDP	Beitrag an den Multipartner-Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 und den Wiederaufbau	08.05.2020	8 Millionen Franken
111.	UNDP	Unterstützung für Ruandas Vorbereitungs- und Massnahmenplan zur Bekämpfung von COVID-19	20.05.2020	1,5 Millionen Franken
112.	UNDP	Beitrag an das «gemeinsame Programm über die lokale Gouvernanz 2018–2021, Somalia»	04.06.2020	3,8 Millionen US-Dollar
113.	UNDP	Beitrag an das Projekt zur Vorbereitung und Bekämpfung von COVID-19 in Bangladesch	23.06.2020	1 Million Franken
114.	UNDP	Beitrag an ein Projekt zur Förderung der sozialen Wiedereingliederung von Häftlingen in Algerien	12.07.2020	100 000 Franken
115.	UNDP	Beitrag zur «Verstärkung der nationalen, regionalen und lokalen Kapazitäten zur Bewältigung der COVID-19-Krise in Tunesien»	07.08.2020	1 Million US-Dollar
116.	UNDP	Unterstützung des Wahlzyklus 2020–2021 im Niger	14.09.2020	3 Millionen US-Dollar
117.	UNDP	Beitrag an die Globale Partnerschaftsinitiative für eine effektive Entwicklungszusammenarbeit	28.09.2020	606 000 US-Dollar
118.	UNDP	Beitrag zugunsten des «Joint Support Teams» der Globalen Partnerschaftsinitiative für eine effektive Entwicklungszusammenarbeit	30.09.2020	606 000 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
119.	UNDP	Beitrag an die Umsetzung des Projekts zur Wahlunterstützung in Tunesien, Phase II	01.11.2020	3 Millionen US-Dollar
120.	UNDP	Beitrag zum Kapazitätsaufbau im Rahmen des globalen Kooperationsprojekts in China	03.11.2020	70 000 US-Dollar
121.	UNDP	Beitrag zur Förderung der Resilienz von 43 Gemeinden der Provinzen Bizerte, Siliana, Tozeur und Tunis für die zweite COVID-19-Welle	25.11.2020	150 000 US-Dollar
122.	UNDP	Beitrag an das Projekt «Förderung der Entwicklung und Professionalisierung der Medien in Ruanda»	03.12.2020	500 000 US-Dollar
123.	UNDP	Beitrag an das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen zur Verringerung der Emissionen infolge von Entwaldung und Walddegradation in den Entwicklungsländern	29.12.2020	5 Millionen Franken
124.	Freiwilligenprogramm der UNO	Beitrag zur Finanzierung von Stellen für Praktikanten in UNO-Organisationen während einer Dauer von zwölf Monaten	20.07.2020	480 000 US-Dollar
125.	Innerislamisches Netzwerk für Wasserressourcenentwicklung und -management	Entwurf eines Whitepapers für den politischen Beirat des regionalen Blue Peace im Mittleren Osten	27.05.2020	23 700 US-Dollar
126.	UNESCO	Beitrag an den Internationalen Fonds für kulturelle Vielfalt	29.05.2020	250 000 Franken
127.	UNESCO	Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden in der höheren und tertiären Bildung	27.10.2020	247 703 US-Dollar
128.	UNICEF	Beitrag an den internationalen Fonds «Bildung kann nicht warten» für das Bildungsprogramm in Afghanistan	30.04.2020	4,4 Millionen Franken
129.	UNICEF	Beitrag an das Projekt zur Vorbereitung und Bekämpfung von COVID-19 in Bangladesch	01.06.2020	1 Million Franken
130.	UNICEF	Fortsetzung der grundlegenden Gesundheitsfürsorge für die am stärksten gefährdeten Menschen in Tansania im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	10.07.2020	500 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
131.	UNICEF	Unterstützungsprogramm zur Bekämpfung von COVID-19 in der Demokratischen Republik Kongo	01.08.2020	1,5 Millionen Franken
132.	UNICEF	Stärkung des sozialen Zusammenhalts zwischen Migrantinnen und Migranten und Aufnahmegemeinschaften durch gemeinsame Qualifizierungsmassnahmen und Schulungen für die Stellensuche. Beitrag zu systemischen Veränderungen zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und der wirtschaftlichen Integration von Migrantinnen und Migranten in Ägypten, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Jugend und Sport.	03.09.2020	477 328 US-Dollar
133.	UNICEF	Beitrag an das Projekt zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie in Mosambik	09.10.2020	2,17 Millionen US-Dollar
134.	UNICEF	Massnahmen gegen COVID-19 in Burundi	20.10.2020	1,5 Millionen Franken
135.	UNICEF	Beitrag an den Fonds «Sanitär- und Wasserversorgung für alle»	19.11.2020	1,5 Millionen US-Dollar
136.	Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion	Beitrag zur Förderung des Aufbaus von Fach- und Sozialkompetenz	03.12.2020	6 Millionen Franken
137.	UNOPS	Beitrag an den Multi-Geber Treuhandfonds «Livelihoods and Food Security» in Myanmar	13.11.2019	15 Millionen US-Dollar
138.	UNOPS	Modalitäten der Zusammenarbeit in Myanmar mit der Internal Audit and Investigation Group	13.05.2020	–
139.	UNOPS	Beitrag das Projekt «Planung einer sicheren Sanitärversorgung im Rahmen des interinstitutionellen Treuhandfonds von UN-Water»	20.05.2020	1 Million US-Dollar
140.	UNOPS	Umsetzung des Maputo-Abkommens für Frieden und Versöhnung	20.02.2020	500 000 US-Dollar
141.	UNOPS	Umsetzung des Maputo-Abkommens für Frieden und Versöhnung	04.09.2020	3,8 Millionen US-Dollar
142.	UNOPS	Beitrag an die Internationale Geber-Transparenz-Initiative, 2020–2023	11.12.2020	340 000 US-Dollar
143.	UNRISD	Allgemeiner Beitrag für Programmaktivitäten 2020–2022	24.07.2020	1,35 Millionen Franken

2.3 Rahmenkredit Humanitäre Hilfe und Schweizerisches Korps für humanitäre Hilfe (SKH)¹¹

Einleitung

Die humanitäre Hilfe der Schweiz, für die die DEZA zuständig ist, leistet einen Beitrag zur Rettung von Leben und zur Linderung des Leids, das Menschen aufgrund von Krisen, Konflikten und Katastrophen erfahren. Sie stellt die Würde der Menschen ins Zentrum ihres Engagements. Die humanitäre Hilfe ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Sie ist der Spiegel einer Schweiz, die Solidarität mit notleidenden Menschen zeigt und damit ihre lange humanitäre Tradition fortführt. Die humanitäre Hilfe liefert vor allem schnelle, umfassende Nothilfe, die auf die Bedürfnisse vor Ort abgestimmt ist. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Hilfe und Schutz für die verletzlichsten Bevölkerungsgruppen und auf der Stärkung der Widerstandsfähigkeit auf lokaler Ebene. Neben der Nothilfe konzentriert sich die humanitäre Hilfe auf Präventionsmassnahmen und den Wiederaufbau, insbesondere bezüglich der Verringerung der Katastrophenrisiken, und sie trägt zu einem integrierten Risikomanagement bei. Die humanitäre Hilfe engagiert sich durch Beiträge an humanitäre Partnerorganisationen wie die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die humanitären UNO-Organisationen und die schweizerischen, lokalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen. Ergänzt wird ihr Engagement durch die Entsendung von spezialisiertem Personal des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe im Rahmen von Nothilfeeinsätzen und humanitären Projekten, die direkt von der Schweiz umgesetzt werden. Diese Expertinnen und Experten werden auch multilateralen Organisationen zur Verfügung gestellt. Die Mittel der Humanitären Hilfe werden zu rund einem Drittel für bilaterale Programme eingesetzt, die durch eigene SKH-Projekte oder gemeinsam mit schweizerischen, internationalen und lokalen Hilfswerken umgesetzt werden. Ein weiteres Drittel wird für die Zusammenarbeit mit UNO-Organisationen, vor allem dem WFP, dem UNHCR, OCHA und UNICEF verwendet. Das letzte Drittel geht an das IKRK.

¹¹ BBl 2016 2333

**Gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976¹²
über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
abgeschlossene Abkommen**

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
1.	Griechenland	Schenkung von Material der Humanitären Hilfe an das Ministerium für Migration und Asyl	17.08.2020	17 869 Franken
2.	Jordanien	Zusammenarbeit bei der Durchführung eines nationalen Programms zur Hochwasserkartierung	08.09.2020	–
3.	Myanmar	Beitrag an das Projekt «Soziale Infrastruktur und Gemeindeentwicklung im Bundesstaat Shan»	05.03.2020	960 000 US-Dollar
4.	Myanmar	Projekt zur Einführung von Richtlinien für den sicheren und kindgerechten Schulbau	06.05.2020	970 000 US-Dollar
5.	Myanmar	Beitrag an das Volksschulministerium zur Bekämpfung von COVID-19, einschliesslich Kauf und Verteilung von Infrarot-Stirthermometern an 1325 Schulen, die als Quarantänestationen dienen	01.06.2020	42 668 Franken
6.	Myanmar	Lieferung von fünf mobilen Toiletten für das COVID-19-Quarantänezentrum, eine gemeinschaftliche Wohneinrichtung	27.07.2020	1 548 Franken
7.	Myanmar	Lieferung von Nothilfe-Kits an vier Gemeinden des Mon-Staates	28.07.2020	2 675 Franken
8.	Myanmar	Beitrag zur Begehung des Internationalen Tages der Katastrophenvorbereitung 2020	29.09.2020	4 200 Franken
9.	Myanmar	Beitrag zur Bewältigung von COVID-19 auf Staatsebene und zur Begehung des Internationalen Tages der Katastrophenvorbereitung 2020 im Shan-Staat	05.10.2020	11 000 Franken
10.	Myanmar	Beitrag an das Projekt für Sanitär- und Präventionsausrüstung als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie im Shan-Staat	06.10.2020	9 800 US-Dollar

¹² SR 974.0

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
11.	Serbien	Beitrag an das Projekt «Unterstützung für gestrandete Migrantinnen und Migranten in Serbien»	18.06.2020	25 100 Franken
12.	Karibische Agentur für Katastrophen-Notfallmanagement	Beitrag an die VII. Regionale Plattform zur Katastrophenvorsorge in Lateinamerika und der Karibik	05.05.2020	226 000 US-Dollar
13.	ASEAN	Beitrag an das Koordinierungszentrum für humanitäre Hilfe für das Katastrophenmanagement im Jahr 2020	03.04.2020	519 650 US-Dollar
14.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des Humanitären Gemeinschaftsfonds für Syrien 2020	20.02.2020	2 Millionen Franken
15.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des Humanitären Fonds für Nigeria, 2020–2022	03.03.2020	3 Millionen Franken
16.	OCHA	Beitrag 2020 an den Zentralen Nothilfefonds zur Unterstützung des globalen UNO-Appells zur Bewältigung von COVID-19	27.04.2020	8 Millionen Franken
17.	OCHA	Beitrag 2020 an den Zentralen Nothilfefonds	01.05.2020	5 Millionen Franken
18.	OCHA	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten	13.05.2020	3,6 Millionen Franken
19.	OCHA	Spezifischer Beitrag an das Projekt «Peer-2-Peer Support» zur Verstärkung der Wirksamkeit von humanitären Aktionen im Feld	20.05.2020	200 000 Franken
20.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des Humanitären Fonds für den Irak zur Deckung der dringlichen Bedürfnisse in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise	15.07.2020	1 Million Franken
21.	OCHA	Zusätzlicher Beitrag 2020 an den Zentralen Nothilfefonds zur Unterstützung des globalen UN-Appells zur Bewältigung von COVID-19	15.07.2020	10 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
22.	OCHA	Beiträge 2020–2021 an die Programme und Projekte sowie die Kaderveranstaltungen und Ausbildungen zur Verstärkung der Humanitären Koordination im Feld	28.07.2020	6,94 Millionen Franken
23.	OCHA	Beitrag an den Humanitären Nothilfefonds für Venezuela 2020–2022	12.10.2020	1,45 Millionen Franken
24.	OCHA	Spezifischer Beitrag 2020–2021 an das Panel des UNO-Generalsekretärs über interne Vertreibung	15.12.2020	800 000 Franken
25.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Burkina Faso, Mali, Niger und Nigeria	20.03.2020	8,75 Millionen Franken
26.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Irak und Syrien	20.03.2020	8 Millionen Franken
27.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Afghanistan, Bangladesch, Nordkorea und Myanmar	20.03.2020	7 Millionen Franken
28.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Jordanien und Libanon	20.03.2020	7 Millionen Franken
29.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Zentralamerika, Kolumbien und Venezuela	20.03.2020	5,5 Millionen Franken
30.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Kamerun, der Zentralafrikanischen Republik und Tschad	20.03.2020	5,25 Millionen Franken
31.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten im Südsudan und Sudan	20.03.2020	5 Millionen Franken
32.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Burundi und der Demokratischen Republik Kongo	20.03.2020	5 Millionen Franken
33.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Ägypten, Libyen, Tunesien und Jemen	20.03.2020	5 Millionen Franken
34.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Äthiopien und Somalia	20.03.2020	4,5 Millionen Franken
35.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten im Besetzten Palästinensischen Gebiet	20.03.2020	4 Millionen Franken
36.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in der Ukraine	20.03.2020	500 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
37.	IKRK	Beitrag an das Sitzbudget 2020	20.04.2020	80 Millionen Franken
38.	IKRK	Beitrag an den Nothilfeappell zur Bewältigung von COVID-19	21.04.2020	1 Million Franken
39.	IKRK	Beitrag an den Nothilfeappell zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 in den Gefängnissen des Sudan	19.05.2020	50 000 Franken
40.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag an den revidierten Nothilfeappell zur Bewältigung von COVID-19	06.07.2020	2 Millionen Franken
41.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in der Ukraine	19.10.2020	500 000 Franken
42.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in der Sahel-Region (Mali, Niger)	06.11.2020	1 Million Franken
43.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Armenien und Aserbaidschan im Zusammenhang mit dem Konflikt um Nagorno-Karabakh	06.11.2020	1 Million Franken
44.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Irak und im Besetzten Palästinensischen Gebiet	13.11.2020	1 Million Franken
45.	IKRK	Zinsloses Darlehen 2020–2027 zur Bewältigung von COVID-19	24.11.2020	200 Millionen Franken
46.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Äthiopien	30.11.2020	700 000 Franken
47.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Afghanistan	23.12.2020	300 000 Franken
48.	Nationales Zentrum Perus für strategische Planung	Projektbeitrag zur Entwicklung des nationalen Politikmoduls	07.12.2020	49 500 Franken
49.	Wirtschafts- und Sozialkommission der UNO für Asien und den Pazifik	Beitrag an den Treuhandfonds für die Vorbereitung auf Tsunamis, Katastrophen und den Klimawandel in den Ländern am Indischen Ozean und in Südostasien	26.08.2020	300 000 US-Dollar
50.	FAO	Unterstützung des Krisenappells zur Bekämpfung der Wüstenheuschrecke am Grossen Horn von Afrika	27.02.2020	1 Million Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
51.	FAO	Stärkung der Bereitschaft von gefährdeten Gemeinschaften für Klimaschocks und Naturkatastrophen im Südsudan	24.08.2020	1 Million Franken
52.	FAO	Beitrag zum Programm «Wiederherstellung der Lebensgrundlagen in den von COVID-19 am meisten betroffenen ländlichen Gemeinden in Kambodscha»	17.12.2020	1 Million US-Dollar
53.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der vom Taifun Phanfone betroffenen Bevölkerung auf den Philippinen	04.02.2020	200 000 Franken
54.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie	19.02.2020	300 000 Franken
55.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der Migrantinnen und Migranten in Griechenland	22.04.2020	300 000 Franken
56.	IFRC	Zur Verfügung Stellung eines Experten für anwaltschaftliche Arbeit mit dem Ziel, die mit dem Klimawandel verbundenen Probleme und Katastrophenrisiken in zwischenstaatlichen Fora koordiniert und wirksam einzubringen	08.05.2020	–
57.	IFRC	Beitrag an den revidierten Nothilfeappell zur Unterstützung der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften bei der Bewältigung von COVID-19	15.05.2020	2 Millionen Franken
58.	IFRC	Spezifischer Beitrag 2020–2021 an das Projekt im Bereich der wertorientierten Bildung mit dem Ziel, der nächsten Generation Zugang zu humanitären Prinzipien und Werten zu verschaffen	15.05.2020	130 000 Franken
59.	IFRC	Beitrag 2020–2021 an das Projekt «Grand Bargain» zur Verbesserung der Wirksamkeit und Qualität der humanitären Hilfe	03.06.2020	349 753 Franken
60.	IFRC	Beitrag an das Länderprogramm Pazifik zur Unterstützung der vom Zyklon Harold betroffenen Bevölkerung in Vanuatu	24.07.2020	100 000 Franken
61.	IFRC	Jahresbeitrag 2020 an das Sekretariat in Genf	30.07.2020	3 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
62.	IFRC	Zusätzlicher Beitrag an den revidierten Nothilfeappell zur Unterstützung der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften bei der Bewältigung von COVID-19	30.07.2020	3 Millionen Franken
63.	IFRC	Beitrag 2020 an den Fond für Soforthilfe bei Katastrophen	03.08.2020	1 Million Franken
64.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der vom Zyklon Amphan betroffenen Bevölkerung in Bangladesch	03.08.2020	300 000 Franken
65.	IFRC	Spezifischer Beitrag 2020–2022 an das Projekt zur Verbesserung der Risikoanalyse und Prognose in Bezug auf den Klimawandel	31.08.2020	800 000 Franken
66.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der von der Explosionskatastrophe im Hafen von Beirut betroffenen Bevölkerung	15.09.2020	500 000 Franken
67.	IFRC	Spezifischer Beitrag 2020–2021 an den Fonds zur Unterstützung und Weiterentwicklung der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften	24.11.2020	1 Million Franken
68.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der vom Hurrikan Eta betroffenen Bevölkerung in Zentralamerika	24.11.2020	500 000 Franken
69.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der von den Überschwemmungen betroffenen Bevölkerung in Vietnam	24.11.2020	300 000 Franken
70.	IFRC	Zusätzlicher Beitrag 2020 an den Fonds für Soforthilfe bei Katastrophen	08.12.2020	2 Millionen Franken
71.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der von den Taifunen Goni und Vamco betroffenen Bevölkerung auf den Philippinen	18.12.2020	500 000 Franken
72.	UNFPA	Beitrag an den Aufgabenbereich Geschlechtsspezifische Gewalt: Neue Strategie und bessere Koordination und Reaktionsfähigkeit	08.04.2020	394 351 US-Dollar
73.	UNFPA	Beitrag an das Programm Schrankenanalyse bei Barmitteln	08.04.2020	297 248 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
74.	UNFPA	Beitrag zugunsten des Programm-Managements «Frauen und Kinder zuerst» im Süden des Shan-Staates in Myanmar	30.04.2020	200 000 US-Dollar
75.	UNFPA	Beitrag an das gemeinsame Programm zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im Südsudan	22.07.2020	600 562 US-Dollar
76.	UNFPA	Beitrag an das Unterstützungsprogramm der Mobilien Beraterin bzw. des Mobilien Beraters in den Bereichen Geld- und Gutscheinhilfe sowie Bekämpfung der Geschlechter-spezifischen Gewalt	30.11.2020	27 000 US-Dollar
77.	UNHCHR	Beitrag an das Projekt «Förderung und Schutz der Menschenrechte von zurückgekehrten venezolanischen Migrantinnen und Migranten»	30.06.2020	60 000 US-Dollar
78.	UNHCR	Spende von knapp drei Millionen Masken für die Hilfsoperationen in der Demokratischen Republik Kongo, Südsudan und Sudan zur Bewältigung von COVID-19	18.08.2020	1,5 Millionen Franken
79.	UNHCR	Beitrag 2020 an die Nothilfeoperation für Flüchtlinge und Vertriebene aus Äthiopien zur Unterstützung des Aufnahmelandes Sudan	04.12.2020	430 000 Franken
80.	UNHCR	Unterstützung des Länderprogramms 2020 des Libanon	14.12.2020	360 000 Franken
81.	WHO	Beitrag an das Projekt «Sektorübergreifender Vorsorge- und Reaktionsplan COVID-19 für Venezuela»	15.05.2020	500 000 US-Dollar
82.	WHO	Beitrag an das Projekt zum Aufbau von Labor-Notfallkapazität im nichtregierungs kontrollierten Gebiet Luhansk in der Ukraine	28.10.2020	350 000 US-Dollar
83.	WHO	Unterstützung betreffend COVID-19 im Südsudan	14.12.2020	200 000 Franken
84.	IOM	Beitrag zur Stärkung der Resilienz von Gemeinschaften in Myanmar: Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und des sozialen Zusammenhalts im zentralen Teil des Staates Rakhine	30.06.2020	990 099 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
85.	IOM	Monitoring von Binnenvertriebenen mittels einer Verfolgungsmatrix in Burundi	30.07.2020	300 125 Franken
86.	WFP	Beitrag 2020 an den Nothilfefonds	07.04.2020	7 Millionen Franken
87.	WFP	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Bangladesch, Nordkorea, Kolumbien und im Trockenkorridor Zentralamerikas	07.04.2020	6,6 Millionen Franken
88.	WFP	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Afghanistan, Haiti und Myanmar	07.04.2020	5 Millionen Franken
89.	WFP	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Syrien und Jemen	07.04.2020	4,1 Millionen Franken
90.	WFP	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Burkina Faso, Mali, Niger und Nigeria	07.04.2020	4 Millionen Franken
91.	WFP	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in der Zentralafrikanischen Republik und der Demokratischen Republik Kongo	07.04.2020	3,5 Millionen Franken
92.	WFP	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Äthiopien und Somalia	07.04.2020	3,25 Millionen Franken
93.	WFP	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten im Sudan	07.04.2020	2,5 Millionen Franken
94.	WFP	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten im Südsudan	07.04.2020	2,25 Millionen Franken
95.	WFP	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Kamerun und Tschad	07.04.2020	2 Millionen Franken
96.	WFP	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Kolumbien, Nicaragua und im Trockenkorridor Zentralamerikas	07.04.2020	2 Millionen Franken
97.	WFP	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Algerien	07.04.2020	1,8 Millionen Franken
98.	WFP	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten im Besetzten Palästinensischen Gebiet	07.04.2020	1,5 Millionen Franken
99.	WFP	Spezifischer Beitrag 2020 an Feldaktivitäten im Irak und im Libanon	07.04.2020	1,5 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
100.	WFP	Unterstützung des Humanitären Flugdienstes der Vereinten Nationen zur Sicherung der Versorgungskette in Haiti	20.01.2020	250 000 Franken
101.	WFP	Unterstützung des Humanitären Flugdienstes der Vereinten Nationen zur Sicherung der Versorgungskette in Haiti	08.04.2020	250 000 Franken
102.	WFP	Unterstützung des Humanitären Flugdienstes der Vereinten Nationen in Libyen	20.04.2020	500 000 Franken
103.	WFP	Unterstützung des Humanitären Flugdienstes der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	11.12.2020	750 000 Franken
104.	WFP	Unterstützung für humanitäre Flüge zwischen Yangon und Kuala Lumpur im Rahmen der COVID-19-Nothilfe, Myanmar	06.05.2020	40 000 Franken
105.	WFP	Beitrag an die humanitären Flüge zwischen Yangon, Vientiane und Kuala Lumpur im Rahmen der COVID-19-Nothilfe	12.06.2020	600 000 Franken
106.	WFP	Unterstützung für humanitäre Inlandflüge zwischen Yangon, Sittwe und weiteren Destinationen im Rahmen der COVID-19-Nothilfe, Myanmar	04.12.2020	50 000 Franken
107.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Afghanistan zur Bewältigung von COVID-19	28.05.2020	1 Million Franken
108.	WFP	Logistische Unterstützung des Nationalen Instituts für Zivilverteidigung Perus zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie	10.06.2020	70 000 US-Dollar
109.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Afghanistan, Kirgisistan und Tadschikistan zur Bewältigung von COVID-19	15.07.2020	2 Millionen Franken
110.	WFP	Beitrag an Logistik und Transportnetzwerke zur Unterstützung der globalen Bewältigung von COVID-19	21.07.2020	2,65 Millionen Franken
111.	WFP	Zweiter zusätzlicher Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Afghanistan zur Bewältigung von COVID-19	23.09.2020	1 Million Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
112.	WFP	Zusätzlicher Beitrag an Logistik und Transportnetzwerke zur Unterstützung der globalen Bewältigung von COVID-19	23.10.2020	2 Millionen Franken
113.	WFP	Beitrag 2020 zur Unterstützung des Depots der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe	26.10.2020	250 000 Franken
114.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Nigeria und im Südsudan	04.11.2020	2 Millionen Franken
115.	WFP	Beitrag an das WFP-Projekt Multipurpose-Bargeldhilfe in Gaza	05.11.2020	4,5 Millionen US-Dollar
116.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2020 an Feldaktivitäten in Äthiopien und Somalia	05.11.2020	1,12 Millionen Franken
117.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2020 an den Nothilfefonds	19.11.2020	2 Millionen Franken
118.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2020 an Feldaktivitäten im Sudan	02.12.2020	400 000 Franken
119.	WFP	Umfassende humanitäre Hilfe, einschliesslich Nahrungsmittelhilfe, Früherkennung und rechtzeitige Behandlung von akuter Unterernährung, Wiederherstellung der Lebensgrundlagen für Familien, die von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen sind, und COVID-19-Nothilfe in drei Bezirken der Provinz Huehuetenango, Guatemala, mittels gezieltem Fonds-Management	03.12.2020	647 200 US-Dollar
120.	WFP	Beitrag an den vorläufigen Länderstrategieplan 2020 für Jemen	18.12.2020	1,1 Millionen Franken
121.	WFP	Beitrag an das Projekt Lebensmittelnothilfe für die von den Wirbelstürmen Eta und Iota betroffene Bevölkerung in Honduras	18.12.2020	551 876 US-Dollar
122.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2020 an den Nothilfefonds	30.12.2020	670 000 Franken
123.	UNDP	Unterstützung des von verschiedenen Gebern geäußerten humanitären Fonds zugunsten des Humanitären Fonds der Zentralafrikanischen Republik 2020–2022	08.05.2020	2,4 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
124.	UNDP	Beitrag an Nothilfemassnahmen zugunsten der von den Überschwemmungen betroffenen Bevölkerung im Bezirk Churosson in Tadschikistan	19.06.2020	51 000 US-Dollar
125.	UNDP	Unterstützung des von verschiedenen Gebern geäußerten humanitären Fonds des UNDP zugunsten des COVID-19 Fonds für Nigeria	22.06.2020	400 000 Franken
126.	UNDP	Beitrag an ein Projekt zur Förderung der sozialen Wiedereingliederung von Häftlingen in Algerien	12.07.2020	50 000 Franken
127.	UNDP	Beitrag an das Projekt zur Umsetzung der Nationalen Politik zum Katastrophenrisikomanagement in Peru	01.10.2020	700 000 US-Dollar
128.	UNICEF	Beitrag an das Projekt «Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Vorbereitung und Reaktion auf COVID-19» in Tadschikistan	25.03.2020	50 000 US-Dollar
129.	UNICEF	Beitrag an das Projekt «UNICEF-Reaktion auf COVID-19 in Venezuela, Schutz von Kindern während der COVID-19-Krise»	08.05.2020	750 000 Franken
130.	UNICEF	Beitrag an das Projekt Verantwortungsbereich Kinderschutz	19.05.2020	108 000 Franken
131.	UNICEF	Beitrag 2020–2021 an Nothilfeprogramme des Büros in Genf	04.06.2020	4 Millionen Franken
132.	UNICEF	Spezifischer Beitrag 2020–2022 an das Projektteam im Feld zur Unterstützung der Aktivitäten im Bereich Bargeldhilfe	25.06.2020	400 000 Franken
133.	UNICEF	Beitrag an den schnellen Eingreifmechanismus der Zentralafrikanischen Republik	21.07.2020	2,1 Millionen Franken
134.	UNICEF	Beitrag an das Projekt zu einem verbesserten Zugang und zu hochwertigen Reintegrationsdiensten für Kinder und Jugendliche, die früher mit nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen im Nordosten Nigerias in Verbindung standen	06.10.2020	1,181 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
135.	UNICEF	Beitrag an die humanitäre Aktion für Kinder 2020 in Venezuela im Sektor «WASH-Wasser, Sanitätsversorgung, Hygiene» und für sauberes Trinkwasser	07.10.2020	1 Million US-Dollar
136.	UNICEF	Bereitstellung von Beschaffungsdienstleistungen für 6 900 COVID-19-Testproben von Roche Diagnostics für die direkte humanitäre Hilfe in Myanmar	16.10.2020	388 505 US-Dollar
137.	UNICEF	Notfallmassnahmen, lebensrettende «WASH-Wasser, Sanitätsversorgung, Hygiene» Dienstleistungen für syrische Binnenvertriebene in Rukban	22.11.2020	700 855 US-Dollar
138.	UNICEF	Entwicklung von «WASH-Wasser, Sanitätsversorgung, Hygiene» Einrichtungen und Diensten an den Schulen in Abchasien, Georgien	04.12.2020	504 630 Franken
139.	UNICEF	Spezifischer Beitrag 2020–2021 an das Projektteam zur Unterstützung der Aktivitäten im Bereich Bargeldhilfe in den Sektoren Wasser, Bildung und Ernährung innerhalb des internationalen Koordinationssystems	08.12.2020	125 000 Franken
140.	UNRWA	Unterstützung bei der Umsetzung des Massnahmenplans für Umweltgesundheit im Libanon, qualitative und quantitative Überwachung	01.12.2020	23 974 US-Dollar

2.4 **Rahmenkredit für Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit¹³**

Einleitung

Die Förderung von Frieden, Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht ist ein zentrales Anliegen der schweizerischen Aussenpolitik. Mit konkreten Massnahmen in diesen Bereichen will der Bundesrat gezielt Beiträge zur Lösung globaler Probleme leisten und gleichzeitig aussenpolitische Prioritäten der Schweiz vertreten.

Die Mittel des Rahmenkredits werden zur Erreichung folgender Ziele und zur Stärkung der entsprechenden Instrumente eingesetzt: Anbieten von guten Diensten sowie aktive Vermittlung in Friedensprozessen; Durchführung von Programmen der zivilen Konfliktbearbeitung; Durchführung von Menschenrechtskonsultationen mit ausgewählten Partnerländern; Entsendung von Expertinnen und Experten in multilaterale Friedensmissionen und bilaterale Programme; Einbringung relevanter Themen in die UNO und andere internationale Organisationen durch diplomatische Initiativen; Ausbau eines Netzes von Partnerschaften mit internationalen Organisationen, ähnlich gesinnten Staaten und Institutionen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

¹³ BBl 2016 2609

Gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003¹⁴ über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Bosnien und Herzegowina	Kernbeitrag an die Betriebskosten des Büros des Hohen Beauftragten (01.07.2020–30.06.2021)	20.08.2020	64 464 Euro
2.	Kosovo	Beitrag an die Aktivitäten des Programms, um die Justiz Fachkammern in Kosovo an die neuen Herausforderungen heranzuführen, den Dialog zwischen der Justiz und der Zivilbevölkerung zu fördern und die fairen Verfahren und Prozessabläufe zu garantieren (01.01.2020–31.12.2021)	09.03.2020	144 700 Euro
3.	Sri Lanka	Beitrag an das Projekt «Ausbau des Potenzials der Menschenrechtskommission zum Schutz und zur Achtung der Menschenrechte»	02.07.2019	124 000 Franken
4.	Nigeria	Beitrag an das Projekt «Stärkung der politischen Rahmenbedingungen und Massnahmen gegen den Menschenhandel»	21.01.2020	100 499 US-Dollar
5.	IAEA	Freiwilliger Beitrag zugunsten des Aktionsplans für nukleare Sicherheit 2018–2021	04.12.2020	80 000 Euro
6.	Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE	Beitrag an das Projekt «Erweiterte Registrierung und Konferenzmanagement für Veranstaltungen im Bereich menschliche Dimension»	10.11.2020	30 000 Euro
7.	Zentrum für Studien und Forschung zu Terrorismus der Afrikanischen Union	Beitrag an das Rahmenprogramm zum Aufbau von Kapazitäten für die Prävention von gewalttätigem Extremismus für die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union und regionalen Wirtschaftsverbänden, Phase I (01.09.2020–31.08.2022)	20.10.2020	757 600 US-Dollar
8.	Zentrum der Universität der Vereinten Nationen für Politikforschung	Beitrag an das Projekt «Ausarbeitung eines Leitfadens für eine wirksamere Umsetzung von konfliktbezogenen Sanktionen und humanitären Aktivitäten der UNO»	29.07.2020	253 101 US-Dollar

¹⁴ SR 193.9

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
9.	IKRK	Beitrag an das Projekt «Suche und Familienzusammenführung» – Nebenveranstaltung an der 33. Internationalen Konferenz	29.01.2020	14 626 Franken
10.	IKRK	Beitrag an das Projekt «Stärkung der Kapazitäten zur Deckung der Bedürfnisse von Kindern, die von Konflikten betroffen sind», Phase 2	25.03.2020	160 000 Franken
11.	IKRK	Beitrag an das Projekt: «Vermisste Personen: weltweite Orientierung schaffen und den Weg zum Wissens-, Kompetenz- und Innovationszentrum der Zentralen Suchstelle ebnen»	21.12.2020	470 700 Franken
12.	IKRK	Beitrag an das Projekt «Initiative betreffend humanitäre Daten und Vertrauen: Forschung und Entwicklung im Datenschutzbüro – Brückenschlag zwischen Technologie, Politik und Recht»	30.12.2020	100 000 Franken
13.	UNO-Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus	Beitrag an das Projekt «Stärkung des Verständnisses für Massnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht»	06.12.2020	251 035 US-Dollar
14.	Internationale Kommission für vermisste Personen	Beitrag an das Projekt «Suche nach vermissten Syrern und Irakern im Kontext der Migration im Mittelmeerraum» (01.07.2020–31.12.2021)	03.09.2020	2 555 US-Dollar
15.	Conseil de l'Entente	Beitrag an das Projekt «Dritter technischer Workshop auf subnationaler Ebene über den Austausch von Erfahrungen und Analysen zur Prävention des gewalttätigen Extremismus in den Ländern des Conseil de l'Entente». In der ersten Hälfte des Jahres 2021 in Lomé (Togo) (01.02.2021–30.06.2021)	24.11.2020	139 302 Euro
16.	UNHCHR	Beitrag an das Projekt «10 Jahre UNO-Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit – ein erneuter Aufruf zum Handeln» (01.01.2020–31.08.2021)	18.05.2020	120 000 US-Dollar
17.	UNHCHR	Kernbeitrag an den allgemeinen Betrieb und an das Programm 2020–2021	06.08.2020	4 Millionen US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
18.	UNHCHR	Beitrag an das Projekt «Menschenrechtsmonitoring und -berichterstattung in Transfer-Kontrollzonen in Syrien» (01.11.2020–31.10.2021)	20.11.2020	350 000 US-Dollar
19.	UNHCHR	Beitrag an das Projekt «Einrichtung und Inbetriebnahme eines UNO-Menschenrechtsbüros im Sudan» (01.01.2020–31.12.2021)	02.12.2020	400 000 US-Dollar
20.	UNHCHR	Freiwilliger Fonds der UNO für Folteropfer	04.12.2020	200 000 US-Dollar
21.	Internationales Friedensforschungsinstitut Stockholm	Entsendung eines Experten für Frieden und Klimawissenschaft (01.01.2021–31.12.2022)	09.10.2020	220 000 Franken pro Jahr
22.	Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen	Beitrag an das Informationsprogramm des Mechanismus für betroffene Gemeinschaften (01.01.2020–31.12.2020)	09.04.2020	160 820 US-Dollar
23.	Mission der Vereinten Nationen für die Stabilisierung in der Demokratischen Republik Kongo	Programmbeauftragte/r für Menschenrechte (01.01.–31.12.2021 mit Verlängerungsmöglichkeit bis zum 31.12.2024)	18.12.2020	Für 2021: 183 000 Franken. Für die Folgejahre: 220 000 Franken pro Jahr
24.	IOM	Beitrag an das Projekt «Unterstützung bei der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Migrantinnen und Migranten in Libyen, die von COVID-19 betroffen sind» (01.06.2020–30.11.2020)	02.06.2020	50 000 US-Dollars
25.	IOM	Logistische Unterstützung der Schweizer Wahlbeobachtungsgruppe bei der EU-Wahlbeobachtungsmission für die allgemeine Wahlen in Ghana	09.12.2020	36 352 Euro
26.	UNO	Beitrag an die Finanzierung von Aktivitäten der Multinationalen Truppe und Beobachter	17.08.2020	120 000 US-Dollar
27.	UNODC	Beitrag an das Projekt «Stärkung der politischen Rahmenbedingungen und Massnahmen gegen den Menschenhandel in Nigeria» (01.01.2020–31.12.2021)	21.01.2020	250 335 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
28.	UN Women	Beitrag an das Projekt «Wegbereitung für Dialog und integrative Regierungsführung im Libanon»	22.10.2020	200 000 US-Dollar
29.	UN Women	Beitrag an das Projekt «Aufbau eines nationalen Frauennetzwerks für Dialog und Friedenskonsolidierung im Libanon»	03.12.2020	180 576 US-Dollar
30.	UN Women	Beitrag an das Projekt «Massnahmen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen in Abchasien»	30.11.2020	200 707 US-Dollar
31.	Organisation Amerikanischer Staaten	Beitrag an das Projekt «Förderung und Stärkung des Dialogs als effektiver Mechanismus für die Bürgerbeteiligung an der Friedenskonsolidierung» (01.08.2020–31.07.2022)	08.10.2020	391 403 US-Dollar
32.	Organisation für das Verbot chemischer Waffen	Beitrag an den Treuhandfonds für ein Zentrum für Chemie und Technologie (01.06.2020–31.12.2022)	30.10.2020	100 000 Euro
33.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Unterstützung des albanischen Vorsitzes 2020»	14.02.2020	20 000 Franken
34.	OSZE	Beitrag an den Fonds der Sonderbeobachtungsmission in der Ukraine	20.02.2020	87 000 Euro
35.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Stärkung der nationalen Justizsysteme zum Schutz von Gefangenen in der OSZE-Region»	28.04.2020	285 000 Euro
36.	OSZE	Beitrag an den Fonds zur Unterstützung der OSZE-Mediationskapazität (01.01.2020–31.12.2022)	28.04.2020	230 000 Euro
37.	OSZE	Beitrag an den Fonds für die Diversifizierung von Wahlbeobachtungsmissionen	14.05.2020	50 000 Euro
38.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Aufnahme von Cyberaktivitäten in das Kommunikationsnetz»	24.09.2020	20 000 Euro
39.	OSZE	Beitrag an die Etablierung und Unterstützung von Multistakeholder-Risikoüberwachungsgruppen in Goldmineralien-Lieferketten in Westafrika	11.12.2020	100 000 Euro

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
40.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Unterstützung des Büros des Sprachbeauftragten bei der Erarbeitung eines zweisprachigen Handbuchs und anderer Sprachtools für die Bereiche öffentliche Sicherheit und Sicherheitseinrichtungen»	16.12.2020	42 382 Euro
41.	OSZE	Beitrag an den Fonds der «OSZE Sonderüberwachungsmission in der Ukraine»	16.12.2020	87 000 Euro
42.	OSZE	Beitrag an das «Forum für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa»	17.12.2020	17 000 Euro
43.	UNDP	Beitrag an das Projekt «Aktionen, Aktivitäten und Arbeit der <i>Revolutionary Armed Forces of Colombia</i> zur Wiedergutmachung»	15.06.2020	27 000 US-Dollar
44.	UNDP	Experte/in für Wahlen und Gewaltprävention bei Wahlen (01.01.–31.12.2021 mit Verlängerungsmöglichkeit bis zum 31.12.2024)	24.09.2020	Jährlicher Beitrag: 20 338 US-Dollar und Personalkosten: 202 000 Franken pro Jahr.
45.	UNDP	Spezialist/in für Frieden und Entwicklung in Kamerun, (01.01.–31.12.2021 mit Verlängerungsmöglichkeit bis zum 31.12.2024)	12.10.2020	Jährlicher Beitrag: 18 620 US-Dollar und Personalkosten: 220 000 Franken pro Jahr.
46.	UNDP	Beitrag an das Projekt «Unterstützung bei der Umsetzung des Strategieplans des Komitees für den libanesisch-palästinensischen Dialog im Libanon»	03.12.2020	200 000 US-Dollar
47.	Freiwilligenprogramm der UNO	Beitrag an das UNO-Freiwilligenprogramm für Jugendliche für Einsätze in Gebieten und Ländern, die mit der UNO für 2021 vereinbart wurden	25.11.2020	476 432 US-Dollar
48.	UNDPA	Kernbeitrag an den allgemeinen Betrieb und an das Programm für 2019 und 2020	11.12.2019	800 000 US-Dollar
49.	UNIDIR	Beitrag an das Projekt «Programm für Geschlechtergleichstellung und Abrüstung» (01.01.–31.12.2020)	20.11.2020	26 500 US-Dollar
50.	UNOPS	Beitrag an das Projekt «Unterstützung der Zusammenarbeit in Nordostasien», Phase II	14.12.2020	75 000 US-Dollar

- 2.5 Andere völkerrechtliche Verträge des
Eidgenössischen Departements für auswärtige
Angelegenheiten**
- 2.5.1 Abkommen zwischen der Schweiz, Peru und
Luxemburg über die Rückführung beschlagnahmter
Vermögenswerte nach Peru, abgeschlossen
am 16. Dezember 2020**
- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten der Restitution von in der Schweiz (rund 16,3 Millionen US-Dollar) und Luxemburg (rund 9,7 Millionen Euro) konfiszierten unrechtmässig erworbenen Vermögenswerten nach Peru. Die zurückzuführenden Vermögenswerte (insgesamt rund 26 Millionen US-Dollar) fliessen in Projekte zur Stärkung des Rechtsstaats und zur Bekämpfung der Korruption.
- B. Die Zusammenarbeit mit den peruanischen Behörden ermöglichte die Einziehung von in der Schweiz gesperrten Vermögenswerten im Zusammenhang mit einem Korruptionsfall in Peru, in welchem eine peruanische politisch exponierte Person involviert war. Im Hinblick auf die Restitution der betreffenden Vermögenswerte zugunsten der peruanischen Bevölkerung handelte das EDA mit Peru und Luxemburg ein Restitutionsabkommen aus.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen wurde am 16. Dezember 2020 unterzeichnet und wird mit Notifikation durch Peru und Luxemburg in Kraft treten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**2.5.2 Abkommen zwischen der Schweiz, Turkmenistan
 und dem UNDP über die Modalitäten
 der Rückführung von Vermögenswerten durch
 die Schweiz zugunsten der turkmenischen
 Bevölkerung, abgeschlossen am 15. Januar 2020**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten der Restitution von in der Schweiz konfiszierten unrechtmässig erworbenen Vermögenswerten (rund 1,3 Millionen US-Dollar) nach Turkmenistan über ein von UNDP implementiertes Projekt im Gesundheitsbereich zur Bekämpfung der Tuberkulose.
- B. Im Jahr 2014 verfügten die Schweizer Behörden die Einziehung von in der Schweiz gesperrten Vermögenswerten in einem Korruptionsfall, in welchen ein ehemaliger hochrangiger Amtsträger in Turkmenistan verwickelt war. Im Hinblick auf die Restitution der betreffenden Vermögenswerte zugunsten der turkmenischen Bevölkerung handelte das EDA mit Turkmenistan und UNDP ein Restitutionsabkommen aus.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 15. Januar 2020 in Kraft getreten und bleibt in Kraft, bis alle Parteien ihre in diesem Abkommen festgehaltenen Verpflichtungen erfüllt haben. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**2.5.3 Abkommen zwischen der Schweiz und dem
ATT-Sekretariat über einen Beitrag zur Umzugs-
und Ausrüstungskosten der neuen Räumlichkeiten
des Sekretariats in Genf, abgeschlossen
am 10. Februar 2020**

- A. Dieses Abkommen regelt die Bedingungen für den Beitrag der Schweiz an die Umzugs- und Ausrüstungskosten des Sekretariats des Arms Trade Treaty (ATT) in Genf für den Zeitraum von 30. Januar 2020 bis 30. April 2020.
- B. Das ATT-Sekretariat ist eine internationale Organisation mit Sitz in Genf seit 2016. Das ATT-Sekretariat ursprünglich im Gebäude der WMO untergebracht, musste die Räumlichkeiten Mitte März 2020 aufgrund der Kündigung des Mietvertrags durch die WMO verlassen. Das ATT-Sekretariat hat ab Mitte März 2020 neue Räumlichkeiten im Gebäude der Immobilienstiftung für Internationale Organisationen FIPOI gefunden. Das ATT-Sekretariat hat die Schweiz um finanzielle Unterstützung für den Umzug und die Einrichtung seiner neuen Büros gebeten.
- C. 56 000 Franken.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 10. Februar 2020 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 30. Januar bis 30. April 2020. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

2.5.4 Abkommen zwischen der Schweiz und dem ATT-Sekretariat über einen Beitrag zu den Mietkosten der neuen Räumlichkeiten des Sekretariats in Genf, abgeschlossen am 15. Juli 2020

- A. Das Abkommen regelt die Bedingungen für den Beitrag der Schweiz an die Mietkosten des Sekretariats des Arms Trade Treaty (ATT) in Genf für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021.
- B. Das ATT-Sekretariat ist eine internationale Organisation mit Sitz in Genf seit 2016. Das Sekretariat war ursprünglich im Gebäude der WMO untergebracht, musste die Räumlichkeiten Mitte März 2020 aufgrund der Kündigung des Mietvertrags durch die WMO verlassen. Das ATT-Sekretariat hat ab Mitte März 2020 neue Räumlichkeiten im Gebäude der Immobilienstiftung für Internationale Organisationen FIPOI gefunden. Das ATT-Sekretariat hat die Schweiz um finanzielle Unterstützung für die Mietkosten seiner neuen Büros gebeten.
- C. 141 600 Franken.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 15. Juli 2020 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

2.5.5 **Abkommen zwischen der Schweiz und dem South Centre über einen Beitrag an die Mietkosten der Büros des South Centre in Genf, abgeschlossen am 4. September 2020**

- A. Das Abkommen regelt die Bedingungen für den Beitrag der Schweiz an die Mietkosten der Büros des South Centre in Genf für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.
- B. Das South Centre ist eine zwischenstaatliche Organisation der Entwicklungsländer, welche diese dabei unterstützt, ihre Kräfte und Kompetenzen zu vereinen, um ihre gemeinsamen Interessen auf der internationalen Bühne zu verteidigen. Aufgrund des am 31. Juli 1995 in Kraft getretenen Abkommens zur Schaffung des South Centre wurde dieses 1997 mit Sitz in Genf etabliert. Die DEZA hat das South Centre seit seiner Installation in Genf vor 23 Jahren mit einem Grundbeitrag unterstützt, der ungefähr der Höhe der Mietkosten entspricht. Es wurde vereinbart, dass dieser Beitrag ab 2020 aus dem Sitzstaatskredit des EDA zu finanzieren ist, weil diese Unterstützung im Grunde genommen die Büromiete des South Centre in Genf betrifft.
- C. 306 900 Franken.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 4. September 2020 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

2.5.6 Abkommen zwischen der Schweiz und der OECD betreffend einen finanziellen Beitrag für das Projekt «Strengthening Effectiveness of International Organisations Rule-Making», abgeschlossen am 29. September 2020

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags an die OECD für eine zweite Phase des Projekts.
- B. Die Schweiz als Gaststaat sowie als Mitgliedstaat konzentriert ihr Engagement auf die Notwendigkeit für mehr Effizienz in der Funktionsweise der internationalen Organisationen. Sie hat ein großes Interesse, dass diese effizient verwaltet werden und dass ihre Aktivitäten richtig evaluiert werden können.
- C. 120 000 Euro.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 29. September 2020 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 ab.

2.5.7**Abkommen zwischen der Schweiz und der OECD
bezüglich der Finanzierung von JPO, abgeschlossen
am 17. November 2020**

- A. Dieses Abkommen definiert die Modalitäten der Finanzierung von Schweizer Junior Professional Officers (JPO) in der OECD.
- B. Die Präsenzförderung von Schweizerinnen und Schweizern in internationalen Organisationen ist eine wichtige Massnahme, um in den internationalen Organisationen Einfluss nehmen zu können. Die OECD ist eine wichtige Partnerorganisation, die Schweiz darin personell jedoch stark untervertreten. Mit der Finanzierung von Nachwuchskräften stellt die Schweiz ihre Vertretung und Einflussnahme für die Zukunft in der Organisation sicher.
- C. 300 000 Franken.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 18. November 2020 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

2.5.8 Abkommen zwischen der Schweiz und der OSZE über einen Beitrag an das Projekt «Phase 4: Verbesserung der Kapazitäten für das Management von Waldbrandrisiken im Südkaukasus», abgeschlossen am 25. August 2020

- A. Das Abkommen ermöglicht die Zusammenarbeit mit dem kanadischen Forstdienst bezüglich der Anpassung des lokalen Feuerregimes und Feuerlöschprogrammen, das Durchführen von Schulungsworkshops und die Organisation einer Konferenz über die Auswirkungen des Klimawandels auf die Waldbrände im Südkaukasus.
- B. Das Projekt bezweckt die Verbesserung der Bereitschafts- und Reaktionsfähigkeit der Länder im Südkaukasus (Armenien, Aserbaidschan und Georgien) bei Flächenbränden. Die OSZE ist mit ihren 57 Mitgliedstaaten und 11 Partnerstaaten die grösste regionale Sicherheitsorganisation der Welt. Einerseits operationalisiert das Projekt die «Disaster Risk Reduction-Decision» des Basler Ministerrats der OSZE im Jahr 2014, andererseits fördert es die Vertrauensbildung zwischen den Konfliktparteien im Südkaukasus. Im Rahmen des Projekts sind Treffen zwischen Vertretern aller drei Staaten vorgesehen, welche auch schon in der Vergangenheit im Rahmen dieses Projektes zustande kamen.
- C. 8 945 Euro.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 25. August 2020 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. April 2022 ab. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

2.5.9 **Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNOG bezüglich eines Beitrags an das «Perception Change Project», abgeschlossen am 4. Dezember 2020**

- A. Dieses Abkommen regelt den Beitrag der Schweiz an das «Perception Change Project» des UNOG für die Jahre 2020–2022.
- B. Das Projekt soll die Wahrnehmung des internationalen Genf durch die genferischen, schweizerischen und internationalen Behörden verbessern. Es wird von der Schweiz seit 2014 unterstützt. Es handelt sich um ein Kommunikationskonzept, das insbesondere die Veröffentlichung von Infografiken und eine Kampagne in den sozialen Medien umfasst. Das Projekt deckt sich vollumfänglich mit dem fünften Schwerpunkt der Strategie zur Stärkung der Attraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit des internationalen Genf, die der Bundesrat am 26. Juni 2013 zur Kenntnis genommen hat. Mit diesem Schwerpunkt sollen die Kommunikation des internationalen Genf und die Berichterstattung über das internationale Genf verbessert werden. Das Projekt trägt also dazu bei, die Schweiz als Gaststaat besser bekannt zu machen.
- C. 1,4 Millionen US-Dollar.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 4. Dezember 2020 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 ab. Es kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

**2.5.10 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNOG
bezüglich eines Beitrags zur Finanzierung der Stelle
«Senior Mediation Officer», abgeschlossen
am 23. Dezember 2020**

- A. Dieses Abkommen definiert die Modalitäten des Beitrags der Schweiz zur Finanzierung der Stelle eines «Senior Mediation Officer» beim UNOG für die Periode 2021–2022.
- B. Die Schweiz finanziert diese Stelle seit 2015. Die/der Stelleninhaber/in hat namentlich die Aufgabe, die Koordination zwischen dem UNOG und dem UNO-Sitz in New York zu stärken, um die Sichtbarkeit des internationalen Genf und der guten Dienste der Schweiz zu verbessern. Die Stelle ist Teil der Fortführung der Massnahmen, die in der vom Bundesrat am 26. Juni 2013 zur Kenntnis genommenen Strategie zur Stärkung der Attraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit des internationalen Genf aufgeführt sind.
- C. 704 382 US-Dollar.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 23. Dezember 2020 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 ab. Es kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

2.5.11 Abkommen zwischen der Schweiz, und der ILO, bezüglich des Projekts «Friedensförderung durch menschenwürdige Arbeit und Schaffung von Arbeitsplätzen während der COVID-19-Krise – Phase II Dezember 2020 – Mai 2023», abgeschlossen am 18. Dezember 2020

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der ILO bezüglich des Projektes «Friedensförderung durch menschenwürdige Arbeit und Schaffung von Arbeitsplätzen während der COVID-19-Krise».
- B. Konfliktprävention und friedensfördernde Massnahmen sind zentrale Themen der Vereinten Nationen. In diesem Zusammenhang stehen Massnahmen zur Förderung besserer Arbeitsbedingungen und zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze in konfliktreichen Kontexten und während Krisen im Vordergrund. Das Projekt (Phase II), das auf eine erste Phase von Juni 2018 bis Oktober 2020 folgt, die ebenfalls von der Schweiz unterstützt wurde, fördert die proaktive Arbeit an Konfliktursachen und trägt bei zu gezielteren Interventionen zur Friedensförderung. Durch die Umsetzung des Projekts werden der Einfluss und das Profil des internationalen Genf in Bezug auf die Friedenspolitik gestärkt.
- C. 587 876 US-Dollar.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 18. Dezember 2020 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 31. Mai 2023 ab. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

2.5.12 Abkommen zwischen der Schweiz und der ITU über einen Beitrag zum «AI (Artificial Intelligence) for Good Global Summit 2020», abgeschlossen am 27. Februar 2020

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten für die Verwendung der schweizerischen finanziellen Unterstützung für den «AI for Good Global Summit», der Anfang Mai 2020 in Genf hätte stattfinden sollen, aber infolge COVID-19 auf den 21. bis 25. September 2020 verschoben wurde.
- B. Die Konferenz wird seit 2017 von der ITU in Genf organisiert. Sie ist die einzige UN-Plattform mit mehreren Interessengruppen zur Diskussion und zum Austausch zum Thema künstliche Intelligenz. Die Ausgabe 2020 konzentriert sich auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung mit dem Titel «Beschleunigung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen». Ziel der Konferenz ist es, praktische Anwendungen der künstlichen Intelligenz zu identifizieren und die Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele zu beschleunigen. 37 UN-Organisationen sind Partner des Gipfels. Der Gipfel bringt eine vielfältige und integrative Gemeinschaft zusammen, um die innovativsten Lösungen mithilfe von künstlicher Intelligenz zu identifizieren und zu skalieren, um diese Ziele zu erreichen. Im September 2019 teilte die ITU ihren Wunsch mit, dass die Schweiz der offizielle Gastgeber des Gipfels für die Ausgabe 2020 und die folgenden Jahre sein soll. Die Schweiz hat sich für das Jahr 2020 zu einem Gesamtbetrag von 250 000 Franken verpflichtet (EDA 100 000 Franken; UVEK 150 000 Franken).
- C. 100 000 Franken.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 27. Februar 2020 in Kraft getreten. Ursprünglich deckte es den Zeitraum vom 1. bis 31. Mai 2020, aufgrund der COVID-19-Epidemie wurde die Konferenz auf den 21. bis 25. September 2020 verschoben. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**2.5.13 Abkommen zwischen der Schweiz und der UNECE
über das Projekt «Forum der Bürgermeister:
Capacity Building der Mitgliedstaaten in der
nachhaltigen Stadtentwicklung, Wohnen und
Landmanagement», abgeschlossen
am 29. September 2020**

- A. Dieses Abkommen legt die Modalitäten für die Zahlung des finanziellen Beitrags an die UNECE für das Projekt «Forum der Bürgermeister»: Kapazitätsaufbau in nachhaltiger Stadtentwicklung, Wohnungsbau und Landmanagement in den Mitgliedsstaaten fest.
- B. Das Thema Städte hat in den letzten Jahren stark an Dynamik gewonnen. Die Schweiz engagiert sich stark in dieser Frage. Im Jahr 2020 wurde der Geneva Cities Hub ins Leben gerufen, der die Verbindung zwischen den Städten und den internationalen Organisationen herstellen soll. Es trägt auch zur Miete des UN-Habitat-Verbindungsbüros in Genf bei, das für Fragen der Stadtplanung und Städtediplomatie zuständig ist.
- C. 60 000 US-Dollar.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 29. September 2020 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Dezember 2019 bis 31. März 2021 ab. Die Vereinbarung sieht vor, dass der Spender das Abkommen jederzeit kündigen kann und die Rückerstattung des Beitrags ganz oder teilweise geltend machen kann, wenn der Partner seine Verpflichtungen aus diesem Abkommen nicht nachkommt.

2.5.14 Abkommen zwischen der Schweiz und des UNODC für die Finanzierung eines Online-Kurses zur Terrorismusbekämpfung im Rahmen des Völkerrechts, abgeschlossen am 31. August 2020

- A. Das Abkommen regelt die Zusammenarbeits- und Zahlungsmodalitäten mit dem UNODC sowie die Verpflichtungen der Empfänger betreffend die Verwendung der Gelder und die Berichterstattung darüber.
- B. Der Kredit wird für die Ausarbeitung und Durchführung eines Online-Kurses über den anwendbaren völkerrechtlichen Rahmen der Terrorismusbekämpfung verwendet, namentlich in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht, internationale und transnationale Verbrechen.
- C. 57 947.00 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c LOGA.
- E. Das Abkommen ist am 31. August 2020 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum bis 31. Dezember 2020 ab. Sollte UNODC die vertraglichen Bestimmungen nicht erfüllen, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und eine (partielle) Rückerstattung des Beitrags fordern.

**2.5.15 Abkommen zwischen der Schweiz und dem WEF
über die Stärkung ihrer strategischen
Zusammenarbeit, abgeschlossen am 21. Januar 2020**

- A. Das EDA in enger Abstimmung mit den zuständigen Departementen und Diensten der Bundesverwaltung und das Weltwirtschaftsforum (WEF) haben vereinbart, ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage gegenseitigen Interesses durch Erkundung neuer Bereiche der Zusammenarbeit zu stärken, ohne die Zusammenarbeit zwischen dem Forum und anderen privaten und öffentlichen Schweizer Einrichtungen zu beeinträchtigen.
- B. Das Abkommen ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer besseren Integration des WEF in das internationale Genf. Die Stärkung des internationalen Genf als Plattform für die Behandlung von Zukunftsthemen ist eine Priorität des Bundesrates gemäss der Botschaft zu den Massnahmen zur Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat. Ziel dieses Abkommens ist es nicht nur, Synergien in Genf zu fördern, sondern auch die strategische Plattform, die das WEF weltweit repräsentiert, besser zu nutzen.
- C. Keine.
- D. Art. 6 des Abkommens zwischen dem Bundesrat und der Stiftung des WEF in der Schweiz, abgeschlossen am 23. Januar 2015¹⁵.
- E. Die Vereinbarung ist am 21. Januar 2020 in Kraft getreten. Sie ist vier Jahre gültig. Die Vertragsparteien beschliessen vor Beendigung dieses Vertrags, ihn zu überarbeiten, seine Gültigkeitsdauer zu verlängern oder diese Zusammenarbeit zu beenden. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

¹⁵ SR 0.192.122.945.1

3

Eidgenössisches Departement des Innern

4 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement**4.1 Abkommen in Form eines Notenaustausches zwischen der Schweiz und Algerien betreffend die Seitenakkreditierung in Algerien des in Tunesien stationierten schweizerischen Polizeiattachés, abgeschlossen am 18. Oktober 2020**

- A. Das Abkommen gibt der Schweiz das Recht, den in Tunesien stationierten Polizeiattaché in Algerien zu akkreditieren.
- B. Das Abkommen regelt die Modalitäten der Akkreditierung des Attachés und hat die Förderung und Beschleunigung der Polizeizusammenarbeit zum Ziel, namentlich durch Hilfestellung im Bereich der Amts- und Rechtshilfe in Strafsachen.
- C. Keine.
- D. Art. 5 Abs. 3 ZentG.
- E. Das Abkommen ist am 18. Oktober 2020 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**4.2 Abkommen in Form eines Notenaustauschs
zwischen der Schweiz und Irland betreffend die
Seitenakkreditierung in Irland des im Vereinigten
Königreich stationierten schweizerischen
Polizeiattachés, abgeschlossen am 11. März 2020**

- A. Das Abkommen gibt der Schweiz das Recht, den im Vereinigten Königreich stationierten Polizeiattaché in Irland zu akkreditieren.
- B. Das Abkommen regelt die Modalitäten der Akkreditierung des Attachés und hat die Förderung und Beschleunigung der Polizeizusammenarbeit zum Ziel, namentlich durch Hilfestellung im Bereich der Amts- und Rechtshilfe in Strafsachen.
- C. Keine.
- D. Art. 5 Abs. 3 ZentG.
- E. Das Abkommen ist am 11. März 2020 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

4.3 **Abkommen zwischen der Schweiz und Botsuana über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, abgeschlossen am 2. Juli 2019**¹⁶

- A. Das Abkommen sieht die Verpflichtung einer Vertragspartei zur Rückübernahme ihrer eigenen Staatsangehörigen vor, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder den Aufenthalt in deren Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllen. Er legt auch alle Bedingungen im Zusammenhang mit dem Rückübernahmeverfahren fest.
- B. Das Abkommen wurde angesichts der bestehenden Gesamtproblematik betreffend die Steuerung von Migrationsbewegungen nach Europa abgeschlossen. Es macht ein wichtiges Element der Schweizer Zusammenarbeit mit anderen europäischen Staaten aus.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. b AIG.
- E. Das Abkommen ist am 1. März 2020 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden.

¹⁶ SR 0.142.111.949

4.4 Abkommen zwischen der Schweiz und Botsuana über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- und offiziellen Passes, abgeschlossen am 2. Juli 2019¹⁷

- A. Das Abkommen sieht vor, dass alle Personen, die einen gültigen heimatlichen Diplomaten- Dienst- und Offiziellen Pass einer der beiden Vertragsparteien besitzen und Mitglied einer diplomatischen Mission, eines konsularischen Postens oder einer ständigen Mission ihres Staates sind, ohne Visum in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen oder sich dort während der Dauer ihrer Tätigkeit aufhalten können. Mit dem Abkommen werden ebenfalls Personen im Besitz eines gültigen heimatlichen Diplomaten-, Dienst- und Offiziellen Passes der einen Vertragspartei für die Einreise oder für Aufenthalte von höchstens 90 Tagen innerhalb von 180 im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von der Visumpflicht befreit.
- B. Der Antrag auf Abschluss dieses Abkommens wurde von den zuständigen Behörden Botsuanas im Jahr 2013 gestellt. In Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Praxis hat die Schweiz beantragt, dass gleichzeitig ein Abkommen über die Rückübernahme ausgehandelt wird.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Das Abkommen ist am 17. Februar 2020 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

¹⁷ SR 0.142.111.942

4.5 **Durchführungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweiz und der Ukraine über die Rückübernahme von Personen, abgeschlossen am 21. Juli 2020**

- A. Das Protokoll regelt die praktische Durchführung der Bestimmungen des Abkommens über die Rückübernahme von Personen, welche die geltenden Einreise- oder Aufenthaltsbedingungen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nicht oder nicht mehr erfüllen. Das Protokoll hält fest, mit welchen Dokumenten die Staatsangehörigkeit nachgewiesen oder festgestellt wird. Weiter hält das Protokoll fest, mit welchen Dokumenten die Erfüllung der Voraussetzungen für die Rückübernahme Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen nachgewiesen oder festgestellt wird. Neben den Kommunikationsmodalitäten zwischen den zuständigen Behörden, werden im Protokoll auch die Grenzübergangsstellen für die Rückübernahme und die Durchbeförderung bestimmt.
- B. Dieses Protokoll wurde abgeschlossen, um die Verfahren der Zusammenarbeit gemäss den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweiz und der Ukraine über die Rückübernahme von Personen festzulegen.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. b AIG.
- E. Das Durchführungsprotokoll ist am 21. Juli 2020 in Kraft getreten. Es wird gleichzeitig mit dem Abkommen beendet.

5 Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

5.1 Militärische Ausbildungszusammenarbeit

Einleitung

Die militärische Ausbildungszusammenarbeit hat neben dem Erreichen und Erhalten der militärischen Einsatzfähigkeit und der Weiterentwicklung der Streitkräfte auch zum Ziel, die Kooperationsfähigkeit zu verbessern, um damit die strategische Handlungsfreiheit zu erhöhen.

5.1.1 Durchführungsbestimmung zur Vereinbarung vom 29. September 2003 zwischen der Schweiz und Deutschland über die Zusammenarbeit der Streitkräfte auf dem Gebiet der Ausbildung im Hinblick auf die Teilnahme von Angehörigen der Bundeswehr an der Schiessausbildung «Schiessen im Hochgebirge (TIRO ALTO)» im Zeitraum 2021 bis 2023 in der Schweiz, abgeschlossen am 24. Juni 2020¹⁸

- A. Die Durchführungsbestimmung regelt die logistischen Aspekte und weitere rechtliche Aspekte für die Artillerieschiessübung Tiro Alto in den Jahren 2021 bis 2023 in der Schweiz. Die Übung ermöglicht es den Teilnehmern der deutschen Bundeswehr, die technischen Feinheiten des Artillerieschiessens im Hochgebirge unter schweizerischer Leitung und in Zusammenarbeit mit Schweizerischen Artillerieabteilungen zu erlernen.
- B. Die Übung bietet den teilnehmenden Angehörigen der deutschen Bundeswehr ein interessantes Übungsspektrum unter alpinen Bedingungen. Die Teilnahme erfolgt auf Antrag Deutschlands aufgrund der positiven Erfahrung der vergangenen Übungen.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Durchführungsbestimmung ist am 24. Juni 2020 in Kraft getreten und gilt längstens bis am 31. Dezember 2023.

¹⁸ SR 0.512.113.62

**5.1.2 Technische Durchführungsvereinbarung
Nr. 12 Forschung und Entwicklung im Bereich
unbemannte Landsysteme zur Vereinbarung
zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend
Rüstungskooperation vom 9. Juli 2009,
abgeschlossen am 16. September 2020**

- A. Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Deutschland im Bereich unbemannte Landsysteme. Konkret werden unbemannte Landsysteme für operationelle und militärischen Anwendungen untersucht.
- B. Die Vereinbarung erlaubt der Schweiz einen Informations- und Datenaustausch mit Deutschland sowie die gemeinsame Planung, Durchführung und Bewertung von Versuchen im Bereich unbemannte Landsysteme.
- C. Keine.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. b und c MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 16. September 2020 in Kraft getreten und gilt für drei Jahre. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.1.3 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Österreich über die gemeinsame fliegerische Fort- und Weiterbildung, abgeschlossen am 23. Juni 2020

- A. Die Vereinbarung erlaubt der Schweizer Luftwaffe, mittels regelmässiger, gegenseitiger Zieldarstellung die fliegerischen und taktischen Fähigkeiten zu verbessern und die eigenen Ressourcen optimal zu nutzen.
- B. Sie regelt die dafür notwendigen logistischen Unterstützungsleistungen der aufnehmenden Partei sowie Status- und Haftungsfragen.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 23. Juni 2020 in Kraft getreten. Sie kann jederzeit unter der Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

5.1.4 Technische Vereinbarung zur Rahmenvereinbarung vom 15. Mai 2004 zwischen der Schweiz und Österreich betreffend die militärische Ausbildungszusammenarbeit ihrer Streitkräfte im Hinblick auf die Teilnahme von Angehörigen des Bundesheeres an der Schiessausbildung «Schiessen im Hochgebirge (TIRO ALTO)» im Zeitraum 2021 bis 2023 in der Schweiz, abgeschlossen am 9. Juni 2020

- A. Die Vereinbarung regelt die logistischen Aspekte und weitere rechtliche Aspekte für die Artillerieschiessübung Tiro Alto in den Jahren 2021 bis 2023 in der Schweiz. Die Übung ermöglicht es den Teilnehmern des österreichischen Bundesheeres, die technischen Feinheiten des Artillerieschiessens im Hochgebirge unter schweizerischer Leitung und in Zusammenarbeit mit Schweizerischen Artillerieabteilungen zu erlernen.
- B. Die Übung bietet den teilnehmenden Angehörigen des österreichischen Bundesheeres ein interessantes Übungsspektrum unter alpinen Bedingungen. Die Teilnahme erfolgt auf Antrag Österreichs aufgrund der positiven Erfahrung der vergangenen Übungen.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 9. Juni 2020 in Kraft getreten und gilt längstens bis am 31. Dezember 2023.

**5.1.5 Abkommen zwischen der Schweiz und Estland
über die bilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der militärischen Ausbildung, abgeschlossen
am 16. Juni 2020¹⁹**

- A. Das Abkommen regelt die Bedingungen und Formen der bilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärischen Ausbildung.
- B. Nebst der Regelung der finanziellen Verhältnisse regelt das Abkommen die Rechtstellung des Personals, das sich auf fremdem Staatsgebiet befindet und bestimmt insbesondere das anwendbare Recht im Zusammenhang mit Waffen, Munition, Luft- und Motorfahrzeugen.
- C. Keine.
- D. Art. 48a und 150a MG.
- E. Das Abkommen ist am 16. Juni 2020 in Kraft getreten. Es kann mit einer Frist von 180 Tagen schriftlich gekündigt werden.

¹⁹ SR 0.512.133.41

5.1.6 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend gemeinsame Ausbildungs- und Trainingsaktivitäten zwischen der französischen und der Schweizer Luftwaffe, abgeschlossen am 4. Februar 2020

- A. Die Vereinbarung erlaubt beiden Luftwaffen Helikopterübungen, Übungen mit Kampfflugzeugen, Übungen im Bereich der bodengestützten Luftverteidigung, Personalaustauschprogramme, Erfahrungsaustausche und gegenseitige Besuche.
- B. Die Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten, die notwendige logistische Unterstützung durch die aufnehmende Partei, die anwendbaren Einsatzregeln, sowie Status- und Haftungsfragen. Die technischen Details sowie die finanziellen Folgen werden für jedes Übungsdispositiv in einem gemeinsamen Verfahrensdokument geregelt.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 4. Februar 2020 in Kraft getreten. Sie wurde für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

5.1.7 Technische Rahmenvereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend von der Schweizer Armee und dem französischen Heer auf schweizerischem und französischem Hoheitsgebiet gemeinsam durchgeführten Übungen und Ausbildungen, abgeschlossen am 21. September 2020

- A. Die technische Vereinbarung legt die Bedingungen fest, unter denen alle durch die Parteien im Rahmen der jährlichen Zusammenarbeit beschlossenen gemeinsamen Ausbildungsaktivitäten, in Umsetzung des Abkommens zur Zusammenarbeit vom 27. Oktober 2003, auf dem Hoheitsgebiet des Aufnahme staats durchgeführt werden, sowie die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Parteien und die Voraussetzungen für die vom Aufnahmestaat geleistete Unterstützung.
- B. Die technische Vereinbarung wurde von Frankreich als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten eines neuen Abkommens zur Zusammenarbeit initiiert.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 21. September 2020 in Kraft getreten. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von dreissig Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.1.8 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Entsendung eines Berufsmilitärpiloten als Instruktor PC-21 nach Cognac (Frankreich), abgeschlossen am 15. September 2020

- A. Die Vereinbarung definiert die Einzelheiten für die Aufnahme eines Schweizer Berufsmilitärpiloten bei der französischen Luftwaffe zu Ausbildungszwecken auf PC-21.
- B. Sie regelt Statusfragen des Schweizer Austauschpiloten, die Zurverfügungstellung der Pilotenrüstung, die Kostentragung und den Zugang zu klassifizierten Daten.
- C. Keine
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 15. September 2020 in Kraft getreten und wurde für die Dauer der Entsendung bis am 4. März 2022 abgeschlossen.

**5.1.9 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz
und Italien über die grenzüberschreitende
Flugtrainingszone, abgeschlossen
am 3. Dezember 2020**

- A. Die Vereinbarung definiert eine grenzüberschreitende Flugtrainingszone und erlaubt der Schweizer Luftwaffe, diese nach Absprache mit der Italienischen Luftwaffe zwecks eigenen oder gemeinsamen Übungsaktivitäten zu nutzen.
- B. Sie definiert die Grenzen für den grenzüberschreitenden Luftraum und legt die Nutzungsmodalitäten fest.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 3. Dezember 2020 in Kraft getreten. Sie kann jederzeit unter der Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden.

5.1.10 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Polen betreffend Ausbildung von polnischen Panzersoldaten am Mechanisierten Ausbildungszentrum der Schweizer Armee in Thun im Jahr 2020, abgeschlossen am 3. August 2020

- A. Die technische Vereinbarung regelt logistische und weitere rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Ausbildung von polnischen Panzersoldaten am Mechanisierten Ausbildungszentrum der Schweizer Armee in Thun im Jahr 2020.
- B. Die polnischen Panzersoldaten werden an hochentwickelten Panzersimulatoren des Mechanisierten Ausbildungszentrums in Thun ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt auf Antrag Polens.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 3. August 2020 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**5.1.11 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz
und dem Vereinigten Königreich über die Teilnahme
an der militärischen Übung YORKNITE 2020,
abgeschlossen am 9. November 2020**

- A. Die Vereinbarung regelt die Teilnahme der Schweizer Luftwaffe an einem vierwöchigen Flugtraining im Vereinigten Königreich, bei dem insbesondere Nachtflüge und Flüge unter erschwerten Bedingungen stattfinden. Sie bildet zudem die Grundlage für Luftverteidigungsübungen mit der britischen Luftwaffe.
- B. Sie regelt sowohl Statusfragen der Schweizer Teilnehmer als auch die logistische Unterstützung durch die britische Armee und die Kostenfolgen.
- C. 696 000 Franken.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 9. November 2020 in Kraft getreten. Sie wurde für die Dauer der Ausbildung vom 18. November bis am 18. Dezember 2020 abgeschlossen.

**5.1.12 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Slowenien
über die Benutzung des Super-Puma-Simulators,
abgeschlossen am 3. September 2020**

- A. Die Vereinbarung erlaubt der slowenischen Luftwaffe, den Super Puma – Flugsimulator in Emmen zu Ausbildungszwecken zu benutzen.
- B. Sie regelt Status- und Haftungsfragen der slowenischen Teilnehmer sowie die finanziellen Folgen.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 3. September 2020 in Kraft getreten. Sie gilt bis am 31. Dezember 2020.

5.2 Einsätze zur Friedensförderung

5.2.1 Vereinbarung zwischen der Schweiz und der UNOPS betreffend die Zurverfügungstellung von Fachspezialisten für die UNOPS in der Schweiz, abgeschlossen am 3. August 2020

- A. Die Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien, welche mit der Entsendung von Schweizer Experten für die UNOPS in Genf verbunden sind (Kostentragung von Reisen, Zurverfügungstellung von Büroraum etc.). Geregelt werden ferner der Status der Schweizer Experten sowie Haftungsfragen.
- B. Der Vereinbarung liegt der Beschluss des Bundesrates vom 12. Juni 2020 zugrunde, mit welchem das VBS zur Entsendung von Schweizer Experten für die Zentralen oder zentrale Niederlassungen der UNO in Genf ermächtigt wurde.
- C. Keine.
- D. Art. 66b MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 3. August 2020 in Kraft getreten. Sie sieht eine dreimonatige Kündigungsfrist vor.

5.2.2 Vereinbarung zwischen der Schweiz und der UNOPS betreffend die Zurverfügungstellung von Fachspezialisten für die UNOPS in Mozambik, abgeschlossen am 16. November 2020

- A. Die Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien, welche mit der Entsendung von Schweizer Experten für die UNOPS in Mozambik verbunden sind (Kostentragung von Reisen, Zurverfügungstellung von Büroraum etc.). Geregelt werden ferner der Status der Schweizer Experten sowie Haftungsfragen.
- B. Der Vereinbarung liegt der Beschluss des Bundesrates vom 11. November 2020 zugrunde, mit welchem das VBS zur Unterstützung der UNO-Mission für die Umsetzung des Friedensabkommens in Mosambik ermächtigt wurde.
- C. Keine.
- D. Art. 66b MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 16. November 2020 in Kraft getreten. Sie sieht eine dreimonatige Kündigungsfrist vor.

**5.3 Andere Verträge des Eidgenössischen Departements
für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport**

**5.3.1 Projektvereinbarung Nr. 1 zum Memorandum of
Understanding zwischen der Schweiz und Australien
betreffend Kooperation im Rüstungsbereich über
die Beschaffung von tragbaren Überwachungs- und
Zielerfassungsradaren mit erweiterter Reichweite,
abgeschlossen am 2. Juni 2020**

- A. Die Vereinbarung regelt die Beschaffung durch die armasuisse von zwei tragbaren Überwachungs- und Zielerfassungsradaren mit erweiterter Reichweite, inkl. Den dazugehörigen Ersatz- und Zubehörteilen, die vom australischen Verteidigungsministerium ausser Dienst gestellt wurden.
- B. Die Vereinbarung ermöglicht den Kauf von günstigen Ersatzteilen für das Alarmierungssystem STINGER der Schweizer Armee.
- C. 11 000 Australische Dollar.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 2. Juni 2020 in Kraft getreten und gilt bis zur erfolgten Lieferung. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.3.2 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Spanien betreffend die gegenseitige Anerkennung von amtlichen Güteprüfungen von Rüstungsmaterial und wehrtechnischen Dienstleistungen, abgeschlossen am 17. Dezember 2020

- A. Die Vereinbarung regelt die Verfahren und Bedingungen, unter welchen die Schweiz und Spanien gegenseitige amtliche Güteprüfungen für Rüstungsmaterial und wehrtechnische Dienstleistungen anerkennen und durchführen.
- B. Die Vereinbarung ermöglicht der Schweiz, Güteprüfungen von in Spanien beschafftes Rüstungsmaterial durch die zuständige spanische Behörde durchführen zu lassen und so eine effiziente und wirtschaftliche Qualitätskontrolle sicherzustellen.
- C. Keine.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. b und c MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 17. Dezember 2020 in Kraft getreten und gilt für fünf Jahre. Sie erneuert sich automatisch um weitere fünf Jahre, es sei denn, die Vereinbarung wird unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt.

5.3.3 Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über Forschungs-, Entwicklungs-, Test- und Evaluationsprojekte vom 23. März 2020: Richtlinien für die Arbeitsgruppe «Künstliche Intelligenz», abgeschlossen am 11. Mai 2020

- A. Die Richtlinien regeln die Zusammenarbeit zwischen dem VBS (vertreten durch die armasuisse) und dem U.S. Verteidigungsministerium in der Arbeitsgruppe «Künstliche Intelligenz».
- B. In der Arbeitsgruppe sollen neue Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz ausgetauscht und mögliche militärische Anwendungsbereiche diskutiert werden.
- C. Keine.
- D. Ar. 109b Abs. 2 Bst. b, c, und e MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 11. Mai 2020 in Kraft getreten. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 45 Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.3.4 Technische Vereinbarung Nr. 3 zur Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wehrtechnischen Forschung und Technologie vom 1. Dezember 2005 betreffend «Schutz vor chemischen und biologischen Gefahren», abgeschlossen am 27. Januar 2020

- A. Die Vereinbarung regelt den Austausch von Informationen, Fachwissen und Methoden sowie die Durchführung von gemeinsamen Arbeiten zwischen dem VBS (vertreten durch das Labor Spiez) und dem französischen Verteidigungsministerium zum Schutz vor chemischen und biologischen Gefahren.
- B. Mit der Vereinbarung sollen die Kenntnisse und Analysemethoden von chemischen und biologischen Wirkstoffen sowie die Schutzausrüstungen und -materialien verbessert werden.
- C. 52 000 Euro.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. b und c MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 27. Januar 2020 in Kraft getreten und gilt für eine Dauer von 84 Monaten. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

5.3.5 **Ausführungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Italien über luftpolizeiliche Massnahmen gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft, abgeschlossen am 3. Dezember 2020**

- A. Die Ausführungsvereinbarung stützt sich auf das Abkommen mit Italien über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherung des Luftraums gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft vom 31. Januar 2006²⁰. Sie legt den Austausch von Informationen zur aufgeklärten Luftlage fest und erlaubt einem im Luftpolizeieinsatz stehenden Flugzeug, bei einer nichtmilitärischen Bedrohung in der Luft, die Grenze zu überschreiten und unter dem Kommando des Gastlandes die Operation weiterzuführen.
- B. Die Ausführungsvereinbarung regelt die Modalitäten der Zusammenarbeit der beiden Staaten bei der Sicherung des Luftraums gegenüber zivilen Bedrohungen aus der Luft und legt die Einsatzregeln für das Ergreifen von grenzüberschreitenden Massnahmen sowie die Verantwortlichkeiten fest.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG.
- E. Die Ausführungsvereinbarung trat am 3. Dezember 2020 in Kraft. Sie kann jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden.

²⁰ SR 0.513.245.41

5.3.6 Vereinbarung zwischen der Schweiz, Schweden, Norwegen, Finnland, den Niederlanden, Dänemark und Estland betreffend den CV90-Club, abgeschlossen am 22. Januar 2020

- A. Die Vereinbarung ermöglicht den Beitritt Estlands zur Nutzergruppe des Kampffahrzeugs 90 (CV90) und löst die bestehende Vereinbarung vom 2. November 2010 ab. Sie regelt die Zusammenarbeit in den Bereichen Unterhalt, Änderungsdienst, Ersatzteil-/Munitionsbeschaffung, Konfigurationsmanagement und Trainingsausrüstung.
- B. Durch den Informationsaustausch innerhalb der Nutzergruppe kann die Schweiz weiterhin einen effizienten und wirtschaftlichen Unterhalt des Schützenpanzers 2000 gewährleisten und wichtige Erkenntnisse zu Weiterentwicklungen gewinnen.
- C. Keine.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. b, c und e MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 22. Januar 2020 in Kraft getreten und gilt für eine unbestimmte Zeit. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

5.3.7 Kooperationsvereinbarung zwischen der Schweiz und der NATO-Unterstützungs- und Beschaffungsorganisation über die Unterstützungspartnerschaft AMRAAM, abgeschlossen am 12. Februar 2020

- A. Die Vereinbarung regelt die Teilnahme der Schweiz als assoziierter Staat an der Unterstützungspartnerschaft AMRAAM (Advanced Medium-Range Air-to-Air Missile) der NATO Unterstützungs- und Beschaffungsorganisation.
- B. Damit das VBS weiterhin bei Bedarf logistische Dienstleistungen von der NATO Unterstützungs- und Beschaffungsagentur für ihre Lenkwaffen AMRAAM beziehen kann, musste die am 7. April 2006 abgeschlossene Kooperationsvereinbarung auf Wunsch dieser Organisation erneuert werden.
- C. Keine.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. b und c MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 12. Februar 2020 in Kraft getreten und gilt für eine unbestimmte Zeit. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf den 1. Januar des Folgejahres schriftlich gekündigt werden.

5.3.8**Memorandum of Understanding zwischen der Schweiz und der NATO-Kommunikations- und Informationsorganisation betreffend die Zusammenarbeit im Bereich C4ISR, abgeschlossen am 25. November 2020**

- A. Das Memorandum of Understanding regelt die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der NATO Kommunikations und Informations Organisation im Bereich C4ISR (Command, Control, Communications, Computers, Intelligence, Surveillance and Reconnaissance). Mit dem Memorandum wird eine Plattform zum Austausch von technischen Informationen und Bezug von Dienstleistungen und Produkten der NATO Kommunikations und Informations Agentur geschaffen, um die Beschaffung und Entwicklung von C4ISR-Systemen der Schweizer Armee zu unterstützen.
- B. Mit dem Memorandum wird die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und dieser Organisation auf eine rechtliche Basis gestellt und die langjährige, etablierte Zusammenarbeit mit der NATO im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden weitergeführt.
- C. Keine.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. a, b und c MG.
- E. Das Memorandum ist am 25. November 2020 in Kraft getreten und gilt für zehn Jahre. Es kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich gekündigt werden.

6 Eidgenössisches Finanzdepartement

6.1 **Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, abgeschlossen am 25. Januar 2019**

- A. Das Abkommen ermöglicht es Versicherungsunternehmen im Nichtlebensgeschäft im Land der jeweils anderen Vertragspartei Zweigniederlassungen zu gründen und zu betreiben.
- B. Das Abkommen wurde auf beidseitigen Wunsch abgeschlossen, um den bestehenden rechtlichen Rahmen für Versicherungszweigniederlassungen über den Brexit hinaus sicherzustellen.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG.
- E. Das Abkommen trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Das Abkommen kann jederzeit durch Notifizierung der anderen Vertragspartei gekündigt werden. Das Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt dieser Notifizierung ausser Kraft.

6.2 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland bezüglich der Auswirkungen von Massnahmen gegen Covid-19 auf die Anwendung des Abkommens vom 11. August 1971 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen auf Grenzpendler, abgeschlossen am 11. Juni 2020

- A. Die Vereinbarung regelt die Anwendung des Abkommens²¹ auf Einkommen aus unselbständigen Erwerbstätigkeit, Kurzarbeitsentschädigung und ähnliche Zahlungen an Personen, die in einem Vertragsstaat ansässig und gewöhnlich im anderen Vertragsstaat erwerbstätig sind und die von Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie betroffen sind.
- B. Einkünfte aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit sind grundsätzlich in dem Vertragsstaat steuerbar, in dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Die Befolgung der Empfehlungen und Anweisungen der schweizerischen und deutschen Behörden zur Bekämpfung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hat viele Personen dazu veranlasst, zu Hause zu bleiben; andererseits waren einige Arbeitnehmer aufgrund dieser gesundheitsmassnahmen gezwungen, im Vertragsstaat zu bleiben, in dem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität wurde vereinbart, dass das Fehlen von Grenzübertritten während der Pandemie die geltenden Besteuerungsregeln für Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nicht in Frage stellt.
- C. Keine.
- D. Art. 26 Abs. 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 11. Juni in Kraft getreten. Sie ist vom 11. März bis zum 30. Juni 2020 anwendbar und verlängert sich danach um jeweils einen Monat, wenn sie nicht von der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einer Woche auf das Ende eines Monats gekündigt wird.

²¹ SR 0.672.913.62

6.3 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Einkünfte nach Artikel 17 Absätze 1 und 4 des Abkommens vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht, abgeschlossen am 13. Mai 2020

- A. Die Vereinbarung regelt die Anwendung des Abkommens²² auf Einkommen aus unselbständigen Erwerbstätigkeit an Personen, die in einem Vertragsstaat ansässig und gewöhnlich im anderen Vertragsstaat erwerbstätig sind und die von Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie betroffen sind.
- B. Einkünfte aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit sind grundsätzlich in dem Vertragsstaat steuerbar, in dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Die Befolgung der Empfehlungen und Anweisungen der schweizerischen und französischen Behörden zur Bekämpfung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hat viele Personen dazu veranlasst, zu Hause zu bleiben. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität wurde vereinbart, dass das Fehlen von Grenzübertritten während der Pandemie die geltenden Besteuerungsregeln für Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nicht in Frage stellt.
- C. Keine.
- D. Art. 27 Abs. 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 14. Mai 2020 in Kraft getreten. Sie ist seit dem 14. März anwendbar und tritt am letzten Tag des Monats ausser Kraft, in dem der letzte der beiden Vertragsstaaten die staatlichen Gesundheitsanweisungen beendet, die den Verkehr natürlicher Personen einschränken oder davon abraten.

²² SR 0.672.934.91

6.4 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Einkünfte nach Artikel 15 Absätze 1 und 4 des Abkommens vom 9. März 1976 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung einiger anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und nach Artikel 1 der Vereinbarung vom 3. Oktober 1974 über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden, abgeschlossen am 19. Juni 2020

- A. Die Vereinbarung regelt die Anwendung des Abkommens²³ und der Vereinbarung²⁴ auf Einkommen aus unselbständigen Erwerbstätigkeit an Personen, die in einem Vertragsstaat ansässig und gewöhnlich im anderen Vertragsstaat erwerbstätig sind und die von Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie betroffen sind.
- B. Einkünfte aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit sind grundsätzlich in dem Vertragsstaat steuerbar, in dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Die Befolgung der Empfehlungen und Anweisungen der schweizerischen und italienischen Behörden zur Bekämpfung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hat viele Personen dazu veranlasst, zu Hause zu bleiben; andererseits waren einige Arbeitnehmer aufgrund dieser gesundheitsmassnahmen gezwungen, im Vertragsstaat zu bleiben, in dem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität wurde vereinbart, dass das Fehlen von Grenzübertritten während der Pandemie die geltenden Besteuerungsregeln für Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nicht in Frage stellt.
- C. Keine.
- D. Art. 26 Abs. 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 20. Juni 2020 in Kraft getreten. Sie ist seit dem 24 Februar 2020 anwendbar und tritt am letzten Tag des Monats ausser Kraft, in dem der letzte der beiden Vertragsstaaten die staatlichen Gesundheitsanweisungen beendet, die den Verkehr natürlicher Personen einschränken oder davon abraten.

²³ SR 0.672.945.41

²⁴ SR 0.642.045.43

6.5 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein bezüglich die Auswirkungen von Massnahmen gegen Covid-19 auf die Anwendung des Abkommens vom 10. Juli 2015 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen auf Grenzpendler, abgeschlossen am 22. Oktober 2020

- A. Die Vereinbarung regelt die Anwendung des Abkommens²⁵ auf Einkommen aus unselbständigen Erwerbstätigkeit, Kurzarbeitsentschädigung und ähnliche Zahlungen an Personen, die in einem Vertragsstaat ansässig und gewöhnlich im anderen Vertragsstaat erwerbstätig sind und die von Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie betroffen sind.
- B. Einkünfte aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit sind grundsätzlich in dem Vertragsstaat steuerbar, in dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Die Befolgung der Empfehlungen und Anweisungen der schweizerischen und liechtensteinischen Behörden zur Bekämpfung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hat viele Personen dazu veranlasst, zu Hause zu bleiben; andererseits waren einige Arbeitnehmer aufgrund dieser gesundheitsmassnahmen gezwungen, im Vertragsstaat zu bleiben, in dem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität wurde vereinbart, dass das Fehlen von Grenzübertritten während der Pandemie die geltenden Besteuerungsregeln für Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nicht in Frage stellt.
- C. Keine.
- D. Art. 25 Abs. 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 22. Oktober 2020 in Kraft getreten. Sie ist vom 11. März bis 31. Oktober 2020 anwendbar und verlängert sich danach um jeweils einen Monat, wenn sie nicht von der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einer Woche auf das Ende eines Monats gekündigt wird.

²⁵ SR 0.672.951.43

6.6 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Australien bezüglich der Anwendung von Artikel 24 Absatz 5 des Abkommens vom 30. Juli 2013 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, abgeschlossen am 15. September 2020

- A. Die Vereinbarung regelt die Durchführung von Schiedsverfahren nach Art. 24 Abs. 5 des Abkommens²⁶.
- B. Die Verfahrensregeln für das in Art. 24 Abs. 5 des Abkommens vorgesehene Schiedsverfahren sind im Abkommen nicht geregelt. Die Bestimmung sieht daher vor, dass diese durch eine Verständigungsvereinbarung festgelegt werden.
- C. Keine.
- D. Art. 24 Abs. 5 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung tritt mit dem Abschluss in Kraft. Sie kann von jeder zuständigen Behörde unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden.

²⁶ SR 0.672.915.81

- 6.7 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Österreich bezüglich der Anwendung von Artikel 25 Absatz 5 des Abkommens vom 30. Januar 1974 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 3. November 2020**
- A. Die Vereinbarung regelt die Durchführung von Schiedsverfahren nach Art. 25 Abs. 5 des Abkommens²⁷.
 - B. Die Verfahrensregeln für das in Art. 25 Abs. 5 des Abkommens vorgesehene Schiedsverfahren sind im Abkommen nicht geregelt und müssen durch eine Verständigungsvereinbarung festgelegt werden.
 - C. Keine.
 - D. Art. 25 Abs. 5 des Abkommens.
 - E. Die Vereinbarung ist am 3. November 2020 in Kraft getreten. Jede zuständige Behörde kann die Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung auf den ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von 12 Monaten nach dem Zeitpunkt der Mitteilung folgt, beenden.

²⁷ SR 0.672.916.31

6.8 Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich der Anwendung von Artikel 25 Absätze 6 und 7 des Abkommens vom 2. Oktober 1996 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, abgeschlossen am 28. Juli 2020

- A. Die Vereinbarung regelt die Durchführung von Schiedsverfahren nach Art. 25 Abs. 6 und 7 des Abkommens²⁸.
- B. Die Verfahrensregeln für das in Art. 25 Abs. 6 und 7 des Abkommens vorgesehene Schiedsverfahren sind im Abkommen nicht geregelt. Solche Regeln sind erforderlich, damit Schiedsverfahren durchgeführt werden können.
- C. Keine.
- D. Art. 25 Abs. 5 des Abkommens und Bst. q des Anhangs A zum Abkommen²⁹.
- E. Die Vereinbarung ist am 28. Juli 2020 in Kraft getreten. Sie enthält keine Kündigungsmodalitäten.

²⁸ SR 0.672.933.61

²⁹ SR 0.672.933.611

6.9 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Litauen betreffend die Änderung des Abkommens vom 27 Mai 2002 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen nach dem Multilateralen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, abgeschlossen am 16. November 2020

- A. Die Vereinbarung enthält die Feststellung der textlichen Auswirkungen des Multilateralen Übereinkommens³⁰ auf das Abkommen³¹.
- B. Die Vereinbarung garantiert die Klarheit und Lesbarkeit des Abkommens, um Schwierigkeiten und Zweifel bei der Auslegung zu vermeiden.
- C. Keine.
- D. Art. 25 Abs. 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 16. November 2020 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

³⁰ SR 0.671.1

³¹ SR 0.672.951.61

6.10 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Luxemburg betreffend die Änderung des Abkommens vom 21. Januar 1993 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen nach dem Multilateralen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, abgeschlossen am 12. Mai 2020

- A. Die Vereinbarung enthält die Feststellung der textlichen Auswirkungen des das Multilateralen Übereinkommens³² auf das Abkommen³³.
- B. Die Vereinbarung garantiert die Klarheit und Lesbarkeit des Abkommens, um Schwierigkeiten und Zweifel bei der Auslegung zu vermeiden.
- C. Keine.
- D. Art. 25 Abs. 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 27. Mai 2020 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

³² SR 0.671.1

³³ SR 0.672.952.81

6.11 Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Tschechischen Republik betreffend die Änderung des Abkommens vom 4. Dezember 1995 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen nach dem Multilateralen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, abgeschlossen am 24. November 2020

- A. Die Vereinbarung enthält die Feststellung der textlichen Auswirkungen des das Multilateralen Übereinkommens³⁴ auf das Abkommen³⁵.
- B. Die Vereinbarung garantiert die Klarheit und Lesbarkeit des Abkommens, um Schwierigkeiten und Zweifel bei der Auslegung zu vermeiden.
- C. Keine.
- D. Art. 25 Abs. 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 24. November 2020 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

³⁴ SR 0.671.1

³⁵ SR 0.672.974.31

6.12 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland bezüglich der Anwendung von Artikel 19 Absatz 4 des Abkommens vom 11. August 1971 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 8. Mai 2020

- A. Die Vereinbarung regelt die Anwendung von Art. 19 Abs. 4 des Abkommens³⁶.
- B. Es bestanden verschiedene Ansichten der Vertragsstaaten hinsichtlich der Anwendung von Art. 19 Abs. 4 des Abkommens, was zu Fällen von Doppelbesteuerung führte.
- C. Keine.
- D. Art. 26 Abs. 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 8. Mai 2020 in Kraft getreten. Sie ist ab dem 1. Januar 2020 anwendbar und enthält keine Kündigungsmodalitäten.

³⁶ SR 0.672.913.62

6.13 Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich den Verweise auf das Nordamerikanische Freihandelsabkommen im Abkommen vom 2. Oktober 1996 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, abgeschlossen am 25. Juni 2020

- A. Die Vereinbarung regelt die Ersetzung von Verweisen auf das Nordamerikanische Freihandelsabkommen (NAFTA) im Abkommen³⁷ durch Verweise auf das USA-Mexiko-Kanada Abkommen (USMCA) ab dessen Inkrafttreten.
- B. Das NAFTA wird durch das USMCA ersetzt, das am 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist; Verweise auf das NAFTA sind daher als Verweise auf das USMCA zu verstehen.
- C. Keine.
- D. Art. 25 Abs. 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung tritt am 25. Juni 2020 in Kraft getreten und mit dem Inkrafttreten des USMCA anwendbar geworden. Sie enthält keine Kündigungsmodalitäten.

³⁷ SR 0.672.933.61

6.14 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein bezüglich der Auslegung von Artikel 17 des Abkommens vom 10. Juli 2015 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 31. August 2020

- A. Die Vereinbarung regelt die Anwendung von Artikel 17 des Abkommens³⁸ auf die Spieler des FC Vaduz, die in der Schweiz ansässig sind.
- B. Es bestanden unterschiedliche Auslegungen der Vertragsstaaten, was zu Fällen von Doppelbesteuerung hätte führen können.
- C. Keine.
- D. Art. 25 Abs. 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 31. August 2020 in Kraft getreten. Sie enthält keine Kündigungsmodalitäten.

³⁸ SR 0.672.951.43

6.15 Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Philippinen bezüglich der Bescheinigung der schweizerischen Formulare für die Anwendung des Abkommens vom 24. Juni 1998 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, abgeschlossen am 10. Dezember 2020

- A. Die Vereinbarung regelt die Modalitäten der Bescheinigung der schweizerischen Formulare für die Anwendung des Abkommens³⁹.
- B. Grundsätzlich bescheinigen die philippinischen Steuerbehörden keine ausländischen Formulare. Aus diesem Grund war es notwendig, die Modalitäten der Bescheinigung der schweizerischen Formulare für die Anwendung des Abkommens in einer Verständigungsvereinbarung festzulegen
- C. Keine.
- D. Art. 23 Abs. 4 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 10. Dezember 2020 in Kraft getreten. Sie enthält keine Kündigungsmodalitäten.

³⁹ SR 0.672.964.51

7 Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

7.1 Rahmenkredit Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS⁴⁰

Einleitung

Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz setzt sich für ihre Vision einer Welt ohne Armut und in Frieden sowie für eine nachhaltige Entwicklung ein. Die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS fördert insbesondere die Transition zu demokratischen, marktwirtschaftlichen Systemen in fünf Ländern des Westbalkans sowie in drei Regionen der ehemaligen Sowjetunion (Zentralasien, Südkaukasus sowie Moldova und Ukraine). Die Schweizer Ostzusammenarbeit wird von der DEZA und dem SECO umgesetzt. Das SECO fokussiert sich auf transparente Ressourcenmobilisierung, Beschäftigung und wirtschaftliche Entwicklung, Energie- und Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung von städtischen Zentren, effiziente Energienutzung bei der industriellen Produktion sowie die Reduzierung der CO₂-Emissionen. Globale Themen sind in diesem Zusammenhang Wasser und Klima. Weitere Schwerpunkte liegen in der Verbesserung des Investitionsklimas für Unternehmen sowie in der Stärkung der öffentlichen Finanzverwaltungen, der Finanz- und Wirtschaftspolitik und in der Entwicklung des Finanzsektors. Der Einbezug der Partnerländer in globale Wertschöpfungsketten und die Unterstützung der Partnerländer beim Beitritt zur WTO sind weitere wichtige Elemente des SECO-Programms. Die Förderung der wirtschaftlichen Gouvernanz ist als Transversalthema für das gesamte Programm von besonderer Bedeutung.

⁴⁰ BBl 2016 2333

**Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016⁴¹
über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas abgeschlossene
Abkommen**

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
1.	Albanien	Gewährung technischer Hilfe zur Stärkung der subnationalen öffentlichen Finanzverwaltung	23.11.2020	4,3 Millionen Franken
2.	Bosnien und Herzegowina	Finanzieller Beitrag für Abwasser-sammlung und -behandlung Projekt in Gradiska	01.10.2019	4,1 Millionen Euro
3.	Kosovo	Gewährung von technischer und finanzieller Hilfe für das Projekt «Verbesserung der Fernwärmeleistung in Gjakvoa»	28.08.2020	5,3 Millionen Euro
4.	Serbien	Projekt «Technopark Serbia 2 – boosting exports through technoparks»	27.12.2019	5,75 Millionen Franken
5.	Tadschikistan	Finanzhilfe für das Wasser- und Abwasserprojekt in Faizobod	02.12.2019	3,6 Millionen Euro
6.	Tadschikistan	Finanzielle Unterstützung für das Projekt «Öffentlicher Verkehr in Khujand»	31.03.2020	5,65 Millionen US-Dollar
7.	EBRD	Kooperationskonto für nachhaltige Infrastruktur: Programm für Sektorreform und Kapazitätsaufbau	27.10.2020	4,65 Millionen Euro
8.	EBRD	Kooperationskonto für das Programm Erneuerbare Fernwärme in Serbien	26.11.2020	8,475 Millionen Euro
9.	EBRD	Wiederauffüllung des Multi-Geber-Fonds für die Stabilisierung und das nachhaltige Wachstum der Ukraine	01.12.2020	3 Millionen Franken
10.	IBRD/IDA	Gebertreuhandfonds für das Projekt «Wasserdienstleistungen und institutionelle Unterstützung» in Usbekistan	29.01.2020	8,5 Millionen US-Dollar
11.	IBRD/IDA	Multi-Geber-Treuhandfonds für die Stärkung der nachhaltigen und widerstandsfähigen Stadtentwicklung in Serbien	27.11.2020	3,5 Millionen Franken
12.	IBRD	Geber-Treuhandfonds für das nationale Programm zur Modernisierung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Albanien	14.12.2020	7 Millionen Franken

⁴¹ SR 974.1

7.2 **Rahmenkredit Wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit**⁴²

Einleitung

Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz setzt sich für ihre Vision einer Welt ohne Armut und in Frieden sowie für eine nachhaltige Entwicklung ein. Das SECO orientiert sich bei der Umsetzung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen an dieser Vision und engagiert sich für ein nachhaltiges, inklusives und klimaverträgliches Wachstum, indem es die Rahmenbedingungen seiner Partnerländer verbessert. Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit des SECO konzentriert ihre Anstrengungen auf vier Themenschwerpunkte: 1. Stärkung der Wirtschafts- und Finanzpolitik, 2. Ausbau städtischer Infrastruktur und Versorgung, 3. Unterstützung des Privatsektors und Unternehmertums, 4. Förderung des nachhaltigen Handels. Das SECO arbeitet insbesondere in fortgeschrittenen Entwicklungsländern (sog. *Middle Income Countries*, MIC). Zu den Schwerpunktländern des SECO gehören Ägypten, Ghana, Südafrika, Indonesien, Vietnam, Kolumbien, Peru und Tunesien. Neben den bilateralen Massnahmen ist für die wirtschaftliche Zusammenarbeit die enge Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen wie z. B. den UN-Handelsorganisationen, der ILO sowie den multilateralen Entwicklungsbanken massgebend. Die multilaterale Finanzhilfe wird als gemeinsame Aufgabe mit der DEZA wahrgenommen.

⁴² BBl 2012 2485

Gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976⁴³ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Indonesien	Projektvereinbarung über das Programm zur Entwicklung von Fähigkeiten im Bereich der erneuerbaren Energien	02.12.2020	6,5 Millionen Franken
2.	Marokko	Programm «Nachhaltiger Tourismus Schweiz – Marokko»	09.06.2020	3,85 Millionen Franken
3.	Marokko	Programm zur bilateralen Unterstützung und Kapazitätsentwicklung von Zentralbanken	08.06.2020	515 000 Franken
4.	Tunesien	Projekt «Destination Süd-Ost»	13.11.2019	4,26 Millionen Franken
5.	Tunesien	Globales Textil und Kleider Programm	30.01.2020	1,7 Millionen Franken
6.	Tunesien	Projekt für den Marktzugang von landwirtschaftlichen und lokalen Produkten, Phase II	30.01.2020	4,1 Millionen Franken
7.	Türkei	Ursprungskumulierung zwischen der EU, der Schweiz, Norwegen und der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems	10.07.2020	–
8.	Ukraine	Programm zur bilateralen Unterstützung und Kapazitätsentwicklung von Zentralbanken	29.11.2019	635 000 Franken
9.	IDA	Multi-Geber-Treuhandfonds zur Unterstützung des öffentlichen Finanzmanagements in Nepal	09.09.2020	3 Millionen Franken
10.	IBRD/IDA	Multi-Geber-Treuhandfonds zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung in Indonesien	24.07.2020	9 Millionen Franken
11.	IBRD/IDA	Städtischer Gebertreuhandfonds für Südafrika	04.08.2020	8,4 Millionen Franken
12.	IBRD/IDA	Geber-Fonds für die technische Unterstützung der öffentlichen Verwaltung auf subnationaler Ebene in Vietnam	27.08.2020	6 Millionen Franken
13.	IBRD	Vorbereitung eines Programms zur Verwendung digitaler Technologien im öffentlichen Infrastruktur-Management	16.11.2020	250 000 US-Dollar

⁴³ SR 974.0

14.	IBRD/IDA	Multi-Geber-Treuhandfonds zur Unterstützung der GovTech Partnerschaft	20.11.2020	1,5 Millionen Franken
15.	IBRD/IDA	Multi-Geber-Treuhandfonds für das Programm technische Hilfe für städtische Resilienz in Bolivien	23.11.2020	4 Millionen Franken
16.	IBRD/IDA	Multi-Geber-Treuhandfonds der Fazilität «Partnerschaft für Marktumsetzung»	25.11.2020	9,5 Millionen Franken
17.	IBRD/IDA	Multi-Geber-Treuhandfonds für die Stärkung der Stadtkataster für die städtische Verwaltung in Peru	02.12.2020	5 Millionen Franken
18.	IBRD/IDA	Multi-Geber Treuhandfonds zur Stärkung des öffentlichen Schuldenmanagements in ausgewählten Ländern mit niedrigem Einkommen	03.12.2019	5 Millionen Franken
19.	IBRD/IDA	Multi-Geber-Treuhandfonds für die Stärkung der subnationalen Regierung in der Grundstück- und Fiskalverwaltung in Kolumbien	03.12.2020	6 Millionen Franken
20.	IBRD/IDA	Multi-Geber Treuhandfonds zur Förderung der Klimaresilienz und des emissionsarmen Wachstums	10.12.2019	2,75 Millionen Franken
21.	ITC	«Swiss Trade Program Vietnam»	26.06.2020	4,994899 Millionen Franken
22.	UNDP	Finanzielle Unterstützung für das Projekt «Nachhaltige Rohstoffproduktion und -handel: Multi-Stakeholder-Zusammenarbeit für systematische Veränderung»	08.09.2020	2,97 Millionen Franken
23.	Freiwilligenprogramm der UNO	Finanzierungsabkommen bezüglich voll finanzierter UNO-Freiwilliger	19.10.2020	2,48 Millionen US-Dollar
24.	UN-Habitat	Institutionelle Stärkung und Aufbau von Kapazitäten für eine nachhaltige Stadtentwicklung in Vietnam	01.09.2020	3,8 Millionen Franken

7.3 **Andere internationale Verträge des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung**

7.3.1 **Briefwechsel zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten über die Einrichtung eines Zahlungsmechanismus für die Lieferung von humanitären Gütern in den Iran, abgeschlossen am 27. Februar 2020**

- A. Der Zahlungsmechanismus für die Lieferung von humanitären Gütern in den Iran, das *Swiss Humanitarian Trade Arrangement* (SHTA), wurde in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in den USA und im Iran sowie ausgewählten Schweizer Banken und Unternehmen erarbeitet. Ziel des SHTA ist die Schaffung eines zuverlässigen und transparenten Zahlungskanal für Schweizer Exporteure und Handelsfirmen im Nahrungsmittel-, Pharma- und Medizinalbereich. Unter dem SHTA wird das US Treasury Department den beteiligten Banken die notwendigen Zusicherungen geben, dass die Finanztransaktionen im Einklang mit der US-Gesetzgebung abgewickelt werden können. Im Gegenzug verpflichten sich die am SHTA teilnehmenden Exporteure und Banken, dem SECO detaillierte Informationen über ihre Geschäftstätigkeit und Geschäftspartner im Iran und die durchgeführten Transaktionen zu liefern. Das SECO überprüft diese Informationen und stellt in Zusammenarbeit mit dem US Treasury sicher, dass zu den abgewickelten Geschäften eine erhöhte Sorgfaltspflicht wahrgenommen wurde.
- B. Seit dem Ausstieg der USA aus dem Nuklearabkommen mit dem Iran im Mai 2018 und der Wiedereinführung der unilateralen US-Sanktionen ist es für Schweizer Exporteure immer schwieriger geworden, humanitäre Güter in den Iran zu liefern, obschon solche Lieferungen prinzipiell nicht unter die US-Sanktionen fallen. Aufgrund von Rechtsrisiken im Zusammenhang mit den US-Sanktionen waren kaum mehr Finanzinstitute bereit, Zahlungen im Zusammenhang mit dem Iran durchzuführen. Die wenigen noch bestehenden Zahlungskanäle waren teuer, aufwändig und wenig zuverlässig. Vor diesem Hintergrund hat sich das SECO, zusammen mit dem EDA sowie dem SIF seit Ende 2018 intensiv für die Realisierung eines solchen humanitären Zahlungsmechanismus eingesetzt.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das SHTA ist am 27. Februar 2020 in Kraft getreten und wurde ohne Befristung abgeschlossen.

7.3.2 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Japan über die gegenseitige Anerkennung von Bioprodukten tierischer Herkunft, abgeschlossen am 16. Juli 2020

- A. Die Vereinbarung beinhaltet die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit der biologischen Produktionsvorschriften für Tiere und Produkte tierischer Herkunft.
- B. Die Vereinbarung soll den Handel mit biologischen Produkten fördern und damit zur Weiterentwicklung des biologischen Sektors in der Schweiz und in Japan beitragen. Zudem soll der Schutz der jeweiligen Bio-Kennzeichnung verbessert und die bilaterale Zusammenarbeit in Regulierungsfragen betreffend die biologische Produktion verstärkt werden.
- C. Keine.
- D. Art. 177a Abs. 2 LwG.
- E. Das Abkommen ist am 16. Juli 2020 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

7.3.3

Ergänzungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein zum Notenaustausch vom 11. Dezember 2001 betreffend die Geltung der schweizerischen Heilmittelgesetzgebung in Liechtenstein, über die Zulassung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen, abgeschlossen am 19. Mai 2020⁴⁴

- A. Die Vereinbarung ergänzt den Notenaustausch betreffend die Geltung der schweizerischen Heilmittelgesetzgebung in Liechtenstein vom 11. Dezember 2001.⁴⁵ Sie ersetzt, oder inhaltlich verlängert, die Ergänzungsvereinbarung vom 6. Mai 2015, welche auf fünf Jahre befristet war.
- B. Über mehrere Jahre bestanden Auslegungsdifferenzen zwischen der EU-Kommission und Liechtenstein sowie einigen EU-Mitgliedstaaten untereinander in Bezug auf die Berechnung der Schutzdauer des ergänzenden Schutzzertifikates (Supplementary Protection Certificate, SPC), mit welchem der Patentschutz für Arzneimittel verlängert wird. Nach Meinung der EU-Kommission ist für die Berechnung der Dauer eines SPC im EWR das Datum der bisher in Liechtenstein automatisch anerkannten schweizerischen Zulassung massgebend, wenn Swissmedic diese zeitlich vor einer EWR-Zulassungsbehörde erteilt hat. Damit wird die effektive Patentschutzdauer im EWR verkürzt, da die Schutzdauer des SPC bereits zu laufen beginnt, ohne dass das in der Schweiz zugelassene Arzneimittel im EWR Marktzugang hat. Der EuGH hat die Auffassung der EU-Kommission gestützt (Urteil vom 21. April 2005 in den Rechtssachen C-207/03 Novartis AG und C-252/03 Millennium Pharmaceuticals Inc.). Die Schweiz und Liechtenstein haben ihr bilaterales Vertragsverhältnis in Bezug auf die anwendbare Heilmittelgesetzgebung angepasst, um einerseits wirtschaftliche Nachteile für Unternehmen, welche Arzneimittelzulassungen bei Swissmedic beantragen, zu vermeiden und andererseits eine rasche Versorgung schweizerischer Patientinnen und Patienten mit neuartigen innovativen Präparaten zu gewährleisten. Basierend auf der Vereinbarung sollen Zulassungen der Swissmedic von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen in Liechtenstein nicht mehr wie zuvor sofort, sondern in der Regel erst nach zwölf Monaten anerkannt werden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG.
- E. Die Vereinbarung ist am 1. Juni 2020 in Kraft getreten und ist auf fünf Jahre befristet. Die Vertragsparteien werden vor Ablauf der Frist allfällig erforderliche Anpassungen im Hinblick auf eine Weiterführung prüfen.

⁴⁴ SR 0.812.101.951.41

⁴⁵ SR 0.812.101.951.4

7.3.4 **Notenaustausch zwischen der Schweiz Liechtenstein betreffend die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit neuen Wirkstoffen, abgeschlossen am 19. Mai 2020⁴⁶**

- A. Die Vereinbarung betrifft die Anwendung der schweizerischen Gesetzgebung über Pflanzenschutzmittel mit neuen Wirkstoffen. Sie ersetzt, oder inhaltlich verlängert, den Notenaustausch vom 6. Mai 2015, welcher auf fünf Jahre befristet war.
- B. Über mehrere Jahre bestanden Auslegungsdifferenzen zwischen der EU-Kommission und Liechtenstein sowie einigen EU-Mitgliedstaaten untereinander in Bezug auf die Berechnung der Schutzdauer eines so genannten ergänzenden Schutzzertifikates (Supplementary Protection Certificate, SPC), mit welchem der Patentschutz für Arzneimittel verlängert wird. Nach Meinung der EU-Kommission ist für die Berechnung der Dauer eines SPC im EWR das Datum der bisher in Liechtenstein automatisch anerkannten schweizerischen Zulassung massgebend, wenn Swissmedic diese zeitlich vor einer EWR-Zulassungsbehörde erteilt hat. Damit wird die effektive Patentschutzdauer im EWR verkürzt, da die Schutzdauer des SPC bereits zu laufen beginnt, ohne dass das in der Schweiz zugelassene Arzneimittel im EWR Marktzugang hat. Der EuGH hat die Auffassung der EU-Kommission gestützt (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. April 2005 in den Rechtssachen C-207/03 Novartis AG und C-252/03 Millenium Pharmaceuticals Inc.). Da die Regelung betreffend SPC für die Pflanzenschutzmittel mit neuen Wirkstoffen dieselbe wie für Arzneimittel ist, hatten die Schweiz und Liechtenstein ein bilaterales Vertragsverhältnis in Bezug auf die anwendbare Pflanzenschutzgesetzgebung abgeschlossen, um in Zukunft wirtschaftliche Nachteile für Unternehmen, welche Pflanzenschutzzulassungen beim BLW beantragen, zu vermeiden. Basierend auf der Vereinbarung sollen Zulassungen des BLW von Pflanzenschutz mit neuen Wirkstoffen in Liechtenstein nicht mehr wie zuvor sofort, sondern in der Regel erst nach zwölf Monaten anerkannt werden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG.
- E. Die Vereinbarung ist am 1. Juni 2020 in Kraft getreten und ist auf fünf Jahre ab ihrem Inkrafttreten befristet. Die Vertragsparteien werden vor Ablauf der Frist allfällig erforderliche Anpassungen im Hinblick auf eine Weiterführung prüfen.

⁴⁶ SR 0.916.225.14

7.3.5

**Vereinbarung zwischen der Schweiz und
Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung
Liechtensteins an Markt- und
Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen
Landwirtschaftspolitik, abgeschlossen am
28. September 2020**

- A. Die Vereinbarung regelt die Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik. Ausgenommen ist die Beteiligung Liechtensteins an den Einnahmen aus der Versteigerung von Zollkontingenten, die in einer separaten Vereinbarung geregelt ist.
- B. Ziel der Vereinbarung ist es, vergleichbare Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen Wirtschaftsraum Schweiz-Liechtenstein zu schaffen.
- C. Keine.
- D. Art. 177a Abs. 1 LwG.
- E. Die Vereinbarung ist rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

7.3.6 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an den Einnahmen aus der Versteigerung von Zollkontingenten, abgeschlossen am 28. September 2020

- A. Die Vereinbarung regelt die Beteiligung Liechtensteins an den Einnahmen aus der Versteigerung von Zollkontingenten.
- B. Ziel der Vereinbarung ist die Regelung der Beteiligung Liechtensteins an den Einnahmen aus der Versteigerung von Zollkontingenten. Liechtenstein wird an diesen Einnahmen beteiligt, da Liechtenstein gemäss Zollvertrag im Bereich Zollkontingente den gleichen Regeln untersteht wie die Schweiz und keine eigenen Zollkontingente bewirtschaften darf.
- C. Zirka 650 000 Schweizer Franken pro Jahr.
- D. Art. 177a Abs. 1 LwG.
- E. Die Vereinbarung ist rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

7.3.7

**Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO
betreffend einen Beitrag zur Durchführung
des Welternährungstags, abgeschlossen am
5. Oktober 2020**

- A. Das Abkommen legt die Modalitäten des Schweizer Beitrags zur Organisation der Veranstaltung anlässlich des Welternährungstages fest, namentlich die Finanzierung eines Teils der Kosten der Führung und der operationellen Umsetzung für den Messestand am Bahnhof Genf Cornavin.
- B. Die FAO feiert jedes Jahr am 16. Oktober den Welternährungstag zum Gedenken an die Gründung der Organisation im Jahr 1945. Unter dem Motto «Grow, Nourish, Sustain. Together. Our actions are our future» wurde der 75. Welternährungstag begangen. Ziel war es, das Bewusstsein der Schweizer Öffentlichkeit für die diversen Herausforderungen bei der Bekämpfung von Hunger und Fehlernährung zu schärfen. Des Weiteren sollte die Schweizer Öffentlichkeit darüber informiert werden, wie die Schweiz und die FAO zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere Ziel 2 (Zero Hunger) beitragen. Dabei wurde ein Fokus auf gesunde und nachhaltige Ernährung sowie Lebensmittelverluste gelegt. Die durchgeführten Aktivitäten beinhalten: Visuelle Führung zur Arbeit der FAO zu den Themen Lebensmittelverluste, Hungerreduktion, nachhaltige Produktion und Ernährung; Beleuchtung des Jet d'eau in Genf zu Ehren des Welternährungstags, Medienstelle mit Gesprächen zum Ziel mit Vertretern und Vertreterinnen der FAO, UN-Organisationen, BLW und Partage.
- C. 14 687 Franken.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 5. Oktober 2020 in Kraft getreten und ist bis zum 30. Oktober 2020 gültig. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**7.3.8 Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO
betreffend einen Beitrag an das ordentliche
Programm der FAO zur Mitfinanzierung des
Projekts «Strengthening Global Assessments
of Sustainable Agriculture», abgeschlossen am
14. Dezember 2020**

- A. Das Abkommen legt die Modalitäten des Schweizer Beitrags an die Finanzierung des Projekts «Strengthening Global Assessments of Sustainable Agriculture», mit welchem eine Methodologie zur Beurteilung der landwirtschaftlichen Nachhaltigkeit entwickelt werden soll. Der erste Teil des Projekts, der mit diesem Beitrag finanziert werden soll, beinhaltet die Identifikation von Datenlücken und bereits existierenden Tools und Indikatoren; Interviews mit relevanten Akteuren und Akteurinnen, um in Erfahrung zu bringen, was auf praktischer Ebene gefragt ist; die Identifikation von verschiedenen Möglichkeiten einer Methodologie sowie die Identifikation des geeigneten institutionellen Rahmens, um ein globales und langfristiges Monitoring der landwirtschaftlichen Nachhaltigkeit sicherzustellen. Ziel des Gesamtprojekts ist, dass politische Entscheidungsträger und -trägerinnen, Akteurinnen und Akteure aus dem Privatsektor und Forschende die Nachhaltigkeit der Landwirtschaft beurteilen können, um diejenigen agronomischen Charakteristiken zu identifizieren, die eine positive Auswirkung auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte haben.
- B. Das Projekt trägt zum strategischen Ziel der FAO «Making agriculture, forestry and fisheries more productive and sustainable» bei. Zudem unterstützt es die Arbeiten im Rahmen der Agenda 2030, unter anderem zum Monitoring der Ziele für nachhaltige Entwicklung («Proportion of agricultural area under productive and sustainable agriculture»).
- C. 132 150 US-Dollar.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 14. Dezember 2020 in Kraft getreten und ist spätestens bis am 1. September 2021 gültig. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

7.3.9

**Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO
betreffend einen Beitrag an das ordentliche
Programm der FAO zur Finanzierung des Projekts
«International Innovation Award for Sustainable
Food and Agriculture: celebrating inspiring success
stories of innovations and innovators», abgeschlossen
am 21. Dezember 2020**

- A. Das Abkommen legt die Modalitäten eines Schweizer Beitrags zum ordentlichen Programm der FAO fest. Die im Abkommen festgelegte Summe leistet einen Beitrag an die Finanzierung des Projekts «The International Innovation Award for Sustainable Food and Agriculture: celebrating inspiring success stories of innovations and innovators.». Das Projekt zielt darauf ab, mit der Vergabe von zwei internationalen Preisen (Kategorie Digitalisierung und Kategorie Innovationen zur Förderung der Jugend) Innovationen in Ernährungssysteme zu fördern, um die Transformation der Ernährungssysteme voranzutreiben. Der Award richtet sich an Individuen, Privatfirmen und Institutionen weltweit. Das Projekt beinhaltet das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie die Vergabe der Preise.
- B. In Anbetracht der Schlüsselrolle, welche landwirtschaftliche Innovationen für das Erreichen einer Welt frei von Hunger und Unterernährung spielen, haben die FAO und die Schweiz 2018 den Internationalen Innovationspreis für nachhaltige Ernährung und Landwirtschaft ins Leben gerufen. Mit dem vorliegenden Abkommen wird die zweite Vergabe dieses Preises finanziert.
- C. 80 000 Franken.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 21. Dezember 2020 in Kraft getreten und ist bis zum 31. Oktober 2021 gültig. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**7.3.10 Abkommen zwischen der Schweiz und der OECD
betreffend einen Beitrag zum Projekt «OECD-FAO
Guidance for Responsible Agricultural Supply
Chains Implementation Plan 2020–2022»,
abgeschlossen am 14. Dezember 2020**

- A. Das Abkommen legt die Modalitäten des Schweizer Beitrags an die OECD für das Projekt «OECD-FAO Guidance for Responsible Agricultural Supply Chains Implementation Plan 2020–2022» fest. Konkret geht es um einen Beitrag an die Finanzierung folgender zwei Aktivitäten: 1) Integration der Empfehlungen aus dem OECD-FAO- Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten in existierende gesetzliche Rahmenbedingungen und Branchenstandards; 2) Förderung der Anwendung des Leitfadens und Prüfung von Initiativen auf die Übereinstimmung mit den OECD-FAO Empfehlungen.
- B. Der OECD-FAO Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten wurde entwickelt, um Unternehmen bei der Einhaltung bestehender Standards für verantwortungsvolles Geschäftsverhalten entlang landwirtschaftlicher Lieferketten zu unterstützen, um die Sorgfaltspflicht zu fördern und um Risiken entlang der Wertschöpfungskette zu identifizieren und zu vermeiden. Der Leitfaden ist ein wichtiges Instrument zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung: die Empfehlungen tragen zur Umsetzung der Agenda 2030 und mehrerer Ziele für nachhaltige Entwicklung bei.
- C. 200 000 Franken.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 14. Dezember 2020 in Kraft getreten und ist spätestens bis am 31. März 2023 gültig. Im Falle einer Vertragsverletzung durch die OECD kann das Abkommen gekündigt werden.

7.3.11

Erklärung der Schweiz über einen Beitrag an die Kosten für Bau und Betrieb der European Spallation Source ERIC, abgeschlossen am 20. November 2020

- A. Die Erklärung verpflichtet die Schweiz, sich an den zusätzlichen Baukosten der European Spallation Source (ESS) des *European Research Infrastructure Consortium* ERIC mit einem Höchstbetrag von 9,207 Millionen Franken sowie an den Betriebskosten im Zeitraum 2019–2025 mit einem Höchstbetrag von 36 Millionen Franken zu beteiligen. Diese Erklärung ist kein Staatsvertrag, sondern ein einseitiger Rechtsakt. Aufgrund der damit verbundenen Rechtswirkungen entsprechen die nationalen Vorschriften betreffend die notwendige Kompetenz für den Beschluss eines solchen Akts jedoch jenen für den Abschluss eines Staatsvertrags.
- B. Die ESS in Lund (Schweden) ist eine im Bau befindliche Neutronenquelle für die angewandte und grundlagenorientierte Forschung. Die Schweiz hat sich von Beginn weg auf wissenschaftlicher Ebene an Planung und Bau der internationalen Anlage beteiligt und ist der ESS-Organisation im Jahr 2015 als Gründungsmitglied beigetreten. Die Satzung der ESS sieht vor, dass sich die Schweiz bis 2025 an den *Baukosten* beteiligt. Um die in der Bauphase entstandene Finanzierungslücke zu schliessen, hat der ESS-Rat im Juni 2019 den Grundsatz einer Zusatzfinanzierung im Verhältnis zu den bereits von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen verabschiedet. Die Satzung sieht überdies vor, dass die Schweiz sich an den *Betriebskosten* für die Periode 2019–2025 beteiligt. Der ESS-Rat hat im Februar 2020 einen Verteilungsschlüssel beschlossen, nach dem die Betriebskosten unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden sollen. Am 18. November 2020 hat der Bundesrat den beiden Verpflichtungen betreffend die oben erwähnten Kosten zugestimmt.
- C. 45,207 Millionen Franken.
- D. Art. 31 Abs. 1 FIFG.
- E. Das Abkommen ist am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten und läuft am 31. Dezember 2025 aus. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**7.3.12 Abkommen zwischen der Schweiz und dem WFP
betreffend einen Beitrag zur Unterstützung
der Aktivitäten im Rahmen des «UN Food Systems
Summit 2021», abgeschlossen am 14. Oktober 2020**

- A. Das Abkommen legt die Modalitäten des Schweizer Beitrags zur Unterstützung der Aktivitäten im Rahmen des UNO Welternährungsgipfels 2021 fest. Es handelt sich dabei um einen Beitrag in einen Treuhandfonds des WFP, mit welchem die folgenden Aktivitäten finanziert werden sollen: Vorbereitungs-sitzungen für den Gipfel; Unterstützung der Sondergesandten für den Gipfel; Datensammlung und -analyse; Aufbau und Sicherstellen der Funktionsweise der Gouvernanzstruktur für den Gipfel; Identifikation von und Unterstützung der Teilnahme von relevanten Akteuren und Akteurinnen.
- B. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat für den Herbst 2021 einen Welternährungsgipfel einberufen. Dieser soll zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 beitragen und einen Beitrag zum Umgang mit dem Klimawandel leisten.
- C. 800 000 Franken.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 14. Oktober 2020 in Kraft getreten und ist spätestens bis am 31. Dezember 2022 gültig. Das Abkommen kann mit einer 90-tägigen Frist gekündigt werden.

**8 Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation**

**8.1 Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz
und Ghana zur Durchführung des Klimaüberein-
kommens von Paris, abgeschlossen am
23. November 2020**

- A. Das Abkommen regelt den internationalen Transfer von Treibhausgasemissionsreduktionen und deren Verwendung.
- B. Die Schweiz wird für die Erreichung ihres Klimaziels 2021–2030 teilweise ausländische Emissionsverminderungen verwenden. Für die Umsetzung diesbezüglicher Vorgaben des Klimaübereinkommens von Paris sind per 2021 bi- oder plurilaterale Vereinbarungen nötig.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b und c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 23. Januar 2021 in Kraft getreten und hat kein Enddatum. Es kann frühestens Ende 2034 schriftlich gekündigt werden.

**8.2 Durchführungabkommen zum
Klimaübereinkommen von Paris zwischen
der Schweiz und Peru, abgeschlossen
am 20. Oktober 2020**

- A. Das Abkommen regelt den internationalen Transfer von Treibhausgasemissionsreduktionen und deren Verwendung.
- B. Die Schweiz wird für die Erreichung ihres Klimaziels 2021–2030 teilweise ausländische Emissionsverminderungen verwenden. Für die Umsetzung diesbezüglicher Vorgaben des Klimaübereinkommens von Paris sind per 2021 bi- oder plurilaterale Vereinbarungen nötig.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b und c RVOG.
- E. Das Abkommen ist von der Schweiz am 3. Dezember 2020 ratifiziert worden. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Empfang der Notifikation der Ratifizierung durch Peru in Kraft und hat kein Enddatum. Es kann frühestens Ende 2034 schriftlich gekündigt werden.

8.3 **Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über die Entwicklung der Bahninfrastruktur auf den Strecken zwischen der Schweiz und Italien auf der Lötschberg-Simplon-Achse, abgeschlossen am 3. September 2020**

- A. Dieses Abkommen regelt die Modalitäten der Finanzierung und Ausführung der Infrastrukturmassnahmen, die auf italienischem Staatsgebiet zur Gewährleistung der Streckenkapazität und für die Durchfahrt von Zügen mit Gütern von 4 Metern Eckhöhe entlang der Lötschberg-Simplon-Achse auf der südlichen Zulaufstrecke zur NEAT nötig sind, bis zu ihrer Inbetriebnahme im Jahr 2028.
- B. Dieses Abkommen wurde abgeschlossen, um die Voraussetzungen für die Entwicklung des Personenverkehrs und des Gütertransports auf der Schiene zu optimieren.
- C. 134,5 Millionen Euro.
- D. Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Bau und die Finanzierung eines 4-Meter-Korridors auf den Zulaufstrecken zur NEAT.⁴⁷
- E. Das Abkommen ist am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten. Es gilt bis zum Abschluss der Arbeiten und der Inbetriebnahme. Jede Partei kann der anderen Partei bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ihre Absicht mitteilen, das Abkommen zu kündigen. In diesem Fall tritt das Abkommen am darauffolgenden 31. Dezember ausser Kraft.

⁴⁷ SR 742.140.4

8.4 **Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Vollzug der Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit auf dem Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein, abgeschlossen am 20. Januar 2020**

- A. Die Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten und die Auftragserteilung im Bereich der Marktkontrollen auf dem Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein für Betriebsmittel im Sinn von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 25. November 2015⁴⁸ über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV).
- B. Der Zollvertrag vom 29. März 1923⁴⁹ zwischen der Schweiz und Liechtenstein sieht vor, dass Schweizer Erlasse in Liechtenstein gelten, soweit diese in die Anlage I des Zollvertrags aufgenommen sind. Aufgrund der Aufnahme bestimmter Erlasse in die Anlage I des Zollvertrags hat der Bundesrat mit Beschluss vom 19. April 2017 mehrere Bundesämter ermächtigt, mit Liechtenstein je eine Vereinbarung über die Modalitäten der Marktüberwachung auf dem Staatsgebiet von Liechtenstein abzuschliessen. Diese Vereinbarung regelt die Modalitäten der Marktüberwachung im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG.
- E. Die Vereinbarung ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

⁴⁸ RS 734.5

⁴⁹ RS 0.631.112.514

8.5 Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Strasse, abgeschlossen am 25. Januar 2019

- A. Das Abkommen regelt den Marktzugang im Personen- und Güterverkehr auf der Strasse im Gebiet der anderen Vertragspartei.
- B. Das Abkommen wurde abgeschlossen, damit die Personen- und Güterbeförderungen auf der Strasse zwischen den beiden Staaten über den Brexit hinaus einen gesetzlichen Rahmen erhalten.
- C. Keine.
- D. Art. 3a des Bundesgesetzes vom 20. März 2009⁵⁰ über die Zulassung als Strassentransportunternehmung (STUG).
- E. Das Abkommen ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

8.6 **Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen am 17. Dezember 2018**

- A. Das Abkommen ermöglicht es den Luftverkehrsunternehmen beider Vertragsparteien Luftverkehrslinien auf den festgelegten Strecken zu betreiben.
- B. Das Abkommen wurde auf beidseitigen Wunsch abgeschlossen, um den bestehenden rechtlichen Rahmen betreffend Verkehrsrechte über den Brexit hinaus sicherzustellen.
- C. Keine.
- D. Art. 3a Abs. 1 Bst. a LFG.
- E. Das Abkommen ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Es kann schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung tritt am Ende der Flugplanperiode in Kraft, während welcher die Frist von einem Jahr nach Empfang der Notifizierung abgelaufen ist.

8.7 **Schlussakten der Weltfunkkonferenz, die vom 28. Oktober bis 22. November 2019 tagte**

- A. Eine Weltfunkkonferenz kann eine Teil- oder Totalrevision des Radioreglements (SR 0.784.403.1) der ITU vornehmen. Das Radioreglement regelt weltweit die Nutzung des Funkspektrums und der Orbitalpositionen von Satelliten. An einer Weltfunkkonferenz, die normalerweise alle drei bis vier Jahre stattfindet, wird unter anderem eine Revision der Zuweisungen von Frequenzbändern an die verschiedenen Funkdienste vollzogen.
- B. Die an der Konferenz 2019 erlangten Ergebnisse erlauben es der Schweiz mittelfristig über zusätzliche Frequenzressourcen zu verfügen, um die Weiterentwicklung der mobilen Fernmeldedienste zu ermöglichen, und gleichwohl die erforderlichen Frequenzen für den terrestrischen Rundfunk zu schützen. Der zukünftige Frequenzbedarf der Zivilluftfahrt und der Wissenschaft wurden ebenfalls an dieser Konferenz abgedeckt.
- C. Keine.
- D. Art. 104 Abs. 2 RTVG und Art. 64 Abs. 2 FMG.
- E. Die Schlussakte ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

8.8 **Abkommen zwischen der Schweiz und der EU bezüglich des Horizon-2020-Projekts «883973 – ERA-Net EnerDigit», abgeschlossen am 8. Dezember 2020**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU bezüglich des Horizon 2020-Projekts «883973 – ERA-Net EnerDigit» zum Thema Digitalisierung im Bereich Energie.
- B. Der internationalen Vernetzung und Einbindung der Schweizer Energieforschungslandschaft kommt im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes eine Schlüsselrolle zu. Die EU unterstützt im Rahmen ihres Förderprogramms Horizon 2020 die themenspezifische europäische Zusammenarbeit durch das Instrument «ERA-Net Cofund Action». Beim Thema der Digitalisierung handelt es sich um ein Querschnittsthema von besonderer Tragweite. Aufgrund seiner Komplexität und seinen verschiedenen Aspekten (technologisch, sozioökonomisch, regulatorisch) bietet es sich in besonderer Art und Weise an, im Rahmen von transdisziplinären und transnationalen Konsortien bearbeitet zu werden. Die Umsetzung des Abkommens beinhaltet die länderübergreifende Ausschreibung, Evaluation und Vergabe von Forschungs-, Pilot- und Demonstrationsprojekten, sowie deren Begleitung und gemeinsame Auswertung. Die verpflichteten Finanzbeiträge kommen ausschliesslich Schweizer Forschenden zu Gute.
- C. 2,5 Millionen Euro.
- D. Art. 54 EnG und 31 Abs. 1 FIFG.
- E. Das Abkommen ist am 8. Dezember 2020 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum bis 30. November 2025 ab. Die Beendigung der Teilnahme kann bei einem Koordinator beantragt werden. Der Koordinator muss diese Beendigung der Europäischen Kommission formell mitteilen. Beendigungszeitpunkt ist der in der Mitteilung des Koordinators an die Kommission genannte.

**8.9 Multilaterales Abkommen M 324 nach
Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Übereinkommens
über die internationale Beförderung
gefährlicher Güter auf der Strasse⁵¹ über
die Fahrzeugführerschulung und Nachweise
für Gefahrgutbeauftragte, abgeschlossen
am 20. März 2020**

- A. Prüfungsfreie Verlängerung der Gültigkeit von Schulungs-bescheinigungen der Fahrzeugführer und der Gültigkeit von Schulungsnachweisen der Gefahrgutbeauftragten.
- B. Mangels entsprechenden Prüfungsmöglichkeiten in Folge der COVID-19 Pandemie ermöglicht die multilaterale Vereinbarung der Wirtschaft weiterhin die Beförderung von Gefahrgütern, ohne dass die Sicherheit beeinträchtigt wird.
- C. Keine.
- D. Art. 106a Abs. 2 SVG.
- E. Das Abkommen ist am 20. März 2020 in Kraft getreten und ist bis zum 1. Dezember 2020 gültig. Es kann jederzeit gekündigt werden.

⁵¹ SR 0.741.621

- 8.10 Multilaterales Abkommen M 325 nach
Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Übereinkommens
über die internationale Beförderung gefährlicher
Güter auf der Strasse⁵² über die wiederkehrenden
Prüfungen oder Zwischenprüfungen von Tanks
sowie die Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge,
abgeschlossen am 23. März 2020**
- A. Verlängerung der Gültigkeit der wiederkehrenden Prüfungen oder Zwischenprüfungen von Tanks und Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge.
 - B. Mangels entsprechenden Prüfungsmöglichkeiten in Folge der COVID-19 Pandemie ermöglicht die multilaterale Vereinbarung der Wirtschaft weiterhin die Beförderung von Gefahrgütern, ohne dass die Sicherheit beeinträchtigt wird.
 - C. Keine.
 - D. Art. 106a Abs. 2 SVG.
 - E. Das Abkommen ist am 23. März 2020 in Kraft getreten und ist bis zum 1. September 2020 gültig. Es kann jederzeit widerrufen werden.

⁵² SR 0.741.621

**8.11 Multilaterales Abkommen M 327 nach
Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Übereinkommens
über die internationale Beförderung gefährlicher
Güter auf der Strasse⁵³ über die wiederkehrenden
Prüfungen oder Zwischenprüfungen
von ortsbeweglichen Tanks und Gascontainern
mit mehreren Elementen, abgeschlossen am
31. März 2020**

- A. Verlängerung der Gültigkeit der wiederkehrenden Prüfungen oder Zwischenprüfungen von ortsbeweglichen Tanks und Gascontainern mit mehreren Elementen.
- B. Mangels entsprechenden Prüfungsmöglichkeiten in Folge der COVID-19 Pandemie ermöglicht die multilaterale Vereinbarung der Wirtschaft weiterhin die Beförderung von Gefahrgütern, ohne dass die Sicherheit beeinträchtigt wird.
- C. Keine.
- D. Art. 106a Abs. 2 SVG.
- E. Das Abkommen ist am 31. März 2020 in Kraft getreten und ist bis zum 1. September 2020 gültig. Es kann jederzeit widerrufen werden.

⁵³ SR 0.741.621

**8.12 Multilaterales Abkommen M 328 nach
Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Übereinkommens
über die internationale Beförderung gefährlicher
Güter auf der Strasse⁵⁴ betreffend die Beförderung
hydroalkoholischer Gels und Lösungen,
abgeschlossen am 6. Mai 2020**

- A. Erleichterte Bedingungen für die Beförderung von Desinfektionsmitteln.
- B. Die multilaterale Vereinbarung erleichtert die Beförderung von Gefahrgütern und trägt dadurch den Interessen der Wirtschaft Rechnung, ohne dass die Sicherheit beeinträchtigt wird.
- C. Keine.
- D. Art. 106a Abs. 2 SVG.
- E. Das Abkommen ist am 6. Mai 2020 in Kraft getreten und ist bis zum 31. August 2020 gültig. Es kann jederzeit widerrufen werden.

⁵⁴ SR 0.741.621

**8.13 Multilaterales Abkommen M 330 nach
Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Übereinkommens
über die internationale Beförderung gefährlicher
Güter auf der Strasse⁵⁵ über Bescheinigungen
über die Fahrzeugführerschulung und Nachweise
für Gefahrgutbeauftragte, abgeschlossen
am 3. Dezember 2020**

- A. Prüfungsfreie Verlängerung der Gültigkeit von Schulungsbescheinigungen der Fahrzeugführer und der Gültigkeit von Schulungsnachweisen der Gefahrgutbeauftragten.
- B. Mangels entsprechenden Prüfungsmöglichkeiten in Folge der COVID-19 Pandemie ermöglicht die multilaterale Vereinbarung der Wirtschaft weiterhin die Beförderung von Gefahrgütern, ohne dass die Sicherheit beeinträchtigt wird.
- C. Keine.
- D. Art. 106a Abs. 2 SVG.
- E. Das Abkommen ist am 3. Dezember 2020 in Kraft getreten und ist bis zum 1. März 2021 gültig. Es kann jederzeit widerrufen werden.

⁵⁵ SR 0.741.621

9

**Internationale Verträge betreffend die
Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen-
bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands****Einleitung**

Im Rahmen des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁵⁶ zwischen der Schweiz, der EU und der EG über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (Schengen-Assoziierungsabkommen, SAA) und des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁵⁷ zwischen der Schweiz und der EG über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Dublin-Assoziierungsabkommen, DAA) hat sich die Schweiz verpflichtet, grundsätzlich alle Rechtsakte und Massnahmen, die den Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstand weiterentwickeln, zu übernehmen und soweit erforderlich in nationales Recht umzusetzen (Art. 2 Abs. 3 und 7 SAA; Art. 1 Abs. 3 und 4 DAA).

Die Übernahme einer Weiterentwicklung des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands erfolgt in einem besonderen Verfahren: Die EU ist gehalten, der Schweiz die Annahme einer Weiterentwicklung unverzüglich zu notifizieren; innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des betreffenden Rechtsakts informiert die Schweiz darauf die EU, ob und innerhalb welcher Frist sie diesen übernimmt (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA; Art. 4 Abs. 2 DAA). Die Nichtübernahme einer Weiterentwicklung des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands kann die Aussetzung oder sogar die Beendigung der Assoziierungsabkommen nach sich ziehen (Art. 7 Abs. 4 SAA; Art. 4 Abs. 6 DAA).

Einige der Weiterentwicklungen beinhalten weder Rechte noch Verpflichtungen (administrative Mitteilungen, Empfehlungen, Berichte). Es genügt daher, wenn die Schweiz der EU mit diplomatischer Note mitteilt, dass sie diese zur Kenntnis genommen hat. Wenn eine Weiterentwicklung dagegen einen verpflichtenden Charakter aufweist, wird sie mittels eines Notenaustausches übernommen, der aus schweizerischer Sicht einen völkerrechtlichen Vertrag darstellt. Dieser muss gemäss den verfassungsmässigen Vorgaben entweder vom Bundesrat (soweit ein Bundesgesetz ihn dazu ermächtigt oder es sich um einen Vertrag von beschränkter Tragweite im Sinne von Art. 7a Abs. 2–4 RVOG handelt) oder vom Parlament genehmigt und im Falle eines Referendums gegebenenfalls vom Volk gutgeheissen werden. Im letzteren Fall hat die Schweiz die EU, nach der Annahme des Bundesbeschlusses in der Volksabstimmung, über die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, die ein Inkrafttreten des in Frage stehenden Vertrags erlauben, zu informieren. Sie verfügt für die Übernahme und die Umsetzung über eine Frist von maximal zwei Jahren ab der Notifizierung durch die EU (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA; Art. 4 Abs. 3 DAA).

Die Notenaustausche zur Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen/Dublin-Besitzstands können unter den in den Artikeln 7 Absatz 4 und 17 SAA bzw. in den Artikeln 4 Absatz 6 und 16 DAA festgelegten Voraussetzungen gekündigt werden. Eine allfällige Kündigung hätte die Einleitung des oben erwähnten Verfahrens zur

⁵⁶ SR 0.362.31

⁵⁷ SR 0.142.392.68

Aussetzung oder Beendigung der Abkommen gemäss Artikel 7 SAA bzw. Artikel 6 DAA zur Folge.

Die Notenaustausche zur Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands, die der Bundesrat selbstständig abschliessen kann, figurieren aufgrund ihrer Besonderheiten im vorliegenden Kapitel dieses Berichts.

9.1 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses C(2020) 34 endg. zum Erlass der Weisungen für das Ausfüllen und Anbringen der Visummarken, abgeschlossen am 13. Februar 2020

- A. Mit dem Durchführungsbeschluss hat die Europäische Kommission von der Kompetenz in Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) Gebrauch gemacht und die Vorgaben für das Ausfüllen und Anbringen von Visummarken im Anhang des Rechtsakts definiert. Mit diesem Notenaustausch werden diese Vorgaben übernommen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 13. Februar 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.2 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses (2020) 64 endg. zur Festlegung der Weisungen zur Erteilung von Visa an den Aussengrenzen an Seeleute, abgeschlossen am 13. Februar 2020

- A. Mit dem Durchführungsbeschluss hat die Europäische Kommission von der Kompetenz in Artikel 36 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) Gebrauch gemacht und im Anhang des Rechtsakts das Vorgehen zur Erteilung von Visa an den Aussengrenzen an Seeleute definiert, das die zuständigen Schengen-Staaten zu beachten haben. Mit diesem Notenaustausch werden diese Vorgaben übernommen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 13. Februar 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.3 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 395 endg. zur Änderung des Beschlusses K(2010) 1620 endg. hinsichtlich der Ersetzung des Handbuchs für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa (Visakodex Handbuch I), abgeschlossen am 24. Februar 2020

- A. Mit diesem Notenaustausch wird eine Aktualisierung des Handbuchs für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa (das sog. Visakodex-Handbuch I) übernommen. Dieses beinhaltet Verwaltungsweisungen, welche lediglich verfahrenstechnische Bestimmungen zuhanden der ausführenden Behörden enthalten.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 24. Februar 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.4

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 1764 endg. über ein Handbuch für die administrative Abwicklung der Bearbeitung von Visumanträgen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort (Visakodex-Handbuch II) und zur Aufhebung des Beschlusses K(2010) 3667, abgeschlossen am 7. April 2020

- A. Mit diesem Notenaustausch wird eine Aktualisierung des Handbuchs für die administrative Abwicklung der Bearbeitung von Visumanträgen und die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort (das sog. Visakodex-Handbuch II) übernommen. Das Handbuch beinhaltet Verwaltungsweisungen, welche sich an die ausführenden Behörden, namentlich an die Auslandsvertretungen, richten. Es soll die einheitliche Anwendung des Visakodex gewährleisten.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 7. April 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.5 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 2672 endg. über die Einführung eines digitalen Siegels für die einheitliche Visummarke, abgeschlossen am 28. Mai 2020

- A. Mit diesem Notenaustausch wird ein Durchführungsbeschluss übernommen, mit dem die Sicherheit der Visummarke in Bezug auf die Personalisierungsdaten weiter erhöht wird. Dies erfolgt mittels eines digitalen Siegels, das heisst eines digital signierten 2D-Barcodes, der die auf der Visummarke gedruckten Daten enthält. Damit wird den Kontrollbehörden zukünftig ermöglicht, die Echtheit der Visumsdaten durch einen Vergleich der gedruckten Daten mit den im digital signierten 2D-Barcode enthaltenen Daten zu überprüfen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. 1 Million Franken. Zudem ist gemäss einer ersten Schätzung ab 2022 von zusätzlichen Betriebskosten von rund 50 000 Franken pro Jahr auszugehen, die im Budget des SEM kompensiert werden.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 28. Mai 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.6 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme der Delegierten Verordnung (EU) 2020/446 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 23. Juni 2020

- A. Mit der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 wurde der Fonds für innere Sicherheit (ISF-Grenze) errichtet, mit welchen die Schengen-Staaten bei der Finanzierung von Massnahmen an den Aussengrenzen und im Visabereich unterstützt werden. In Anhang II dieser Verordnung werden sog. spezifische Massnahmen aufgeführt, für deren Realisierung eine Kofinanzierung beantragt werden kann. Die delegierte Verordnung (EU) 2020/446 ändert diese Liste. Mit diesem Notenaustausch werden diese Änderungen übernommen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 23. Juni 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.7

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 3331 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2011) 5500 endg. hinsichtlich der Liste der in Indonesien bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt vorzulegenden Belege, abgeschlossen am 23. Juni 2020

- A. Mit diesem Notenaustausch wird eine Änderung der im Anhang des Durchführungsbeschlusses K(2011) 5500 endg. enthaltenen Liste der Belege übernommen, die von einer Visumantragstellerin bzw. einem Visumantragsteller in Indonesien eingereicht werden müssen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 23. Juni 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.8 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 3329 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2014) 2737 hinsichtlich der Liste der in den Vereinigten Arabischen Emiraten bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt vorzulegenden Belege, abgeschlossen am 23. Juni 2020

- A. Mit diesem Notenaustausch wird eine Änderung der im Anhang des Durchführungsbeschlusses K(2014) 2737 endg. enthaltenen Liste der Belege übernommen, die von einer Visumantragstellerin bzw. einem Visumantragsteller in den Vereinigten Arabischen Emiraten eingereicht werden müssen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 23. Juni 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.9 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 3328 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2015) 6940 endg. hinsichtlich der Liste der in Indien bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt vorzulegenden Belege, abgeschlossen am 23. Juni 2020

- A. Mit diesem Notenaustausch wird eine Änderung der im Anhang des Durchführungsbeschlusses K(2015) 6940 endg. aufgeführt enthaltenen Liste der Belege übernommen, die von einer Visumantragstellerin bzw. einem Visumantragsteller in Indien eingereicht werden müssen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 23. Juni 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.10 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 6149 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2014) 2737 endg. hinsichtlich der Liste der in Belarus bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt einzureichenden Belege, abgeschlossen am 7. Oktober 2020

- A. Mit diesem Notenaustausch wird eine Änderung der im Anhang des Durchführungsbeschlusses K(2014) 2737 endg. enthaltenen Liste der Belege übernommen, die von einer Visumantragstellerin bzw. einem Visumantragsteller in Belarus eingereicht werden müssen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 7. Oktober 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.11 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/840, abgeschlossen am 7. Oktober 2020

- A. Mit diesem Notenaustausch wird eine Änderung von Artikel 5 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/840 übernommen. Damit wird es neu möglich, dass die zuständigen Behörden die Vor-Ort-Kontrollen, die sie in einem bestimmten Haushaltsjahr nicht durchführen konnten, zu einem späteren Zeitpunkt während des Programmplanungszeitraums durchführen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 7. Oktober 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.12 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2018) 8901 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2018 und die Finanzierung von Soforthilfe aus dem Instrument für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 7. Oktober 2020

- A. Mit diesem Notenaustausch wird der jährliche Finanzierungsbeschluss zur Durchführung der Soforthilfe im Rahmen des Fonds für innere Sicherheit (ISF-Grenze) sowie das entsprechende Arbeitsprogramm für das Jahr 2018 übernommen. Dabei wird ein Höchstbetrag von 34,147 Millionen Euro festgelegt.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 7. Oktober 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.13 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 7300 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2018) 8901 über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2018 und die Finanzierung von Soforthilfe aus dem Instrument für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 7. Oktober 2020

- A. Mit diesem Notenaustausch wird eine Anpassung des jährlichen Finanzierungsbeschlusses zur Durchführung der Soforthilfe im Rahmen des Fonds für innere Sicherheit (ISF-Grenze) sowie des entsprechenden Arbeitsprogramms für das Jahr 2018 übernommen. Dabei wird zur Durchführung des Arbeitsprogramms 2018 der Höchstbetrag von 34,147 auf 54,147 Millionen Euro erhöht.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 7. Oktober 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.14 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 4710 endg. über die Finanzierung von Massnahmen der Union im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (Grenzen und Visa) und die Annahme des Arbeitsprogramms für 2020, abgeschlossen am 7. Oktober 2020

- A. Mit diesem Notenaustausch wird der jährliche Finanzierungsbeschluss zur Durchführung der Unionsmassnahmen im Rahmen des Fonds für innere Sicherheit (ISF-Grenze) sowie das entsprechende Arbeitsprogramm für das Jahr 2020 übernommen. Dabei wird ein Höchstbetrag von 11,505 Millionen Euro festgelegt.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 7. Oktober 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

**9.15 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU
betreffend die Übernahme der Verordnung
(EU) 2020/1543 zur Änderung der Verordnung
(EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf das Verfahren
zur Aufhebung von Mittelbindungen, abgeschlossen
am 19. November 2020**

- A. Mit diesem Notenaustausch wird eine Anpassung des Verfahrens zur Aufhebung von Mittelbindungen, wie es in der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 niedergelegt ist, übernommen. Mit dieser Änderung werden die Schengen-Staaten bei der Nutzung von Geldern des Fonds für die innere Sicherheit (ISF-Grenze) weiter unterstützt, indem ihnen genügend Zeit für die Abschöpfung der aus dem Fonds erhaltenen Zuweisungen gewährt wird.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 19. November 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.16 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2020) 6314 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2020 und die Finanzierung von Soforthilfe aus dem Instrument für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 1. Dezember 2020

- A. Mit diesem Notenaustausch wird der jährliche Finanzierungsbeschluss zur Durchführung der Soforthilfe im Rahmen des Fonds für innere Sicherheit (ISF-Grenze) sowie das entsprechende Arbeitsprogramm für das Jahr 2020 übernommen. Dabei wird ein Höchstbetrag von 74,428 Millionen Euro festgelegt.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 4. Dezember 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.17 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU bezüglich Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1745 zur Inkraftsetzung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über Datenschutz und zur vorläufigen Inkraftsetzung von einigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Irland, abgeschlossen am 15. Dezember 2020

- A. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1745 hat der Rat der EU die für die operative Teilnahme Irlands am SIS II relevanten Schengener Datenschutzvorschriften vollständig sowie die SIS-Bestimmungen provisorisch in Kraft gesetzt. Der Notenaustausch ermöglicht es der Schweiz entsprechend ab dem 15. März 2021, mit Irland Daten zu polizeilichen Ausschreibungen über das Schengener Informationssystem SIS II auszutauschen. Nach erfolgreichem Durchlaufen der Schengen-Evaluierung wird der Rat der EU die definitive Inkraftsetzung der SIS-Rechtsgrundlagen für Irland zu beschliessen haben und den entsprechenden Beschluss der Schweiz wiederum als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifizieren.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 11. Dezember 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann der Durchführungsbeschluss unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.18 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1567 über die finanzielle Unterstützung für die Einrichtung der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache, abgeschlossen am 15. Dezember 2020

- A. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1567 hat die Europäische Kommission die Vorgaben von Artikel 61 der Verordnung (EU) 2019/1896 für die finanzielle Unterstützung der Schengen-Staaten bei der Entsendung von Personal an die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache präzisiert. Sie hat darin die Modalitäten für die jährliche Auszahlung der EU-Gelder für die verschiedenen Kategorien der ständigen Reserve im Detail festgelegt. Mit dem vorliegenden Notenaustausch werden diese Vorschriften übernommen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 15. Dezember 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

**9.19 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU
betreffend die Übernahme der
Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403
zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien
über Deaktivierungsstandards und -techniken,
abgeschlossen am 26. Juni 2020**

- A. Mit diesem Notenaustausch werden die technischen Vorgaben für die Deaktivierung von Feuerwaffen und die Regelungen zur Überprüfung und Kennzeichnung von deaktivierten Feuerwaffen übernommen, welche die Europäische Kommission in der Durchführungsverordnung festgelegt hat. Soweit diese Standards bei der Deaktivierung eingehalten werden, können die entsprechenden Feuerwaffen im Einklang mit der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG) privilegiert behandelt werden. Da keine Pflicht zur Deaktivierung besteht und das Schweizer Waffenrecht dieses Institut nicht kennt, hat ihre Übernahme für die Schweiz keine Auswirkungen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 26. Juni 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.20 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/68 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und deren wesentlichen Bestandteilen, abgeschlossen am 26. Juni 2020

- A. Mit diesem Notenaustausch werden die technischen Spezifikationen für die Markierungen von Feuerwaffen übernommen, welche die Europäische Kommission gestützt auf die EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG) erlassen hat.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 26. Juni 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.21 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, abgeschlossen am 26. Juni 2020

- A. Mit diesem Notenaustausch werden die leicht angepassten Vorgaben für die Deaktivierung von Feuerwaffen übernommen, welche die europäische Kommission in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 festgelegt hat. Da das Schweizer Waffenrecht das Institut der Deaktivierung nicht kennt, hat die Übernahme des Rechtsakts für die Schweiz keine Auswirkungen.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 26. Juni 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.22 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen, abgeschlossen am 26. Juni 2020

- A. Mit diesem Notenaustausch werden technische Massnahmen übernommen, welche die Europäische Kommission gestützt auf die EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG) erlassen hat und die verhindern, dass Schreckschuss- und Signalwaffen zu Feuerwaffen umgebaut werden können.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 26. Juni 2020 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

10 Darstellung der Vertragsänderungen nach Departementszuständigkeit

10.1 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.1	Albanien Arbeitsmarkt für junge Menschen zugänglich machen, Projekt «Risi Albania – Innovation», 23. März 2018	28.10.2019	Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (hiernach SR 974.1)	Erster Nachtrag: Präzisierung der Rollen und Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien.	–
10.1.2	Armenien Entwicklung der Viehzucht im Süden Armeniens, 22. April 2015	04.08.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung des Programms bis zum 31.08.2021.	–
10.1.3	Kroatien Modernisierung der Berufsbildung durch Verbesserung der Ausbildungsprogramme, 3. Mai 2017	29.04.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.11.2020.	–
10.1.4	Kroatien Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Kroatien durch Verbesserung der Rahmenbedingungen, 3. Mai 2017	10.11.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Budgetumstellung – innerhalb des bestehenden Budgets.	–
10.1.5	Kosovo Programm für Wasser- und Sanitärversorgung in ländlichen Gebieten (Ausstieg), Phase 4, 13. Juli 2018	10.12.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022, Budgeterhöhung.	572 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.6	Nordmazedonien Nachhaltige, inklusive und ausgewogene regionale Entwicklung, 13. November 2017	24.12.2019	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2021.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.7	Nordmazedonien Nachhaltige, inklusive und ausgewogene regionale Entwicklung, 13. November 2017	26.11.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.09.2021.	–
10.1.8	Nordmazedonien Nachhaltige, inklusive und ausgewogene regionale Entwicklung, Phase 1, 20. Dezember 2017	11.02.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2021. Anpassung der Zahlungsmodalitäten.	–
10.1.9	Nordmazedonien Nachhaltige, inklusive und ausgewogene regionale Entwicklung, Phase 1, 20. Dezember 2017	07.04.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Budgetumstellung zur Finanzierung von Aktivitäten für die Bewältigung der COVID-19-Krise.	–
10.1.10	Nordmazedonien Nachhaltige, inklusive und ausgewogene regionale Entwicklung, 20. Dezember 2017	07.04.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Vierter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2021, Anpassung des Zahlungsplans.	–
10.1.11	Nordmazedonien Nachhaltige, inklusive und ausgewogene regionale Entwicklung, 20. Dezember 2017	26.11.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Fünfter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.09.2021, Anpassung des Zahlungsplans.	–
10.1.12	Nordmazedonien Projekt zur Sanierung des Strumica-Flussbeckens, 18. Dezember 2015	29.06.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022. Budgeterhöhung.	2,57 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.13	Nordmazedonien Berufsausbildung in Nordmazedonien, 19. Oktober 2018	11.12.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Änderung der Zusammensetzung des Steuerungsausschusses.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.14	Moldova Stärkung des institutionellen Rahmens im Wasser- und Abwassersektor, 13. Mai 2016	25.08.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Anpassung der Projektmodalitäten. Präzisierung der Fristen der Berichte und der Schlussberichterstattung. Verlängerung des Programms bis zum 31.05.2021.	–
10.1.15	Serbien Unterstützung des Aktionsplans für die öffentliche Verwaltung – Reformstrategie für lokale Selbstverwaltung, 2016–2019, 19. Mai 2016	20.02.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 30.04.2020. Budgeterhöhung und Anpassung der Zahlungsmodalitäten.	65 200 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.16	Ukraine Öffentlich-private Partnerschaft für eine verbesserte Sanitärausbildung, 20. November 2018	10.04.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Wechsel der Durchführungsorganisation. Verlängerung des Programms bis zum 28.02.2023. Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.17	Ukraine Unterstützung der Dezentralisierung in der Ukraine, 20. März 2009	10.09.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Programms bis zum 30.06.2021. Anpassung der Projektumsetzung. Erhöhung des Budgets.	7,4 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.18	Schwedische Behörde für internationale Entwicklungszusammenarbeit Stärkung von Gemeinde- und Städteverbänden in Bosnien und Herzegowina, 12. Februar 2018	12.11.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.01.2022. Erhöhung des Beitrags des Co-Donors. Anpassung der Zahlungsmodalitäten und der Berichterstattungsmodalitäten.	–
10.1.19	WB Unterstützung von Reformen und Gouvernanz im Gesundheitsbereich in der Ukraine, 7. Dezember 2016	20.05.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Programms bis zum 31.12.2020. Erhöhung des Beitrags.	250 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.20	WB Unterstützungsprogramm für eine sozial, ökologisch und finanziell nachhaltige Baumwollproduktion in Usbekistan, Gebertreuhandfonds, 12. November 2015	03.06.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag Verlängerung des Programms bis zum 30.09.2021 und Erhöhung der Mittel.	200 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.21	WB Unterstützung von Reformen und Gouvernanz im Gesundheitsbereich in der Ukraine, 7. Dezember 2016	04.12.2020	Art. 12 Abs. 2. SR 974.1	Vierter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2021.	–
10.1.22	OSZE Kapazitätsaufbau in albanischen Institutionen und für Fachleute im Bereich Transitionsjustiz durch die Einrichtung eines Zentrums für Justiz und Transition, 26. Juli 2019	11.05.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.11.2020. Budgetumstellung.	–
10.1.23	OSZE Stärkung inklusiver Wahlprozesse bei den Parlaments- und Lokalwahlen 2020 in Kirgisistan, 29. November 2019	09.12.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.05.2021.	–
10.1.24	UNFPA Gemeinsamer Fonds zur Entwicklung von Dienstleistungen für junge Menschen, einschliesslich die am stärksten gefährdeten, in Moldova, 15. November 2018	03.04.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Anpassung und Präzisierung der Fristen der Berichte und der Schlussberichterstattung. Verlängerung des Programms bis zum 14.11.2022. Erhöhung des Beitrags.	564 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.25	UNFPA Prävention von Gebärmutterhalskrebs in Moldova, 12. Juli 2017	17.06.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag. Verlängerung des Programms bis zum 31.12.2020.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.26	UNFPA Prävention von Gebärmutterhalskrebs in Moldova, 12. Juli 2017	22.12.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2022.	–
10.1.27	UNDP Umwelt- und Wirtschaftsgouvernanz auf Gemeindeebene: Verbesserung der Politik- und Managementprozesse in 20 ausgewählten Gemeinden, 27. Mai 2016	01.04.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.05.2021.	–
10.1.28	UNDP Umwelt- und Wirtschaftsgouvernanz auf Gemeindeebene: Verbesserung der Politik- und Managementprozesse in 20 ausgewählten Gemeinden, 27. Mai 2016	14.12.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2021.	–
10.1.29	UNDP Förderung von Vertrauen in das Gesundheitswesen in Transnistrien in Moldova – «Towards Unity in Action»-Gebertreuehandfonds, 3. März 2016	02.04.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag. Anpassung der Projektumsetzung d.h. zusätzliche Aktivitäten. Verlängerung des Programms bis zum 31.12.2021. Erhöhung des Beitrags.	569 913 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.30	UNDP Unterstützung der Anti-Korruptionsmassnahmen in Kosovo, Phase 2, 27. September 2017	30.04.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2020.	–
10.1.31	UNDP Stärkung der Autonomie der Gemeinderäte in Mazedonien, 27. Juli 2016	18.05.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2021, Budgeterhöhung.	147 044 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.32	UNDP Modernisierung des landwirtschaftlichen Berufsbildungssystems in Georgien, Phase 2, 10. September 2018	31.05.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: zusätzliche Aktivitäten und Anpassung der Umsetzungsmodalitäten des Projekts sowie Erhöhung des Beitrags.	755 546 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.33	UNDP Aufnahme des Migrations- und Entwicklungskonzepts in Strategien, Politiken und Massnahmen in Bosnien und Herzegowina, 7. Dezember 2016	02.07.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Anpassung der Zahlungsmodalitäten. Verlängerung des Abkommens bis zum 30.09.2021.	–
10.1.34	UNDP Projekt für integrierte lokale Entwicklung in Serbien, Phase 3, 27. Februar 2017	20.10.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Anpassung der Zahlungsmodalitäten. Verlängerung des Abkommens bis zum 31.08.2021.	–
10.1.35	UNDP Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Agrarbranche im ländlichen Raum in Serbien, 27. Mai 2020	27.10.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Verkürzung der Laufzeit des Abkommens um einen Monat bis zum 30.11.2020.	–
10.1.36	UNDP Förderung des Vertrauens in das Gesundheitswesen in Transnistrien in Moldova – «Towards Unity in Action»-Gebertreuhandfonds, 3. März 2016	25.11.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Vierter Nachtrag. Anpassung der Projektumsetzung d.h. zusätzliche Aktivitäten. Erhöhung des Beitrags.	630 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.37	UNICEF Unterstützung der Reform der Jugendgerichtsbarkeit in Bosnien und Herzegowina, 14. Juni 2018	11.05.2020	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Budgetumstellung und Anpassung der Auszahlungsplanung.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.38	Afghanistan Rahmenabkommen technische und finanzielle Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe, 6. März 2018, SR 0.974.211.4	07.03.2020	Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (hiernach SR 974.0)	Aufhebung der Punkte ii und iv von Art. 3 Bst. f (Afghanistan ist keine Familiendestination für die Schweiz).	–
10.1.39	Benin Programm zur Unterstützung der lokalen Gouvernanz – Dezentralisierung, Phase 2, 6. Mai 2013	16.03.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2020, Erhöhung des Beitrags.	200 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.40	Benin Programm zur Unterstützung der dezentralen Verwaltung der Alphabetisierung, Phase 1, 23. Dezember 2016	12.08.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.09.2021.	–
10.1.41	Bolivien Schaffung integrierter Justizdienste in La Ceja (El Alto) und Ausbau im Plan 3000 (Santa Cruz), im Rahmen des Projekts «Zugang zur Justiz», 1. Juli 2015	16.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	64 900 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.42	Burkina Faso Unterstützungsprogramm zur Förderung des landwirtschaftlichen Unternehmertums in Burkina Faso, Phase 1, 21. Februar 2020	17.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	575 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.43	Äthiopien Ministerium für Landwirtschaft und natürliche Ressourcen: Unterstützung des Sekretariats der äthiopischen Plattform für ländliche Wirtschaftsentwicklung und Ernährungssicherheit, 15. Juni 2017	23.01.2020	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.07.2021.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.44	Kenia Verwaltungsbezirk Wajir, Ministerium für Landwirtschaft, Viehwirtschaft und Fischerei: Stärkung des Viehzuchtsektors in den ariden und semiariden Verwaltungsbezirken Kenias, 18. Dezember 2018	19.02.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.04.2020.	–
10.1.45	Laos Beitrag an den Fonds zur Armutsbekämpfung, Phase III, 25. November 2016	27.04.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2021.	–
10.1.46	Liberia Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Existenzgrundlagen im Lofa County, 28. März 2016	06.05.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	29 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.47	Mongolei Umsetzung des Projekts für integrative und nachhaltige Gemüseproduktion und -vermarktung, 25. April 2016	12.02.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Änderung der Laufzeit bis zum 30.06.2020.	–
10.1.48	Mosambik Unterstützung des Gesundheitssektors durch den gemeinsamen Finanzierungsmechanismus im Regierungsbezirk Niassa, 17. August 2017	15.04.2020	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2020 und Erhöhung des Budgets.	1,2 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.49	Mosambik Finanzierung von Aktivitäten zur Unterstützung der Umsetzung des Programms für Gouvernanz, Wasser- und Sanitärversorgung sowie Gesundheitsförderung im Regierungsbezirk Niassa, 10. Januar 2014	15.09.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: neue Koordinierung – der Projektziele aufgrund einer Verfassungsänderung im Jahr 2019.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.50	Mosambik Finanzierung von Aktivitäten zur Unterstützung der Umsetzung des Projekts zur Förderung der Gesundheit in der Provinz Cabo Delgado, 18. Juni 2018	18.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2021 und Erhöhung des Budgets.	783 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.51	Myanmar Beitrag an das Projekt für demokratische lokale Gouvernanz in Stadtgemeinden in Myanmar, 3. Oktober 2017	05.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2021. Erhöhung des Beitrags.	2,4 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.52	Nepal Programm für befahrbare Brücken bei Landstrassen , Phase III, 26. Januar 2017	26.04.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2020.	–
10.1.53	Nepal Entwicklung der landwirtschaftlichen Beratung und Entwicklung landwirtschaftlicher Märkte, 20. Januar 2016	06.05.2020	Art. 10 SR 974.0	Sechster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.09.2020.	–
10.1.54	Nepal Projekt Flussverbauungen und Verbesserung der Lebensbedingungen in Chitwan, Phase II, 25. November 2014	18.05.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2020.	–
10.1.55	Nepal Beitrag für das «Hängebrücken-Subsektor-Programm», Phase 4, 25. November 2014	06.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Erhöhung des Beitrags zur Unterstützung des Wiederaufbaus nach dem Erdbeben in 2015.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.56	Tansania Unterstützung des leistungsorientierten Finanzinstruments für Gesundheitsdienstleistungen, 3. Dezember 2015	06.10.2020	Art. 10 SR 974.0	Erhöhung des Beitrags.	2 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.57	IDA / IBRD Beitrag an Afghanistans Wiederaufbaufonds, 18. September 2002	16.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Erhöhung des Beitrags.	2 Millionen Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.58	Internationale Allianz für Biodiversität / Internationales Zentrum für tropische Landwirtschaft Beitrag an die panafrikanische Bohnenforschungsallianz, 2015–2019, 22. Dezember 2014	22.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2021.	–
10.1.59	Interamerikanische Entwicklungsbank Beitrag an das Projekt: Fazilität für katalytische Wirkungsfinanzierung für soziales Unternehmertum, 11. November 2015	01.10.2020	Art. 10 SR 974.0	Erhöhung des Beitrags.	1 Million US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.60	Interamerikanische Entwicklungsbank Spezifischer Zuschuss an das Projekt «Trinkwasser- und Sanitärprogramm für das Departement La Guajira in Kolumbien», 13. November 2019	02.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verschiebung der Zahlungstermine.	–
10.1.61	OCHA Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des humanitären Fonds für Äthiopien, 2019–2022, 13. August 2019	05.08.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.62	OCHA Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des humanitären Fonds für Nigeria, 2020–2022, 3. März 2020	14.08.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.63	OCHA Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des humanitären Fonds für Myanmar, 2019–2021, 30. August 2019	19.08.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Zusätzlicher Beitrag für Aktivitäten im Zusammenhang mit COVID-19.	1 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.64	OCHA Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des humanitären Fonds für den Libanon, 2018–2021, 5. Juli 2018	18.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verkürzung der Laufzeit des Abkommens bis zum 31.03.2021.	–
10.1.65	IBRD Beitrag an den Multigeber-Treuhandfonds zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen die Folgen von Klimawandel und Naturkatastrophen in Entwicklungsländern, 2. Dezember 2019	07.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.11.2024, Erhöhung des Beitrags.	8 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.66	IBRD / Grüner Klimafonds Beitrag an den Grünen Klima-Treuhandfonds, 14. April 2015	24.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 31.12.2023, Erhöhung des Beitrags.	150 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.67	IBRD / IDA Treuhandfonds für regionale Zentren für Lernen über Evaluation und Ergebnisse, 25. November 2011	07.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Fünfter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.04.2022.	

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.68	WB Projekt zur Verbesserung einer nachhaltigen Existenzgrundlage in der Mongolei, 26. Mai 2015	22.06.2020	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2021.	–
10.1.69	WB Beitrag 2019–2021 an den Multigeber-Treuhandfonds zur Verminderung von Katastrophenrisiken, 2. Dezember 2019	04.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.70	Exekutivbüro des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Beitrag zur Projektumsetzung eines globalen Wandels hin zu einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung, 27. Juni 2018	14.02.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2020.	–
10.1.71	Internationales Zentrum für Tropische Landwirtschaft Beitrag an die Panafrikanische Bohnenforschungsallianz, 22. Dezember 2014	19.04.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 31.12.2020. Erhöhung des Beitrags.	2 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.72	Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft Beitrag an das Regionalprogramm zur Unterstützung der Bauernverbände und landwirtschaftlichen Fachorganisationen im Rahmen der regionalen Agrarpolitik für Westafrika, 1. Dezember 2015	04.02.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2020.	–
10.1.73	Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft Projekt zur Bekämpfung und Ausrottung der Pest der kleinen Wiederkäuer und von Krankheiten des Flusstalfiebers in Guinea, Liberia und Sierra Leone, Phase 1, 1. Juni 2019	12.03.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2020.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.74	Internationale Landkoalition Nicht zweckgebundener Beitrag zur Umsetzung der Strategie 2016–2021, 4. September 2017	27.08.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1,5 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.75	FAO Notfallmassnahmen und Unterstützung zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gefährdeter Bevölkerungsgruppen in Hochrisikogebieten in Burkina Faso, 17. Juli 2018	16.03.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.07.2020, Erhöhung des Beitrags.	36 082 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.76	FAO Unterstützung eines verbesserten Wasserressourcen-Überwachungssystems und eines integrierten Wasserressourcenmanagements auf regionaler Ebene im Libanon, 5. Oktober 2017	03.04.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.09.2021.	–
10.1.77	FAO Beitrag an das Projekt «Unterstützung bei der Umsetzung der freiwilligen Leitlinien für eine verantwortliche Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wald im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit», 4. Dezember 2012	25.05.2020	Art. 10 SR 974.0	Sechster Nachtrag: Änderung des Zahlungsplans.	–
10.1.78	FAO Unterstützung zur Verringerung der Vulnerabilität im Kontext von Wasserknappheit und steigendem Bedarf an Nahrungsmitteln/Energie, 7. Dezember 2015	01.06.2020	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.07.2020.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.79	FAO Unterstützung des Krisenappells zur Bekämpfung der Wüstenheuschrecke am Grossen Horn von Afrika, 27. Februar 2020	07.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.80	FAO / IFAD / WFP Förderung von Initiativen zur Verminderung der Nahrungsmittelverluste von Kleinbauern in Regionen mit Nahrungsdefizit in Süd-Ost Afrika, Phase II, 28. Juni 2017	08.07.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.09.2020.	–
10.1.81	IFRC Spezifischer Beitrag 2018–2020 an die zweimal jährlich in Singapur stattfindenden Treffen der ASEAN-Staaten zur Verbesserung des Katastrophenmanagements, 8. August 2018	18.05.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Umverteilung der Mittel.	–
10.1.82	IFRC Spezifischer Beitrag 2018–2020 an die zweimal jährlich in Singapur stattfindenden Tagungen der ASEAN-Staaten zur Verbesserung des Katastrophenmanagements, 8. August 2018	11.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2021.	–
10.1.83	Kapitalentwicklungsfonds der UNO Beitrag zur Durchführung des «Programms für eine integrative und gerechte lokale Entwicklung», 29. November 2017	05.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2021.	–
10.1.84	UNFPA Beitrag an das Projekt «Geschlechterspezifische Gewalt in der Mongolei (mit Augenmerk auf die häusliche Gewalt)», 24. Juni 2016	13.02.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.07.2020.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.85	UNFPA Verbesserung der Koordination im Rahmen des Präventions- und Aktionsprojekts gegen geschlechtsspezifische Gewalt in Syrien, 5. April 2019	05.05.2020	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2020.	–
10.1.86	UNFPA Zweckgebundener Beitrag für das Programm «Frauen und Mädchen zuerst» im südlichen Shan-Staat in Myanmar, 30. April 2020	03.06.2020	Art. 10 SR 974.0	Art. 15 über die Sorgfaltspflicht und Art. 9 über die Rechnungslegung werden ersetzt.	–
10.1.87	UNFPA Beitrag an das Programm zur Prävention, Reaktion und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im Süd-Sudan, 22. Juli 2020	12.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verminderung des Beitrags.	14 462 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.88	IGAD Verbesserung der Bodengouvernanz in der Region des Horns von Afrika, 1. September 2019	20.05.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2020.	–
10.1.89	IGAD / Zentrum für Weidegebiete und Viehzuchtentwicklung Beitrag an das Partnerschaftsprogramm IGAD-FAO zur Stärkung der Widerstandskraft in der Land- und Weidewirtschaft in Nairobi, 15. August 2018	03.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.08.2021 und Erhöhung des Beitrags.	1 Million US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.90	OECD Beitrag an die Arabische Koordinationsgruppe: Taskforce für Wasser und sanitäre Grundversorgung, 19. Dezember 2019	03.08.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Kostenneutrale Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2020.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.91	IOM Dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene in Äthiopien, 11. Dezember 2018	09.03.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	44 720 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.92	IOM Winterhilfe für konfliktbetroffene Gemeinden in den Regionen Luhansk und Donezk, 1. November 2019	13.04.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2020.	–
10.1.93	IOM Beitrag an den Nothilfeappell im Rahmen der humanitären Krise der Rohingya-Flüchtlinge von 2019, 4. September 2019	16.06.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: zusätzlicher Beitrag.	500 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.94	IOM Erleichterung des Zugangs zu lebensrettenden Gütern für besonders schutzbedürftige Wanderarbeiter/innen in Jordanien, die von COVID-19 betroffen sind, 14. Juni 2020	13.09.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2020.	–
10.1.95	IOM Beitrag an den Nothilfeappell im Rahmen der humanitären Krise der Rohingya-Flüchtlinge, 4. September 2019	27.09.2020	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Anpassung des Projektbeschriebs.	–
10.1.96	IOM / UNDP Gemeinsames globales Programm zur Migrationsförderung, 28. November 2019	19.07.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Änderung der Pläne – für die Vorlage der Berichte und die Zahlungen.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.97	ILO Programm 2019–2023 zum Schutz von Wanderarbeitnehmern in gefährdeten Situationen in Afrika und im Nahen Osten, 28. November 2019	19.03.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Änderung der Pläne – für die Vorlage der Berichte und der Zahlungen.	–
10.1.98	ILO Programm 2019–2023 zum Schutz von Wanderarbeitnehmern in gefährdeten Situationen in Afrika und im Nahen Osten, 28. November 2019	02.09.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Änderung der Zahlungsbedingungen.	–
10.1.99	ILO Beitrag für die Ausarbeitung einer Strategie für menschenwürdige Beschäftigung im ländlichen Raum in Laos, 28. April 2017	30.03.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.12.2020.	–
10.1.100	ILO Beitrag an das Projekt «Migrantenrechte und Menschenwürde» zur Unterstützung von nepalesischen Arbeitern in Nepal und im Ausland, 26. September 2018	07.07.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	446 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.101	ILO Beitrag zugunsten des Programms Migrantenrechte und menschenwürdige Arbeit in Nepal, 26. Januar 2017	08.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	517 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.102	WMO Beitrag an das Projekt «Globale Unterstützungseinrichtung zur Erfassung des Wasserkreislaufs», 12. September 2016	10.08.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2021 und Kürzung des Beitrags.	– 20 961 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.103	WHO / Panamerikanische Gesundheitsorganisation Massnahmen zur Stärkung der Dienstleistungen der Gesundheitsinstitutionen und Prävention von übertragbaren Krankheiten, 1. Mai 2019	15.01.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.01.2020.	–
10.1.104	WHO / Panamerikanische Gesundheitsorganisation Beitrag an den Strategieplan 2014–2019 in Venezuela, 4. Dezember 2018	15.01.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.01.2020.	–
10.1.105	Panamerikanische Gesundheitsorganisation Beitrag an den strategischen Plan für Venezuela, 2020–2025, 6. Dezember 2019	30.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2021, Erhöhung des Beitrags.	500 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.106	Panamerikanische Gesundheitsorganisation Beitrag an den sektorübergreifenden COVID-19 Bereitschafts- und Reaktionsplan für Venezuela, 15. Mai 2020	30.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.07.2021, Erhöhung des Beitrags.	500 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.107	WHO Beitrag zur optimalen Nutzung der «Belt and Road»-Initiative im Dienst der globalen Gesundheit, 5. Dezember 2019	07.05.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2020.	–
10.1.108	WHO Beitrag zur Stärkung der Rechenschaftspflicht für die Gesundheit von Müttern, Kindern und Jugendlichen, 29. November 2018	18.06.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2021.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.109	WHO Beitrag an das Projekt «Städtische Gouvernanz zur Förderung der Gesundheit und des Wohlstands», 11. September 2018	09.09.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 28.02.2021.	–
10.1.110	WHO Finanzieller Beitrag für den Betrieb und die Koordination des P4H: Globales Netzwerk von Finanzierungssystemen für Gesundheit und Sozialschutz im Gesundheitswesen, 1. April 2018	30.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Anpassung des Zahlungsplans und der Leistungsbeschreibung, Verlängerung bis zum 30.06.2021.	–
10.1.111	WHO Verbesserung der multisektoralen Gouvernanz in den Bereichen Umwelt, Gesundheit, Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene auf nationaler und subnationaler Ebene, mit Schwerpunkt auf ländlichen Gemeinden in den Provinzen Cabo Delgado in Mosambik, 6. Dezember 2017	21.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.08.2021.	–
10.1.112	WHO Urbane Gouvernanz für Gesundheit und Wohlbedinden, 26. November 2020	22.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Anpassung des Zahlungsplans.	–
10.1.113	WHO Gesundheitsdeterminanten für Chancengerechtigkeit, 9. Dezember 2020	22.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Anpassung des Zahlungsplans.	–
10.1.114	UNIDO Beitrag zur Verbesserung des Familieneinkommens und der Schaffung von Arbeitsplätzen in den verschiedenen Regionen der Kakaokette in Nicaragua, 23. Oktober 2018	21.02.2020	Art. 10 SR 974.0	Erhöhung des Beitrags.	2 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.115	UN Women Beitrag zur Umsetzung des Projekts «25 Jahre Erklärung und Aktionsplattform von Peking – Den Verpflichtungen müssen nun in Europa und Zentralasien Taten folgen», 16. September 2019	07.07.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.07.2021.	–
10.1.116	UN Women Beitrag für die Einrichtung eines Verbindungsbüros in Genf für 2016–2018, 13. September 2016	15.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.04.2022.	–
10.1.117	UN-Habitat Beitrag an die «Partnerschaft Globales Netzwerk für Landrechte», Phase III, 7. Dezember 2018	22.01.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.05.2021.	–
10.1.118	UN-Habitat Beitrag an das Projekt «Verbesserung des Zugangs zur städtischen Grundversorgung für Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften in Tripolis», 19. September 2018	22.09.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 14.02.2021.	–
10.1.119	WFP Technische Unterstützung der Bewertung und Analyse der Vulnerabilität innerhalb der Region der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, 8. August 2017	08.07.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2022.	–
10.1.120	WFP Unterstützung der Steuerung von Risikomanagementansätzen als Teil eines integrierten Massnahmenpakets durch InovAgro, 29. September 2019	14.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.05.2021.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.121	WFP / African Risk Capacity Agency Beitrag an das «Risikonetzwerk für Afrika», 13. Dezember 2019	08.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	2 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.122	UNDP Beitrag für die Umsetzung des Projekts «Business Call to Action», 30. Mai 2017	28.01.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 31.12.2020.	–
10.1.123	UNDP Beitrag für die Umsetzung des Projekts «Business Call to Action», 30. Mai 2017	04.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2021.	–
10.1.124	UNDP Beitrag an das Projekt zur Förderung einer effizienten und rechenschaftspflichtigen lokalen Regierungsführung in Bangladesch, 8. November 2017	10.05.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Neuzuweisung von Mitteln für die COVID-19-Reaktion.	–
10.1.125	UNDP Projekt zur Förderung eines baldigen Wiederaufbaus und zur Stärkung der Resilienz in der Altstadt Aleppos, Syrien, 13. November 2017	20.05.2020	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2020.	–
10.1.126	UNDP Verbesserter politischer Mechanismus zur Stärkung der Katastrophenvorsorge in Tadschikistan, 1. August 2016	29.07.2020	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.10.2020.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.127	UNDP Unterstützung des von verschiedenen Gebern ge- öffneten humanitären Fonds zugunsten von So- malia zur raschen Hilfeleistung in unerwarteten Notfällen und humanitären Krisen, 22. Mai 2019	05.08.2020	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Fran- ken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.128	UNDP Beitrag an die Umsetzung des Projekts Katastro- phenrisikomanagement im Bezirk Cox's Bazar in Bangladesch, 22. November 2018	05.10.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des – Abkommens bis zum 31.10.2020 und Anpassung der Zahlungsmodalitäten.	–
10.1.129	UNDP Unterstützung des von verschiedenen Gebern ge- öffneten humanitären Fonds zugunsten des Su- dans zur raschen Hilfeleistung in unerwarteten Notfällen und humanitären Krisen, 1. Juli 2019	06.10.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Fran- ken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.130	UNDP Beitrag an das Programm zur Verbesserung des Menschenrechtsschutzes in Bangladesch, 14. Oktober 2018	10.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2021 und Erhöhung des Beitrags.	700 000 Franken. Öffentliche Ent- wicklungshilfe
10.1.131	UNDP Unterstützungsprojekt für Resilienz und Stabili- sierung von konfliktbetroffenen Gemeinden in Bitale, Somalia, 2. Dezember 2019	26.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.05.2021.	–
10.1.132	UNDP Beitrag an die Initiative für nachhaltige Lösungen des Büros des Residierenden Koordinators für Somalia, 15. November 2019	27.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	81 550 US-Dollar. Öffentliche Ent- wicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.133	UNDP Beitrag an das Projekt «Förderung der Umsetzung der UNO-Reformen in Kenia», 24. Juli 2019	30.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.07.2021.	–
10.1.134	UNDP Beitrag an den Multi-Gebertreuhandfonds für Somalia zugunsten des Programms zur Unterstützung des Verfassungsprozesses und der parlamentarischen Zusammenarbeit, 29. Oktober 2018	01.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	300 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.135	UNDP Beitrag an die Friedensförderungsfazilität für Jemen, 31. August 2019	23.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022.	–
10.1.136	UNDP Beitrag an Nothilfemassnahmen zugunsten der von den Überschwemmungen betroffenen Bevölkerung im Bezirk Churosson in Tadschikistan, 19. Juni 2020	21.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2020.	–
10.1.137	UNDP Beitrag an Nothilfemassnahmen zugunsten der von den Überschwemmungen betroffenen Bevölkerung im Bezirk Churosson in Tadschikistan, 19. Juni 2020	23.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 28.02.2021. Der geprüfte finanzielle Abschlussbericht wird am 30. Juni des Folgejahres nach Fertigstellung eingereicht.	–
10.1.138	UNDP Beitrag an den UNO Aktions- und Rehabilitations-Fonds zur Bekämpfung von COVID-19 und den Wiederaufbau, 8. Mai 2020	04.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Änderung des Zahlungsplans.	2 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.139	UNHCR Beitrag an die Globale Schwerpunktgruppe Schutz, 25. September 2018	02.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Änderung des Zahlungsplans.	–
10.1.140	UNICEF Beitrag an den Cluster Globales Lernen für die Realisierung von vier Briefings betreffend Förde- rung der Bildung in Notsituationen, 25. Oktober 2018	27.03.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.09. 2020.	–
10.1.141	UNICEF Beitrag an das Projekt «Aktionsplan für den Kin- derschutz in Nord- und Ostsyrien» für die demo- kratischen Kräfte Syriens, 17. November 2019	19.05.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.08.2020.	–
10.1.142	UNICEF Beitrag an das Projekt zur Vorbereitung und Bekämpfung von COVID-19 in Bangladesch, 1. Juni 2020	09.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 28.02.2021.	–
10.1.143	UNICEF Beitrag zur Förderung eines Systems für die Vermarktung von sanitären Einrichtungen in Bangladesch, 14. Dezember 2019	11.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	200 000 Franken. Öffentliche Ent- wicklungshilfe
10.1.144	UNICEF Beitrag an den schnellen Eingreifmechanismus der Zentralafrikanischen Republik, 21. Juli 2020	11.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	500 000 Franken. Öffentliche Ent- wicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.145	UNICEF Integrierter Ansatz zur Bekämpfung von Wachstumshemmungen in den Gesundheitszonen Bunyakiri und Minova in Süd-Kivu, Demokratische Republik Kongo, im Rahmen des Projekts «Ernährung Grosse Seen» aus dem Jahr 2017, 30. Oktober 2017	24.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2021.	–
10.1.146	UNICEF Schutz von Waisenkindern und gefährdeten Kindern in Simbabwe, 17. Juli 2016	10.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2022 und Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.147	UNICEF Beitrag an die Soforthilfe für die Rohingya-Flüchtlingskrise in Bangladesch, 15. September 2019	12.12.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.148	UNISDR Jahresbeitrag 2017–2020 an das UNO-Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenprävention, 20. Juni 2017	12.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	500 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.149	UNITAR Beitrag an die UNO-Klimawandel-Lernpartnerschaft, 1. September 2017	07.07.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 28.02.2021.	–
10.1.150	UNOPS Unterstützung des «Scaling-Up Nutrition Movement» zur Stärkung der multisektoriellen Nahrungs-Plattformen auf nationaler Ebene, 5. Dezember 2017	23.07.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2021.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.151	UNOPS Beitrag zugunsten des Gemeinsamen Friedensfonds für Myanmar, 1. April 2016	09.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.2021.	–
10.1.152	UNRISD Allgemeiner Beitrag für Programmaktivitäten 2017–2019, 7. Juli 2017	27.05.2020	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2020.	–
10.1.153	UNRWA Beitrag an das Programmbudget 2017–2020, 26. Januar 2017	09.04.2020	Art. 10 SR 974.0	Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.154	UNRWA Beitrag an das Programmbudget 2017–2020, 26. Januar 2017	16.06.2020	Art. 10 SR 974.0	Erhöhung des Beitrags.	500 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.155	UNRWA Beitrag an das Programmbudget 2017–2020, 26. Januar 2017	09.07.2020	Art. 10 SR 974.0	Erhöhung des Beitrags.	2 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.156	UNRWA Unterstützung von Kommunikationskampagnen, 2017–2020, 29. September 2017	20.10.2020	Art. 10 SR 974.0	Reduktion des Beitrags.	–169 717 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.157	UNRWA Beitrag an das Programmbudget 2017–2020, 29. September 2017	09.11.2020	Art. 10 SR 974.0	Erhöhung des Beitrags.	2 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.158	UNRWA Beitrag an das Programmbudget 2017–2020, 29. September 2017	03.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Erhöhung des Beitrags.	1 Million US-Dollar. Öffentliche Ent- wicklungshilfe
10.1.159	Exekutivbüro der Vereinten Nationen Beitrag an das Projekt «Erneuerung des Ansatzes der Vereinten Nationen im Bereich der Übergangsgerechtigkeit», 18. Dezember 2019	11.12.2020	Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stär- kung der Menschenrechte (hiernach SR 193.9)	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung des Abkommens bis zum 31.08.2021.	150 000 US-Dollar. Öffentliche Ent- wicklungshilfe
10.1.160	Büro der Vereinten Nationen für Terrorismus- bekämpfung Projekt «Sicherstellung der Einhal- tung von Menschenrechtsstandards an den Gren- zen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung», 31. Oktober 2018	30.11.2020	Art. 8 SR 193.9	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2021.	–
10.1.161	Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel Beitrag an das Projekt «Organisation von regionalen Foren für Friedens- und Entwicklungsberaterinnen und -berater in Westafrika», 14. Oktober 2019	24.11.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2021.	–
10.1.162	UNHCHR Projekt «Unterstützung des Mandats der Sonder- berichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen», 14. Dezember 2017	02.04.2020	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2021.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.163	UNHCHR Projekt «Förderung und Schutz der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten in Libyen», 9. November 2018	27.07.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 01.06.2021.	–
10.1.164	UNHCHR Projekt «Förderung und Schutz der Rechte von Menschenrechtsverteidigerinnen in der Pazifik Region», 26. November 2019	29.07.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.01.2021.	–
10.1.165	UNHCHR Projekt «Sonderberichterstatte über die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten», 5. Dezember 2018	28.10.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.6.2021.	–
10.1.166	UNHCHR Kernbeitrag an den allgemeinen Betrieb und an das Programm 2020–2021, 6. August 2020	08.12.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1,7 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.167	UNHCHR Projekt zur «Unterstützung des Mandats der Arbeitsgruppe zum Thema Menschenrechte und transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen», 13. September 2018	17.12.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2021.	–
10.1.168	IOM Beitrag an das Projekt «Globales Migrationsdatenportal», Phase 3, 21. Mai 2019	28.02.2020	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.05.2020.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.169	IOM Beitrag an das Projekt «Globales Migrationsdatenportal», Phase 3, 21. Mai 2019	18.06.2020	Art. 8 SR 193.9	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.07.2020.	–
10.1.170	IOM Pilotversuch zur Erhebung der Bedürfnisse von Familien auf der Suche nach Angehörigen, die im mittleren und westlichen Mittelmeerraum verschollen sind, 23. Mai 2019	17.07.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2020.	–
10.1.171	IOM Unterstützung des Projekts «Internationales Forum über Migrationsstatistik (zweite Ausgabe)», 5. Dezember 2019	04.08.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.08.2020.	–
10.1.172	IOM Unterstützung für das Projekt in Äthiopien: «Afrika-Migrationsbericht 2019», 2. September 2019	18.08.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 12.12.2020.	–
10.1.173	IOM Pilotversuch zur Erhebung der Bedürfnisse von Familien auf der Suche nach Angehörigen, die im mittleren und westlichen Mittelmeerraum verschollen sind, 23. Mai 2019	18.12.2020	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2021.	–
10.1.174	IOM Beitrag zur Bekämpfung des Menschenhandels durch internationale Gesprächsrunden und die Organisation von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Tag zur Bekämpfung des Menschenhandels, 29. Januar 2019	10.12.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2021.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.175	UNODC Beitrag an das Projekt zur Stärkung der Umsetzung der drei Themenpapiere über die wichtigsten Konzepte des Protokolls gegen den Menschenhandel, 6. Oktober 2015	15.04.2020	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.05.2020.	–
10.1.176	OSZE Kampf gegen den Menschenhandel und Schmuggel von Migranten in der Ukraine, 9. November 2016	21.01.2020	Art. 8 SR 193.9	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2020.	–
10.1.177	OSZE Beitrag an die Einheit, Strategische Politik und Planung, 5. Dezember 2017	17.02.2020	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Budgets und Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2021.	50 000 Euro. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.178	OSZE Beitrag an das Projekt «Bildungspartnerschaft für Abrüstung und Nichtverbreitung, Phase 2», 11. April 2019	27.03.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	15 000 Euro. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.179	OSZE Beitrag an den Fonds zur Unterstützung der OSZE-Mediationskapazität, 01.01.2020 – 31.12.2022, 28. April 2020	14.08.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	50 000 Euro. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.180	OSZE Beitrag zum Fonds für die Diversifizierung von Wahlbeobachtungsmissionen, 14. Mai 2020	14.08.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2021.	–
10.1.181	OSZE Beitrag zum Fonds für die Diversifizierung von Wahlbeobachtungsmissionen, 6. Dezember 2019	14.08.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2021.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.182	OSZE Beitrag an das Projekt «Gegen Menschenhandel und Schmuggel von Migranten: Ausbildung in der Ukraine», 9. November 2016	23.11.2020	Art. 8 SR 193.9	Vierter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2021.	–
10.1.183	OSZE Beitrag an die Bildungspartnerschaft für Abrüstung und Nichtverbreitung, Phase 2, 11. April 2019	16.12.2020	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2021.	–
10.1.184	UNDP Beitrag an das Projekt «Unterstützung bei der Umsetzung des Strategieplans des Komitees für den libanesisch-palästinensischen Dialog im Libanon», 20. November 2019	19.05.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.07.2020.	–
10.1.185	UNDP Beitrag an das Projekt «Mainstreaming der Prävention von gewalttätigem Extremismus im Libanon: Nationale Aktionsplanentwicklung», 18. November 2019	03.06.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.09.2020.	–
10.1.186	UNDP Bereitstellung von Spezialisten für Friedensförderung und sozialen Zusammenhalt in Syrien, 31. Juli 2018	03.03.2020	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung des Einsatzes bis 2023. Entsendung eines zusätzlichen Experten.	151 300 US-Dollar und 225 000 Franken (Salär) für 2020 dann zirka 300 000 Franken pro Jahr. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.187	UNDP Justizexperte in der Zentralafrikanischen Republik, 23. September 2019	05.08.2020	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung des Einsatzes bis zum 31.03.2021.	53 276 US-Dollar und 150 000 Franken (Salär) für 2020 und 33 000 Franken für 2021. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.188	UNDP Berater/in Friedenskonsolidierung und Versöhnung in Äthiopien, 8. August 2019	16.11.2020	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung des Einsatzes bis 2023.	19 559 US-Dollar und 190 000 Franken (Salär) für 2020 dann zirka 210 000 Franken pro Jahr. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.189	UNDP Beitrag an das Projekt «Aktionen, Aktivitäten und Arbeit der <i>Revolutionary Armed Forces of Colombia</i> zur Wiedergutmachung», 15. Juni 2020	11.09.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 28.02.2021.	–
10.1.190	UNDP Beitrag an die politischen Bestrebungen zugunsten von Myanmar, 29. November 2018	29.04.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Budgeterhöhung mit Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2020.	49 155 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.191	UNDP Auftrag des UNO-Büros für die Verhütung von Völkermord und für die Schutzverantwortung: ausserbudgetäre Tätigkeiten zur Verhütung von Gräueltaten, 2018–2019, 11. Dezember 2018	16.11.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Budgeterhöhung mit Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2021.	107 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.192	UNDPA Kernbeitrag an den allgemeinen Betrieb, 2019 – 2020, 11. Dezember 2019	15.05.2020	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Budgeterhöhung.	1 Million US-Dollar. Öffentliche Ent- wicklungshilfe
10.1.193	Ungarn Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, 31. Januar 2020	31.01.2020	Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG	Anpassung des Abkommens an den Visakodex.	–
10.1.194	IKRK Festlegung der rechtlichen Stellung des Komitees in der Schweiz, 19. März 1993 (SR 0.192.122.50)	27.11.2020	Art. 26 Abs. 2 Bst. a GSG	Präzisierung und Verstärkung des Schutzes der Archive, Dokumente und anderen Daten des IKRK, sowie seiner Mitteilungen. Immunität von Festnahme oder Inhaftierung der Mit- arbeiter hinsichtlich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das IKRK vorgenommenen Handlun- gen. Befreiung von der Pflicht, Zeu- genaussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Wahrneh- mung ihrer Aufgaben für das IKRK zusammenhängen. Anpassungen und Präzisierungen bezüglich des Sys- tems der sozialen Sicherheit. Termi- nologische Aktualisierung verschiede- ner Bestimmungen.	–
10.1.195	UNO Chemiewaffenübereinkommen, 13. Januar 1993 (SR 0.515.08)	07.06.2020	Art. XV des Übereinkommens	Anpassung des Anhangs über Chemikalien des Übereinkommens aufgrund der Aufnahme von Chemikalien der sogenannten «Novichok»-Familie.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.196	Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1. November 1974 (SR 0.747.363.33)	19.05.2016	Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG	Beschlüsse MSC.402 und 404(96) und 411 (97): Änderungen des Übereinkommens und des Verzeichnisses Brandschutzsysteme (Fire Safety Systems FSS). Inkrafttreten am 01.01.2020.	–
10.1.197	Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See vom 1. November 1974 (SR 0.747.363.33)	25.11.2016	Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG	Beschlüsse MSC.409, 410, 411, 413 – und 414 (97). Änderung des Übereinkommens und der Verzeichnisse Brandschutzsysteme (Fire Safety Systems FSS) und IS (Intakte Stabilität). Inkrafttreten am 01.01.2020.	–
10.1.198	Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See vom 1. November 1974 (SR 0.747.363.33)	15.06.2017	Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG	Beschlüsse MSC.421 bis 425(98). Änderung des Übereinkommens und der Verzeichnisse IGF (Safety for Ships Using Gases or other Low-Flashpoint Fuels). HSC (Safety for High Speed Craft) 1994 und 2000 und LSA (Life Saving Appliance). Inkrafttreten am 01.01.2020.	–
10.1.199	Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, 17. Februar 1978 (SR 0.814.288.2)	13.04.2018	Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG	Beschlüsse MEPC.302 und 303(72). – Änderung des Verzeichnisses IBC und BCH (Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk). Inkrafttreten am 01.01.2020.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.200	Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See vom 1. November 1974 (SR 0.747.363.33)	24.05.2018	Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG	Beschlüsse MSC.436 bis 444(99). – Änderung des Übereinkommens und der Verzeichnisse IBC (Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk), IGC (Construction and Equipment of Ships Carrying Liquefied Gases in Bulk), HSC (Safety for High Speed Craft) 1994 und 2000, FTP (Fire Test Procedures), IMDG (International Maritime Dangerous Goods) und IS (Intact Stability). Inkrafttreten am 01.01.2020.	–
10.1.201	Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, 17. Februar 1978 (SR 0.814.288.2)	26.10.2018	Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG	Beschluss MEPC.305(73). Änderung – des Anhangs VI des Übereinkommens. Inkrafttreten am 01.03.2020.	–
10.1.202	Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, 17. Februar 1978 (SR 0.814.288.2)	17.05.2019	Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG	Beschluss MEPC.314, 316 und 317(74). Änderung der Anhänge I, II, V und VI und des Verzeichnisses NO _x 2008 (Control of Emission of Nitrogen Oxides from Marine Diesel Engines). Inkrafttreten am 01.10.2020.	–

10.2 Eidgenössisches Departement des Innern

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.2.1	FZA Freizügigkeitsabkommen, 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681)	15.12.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG	Hinzufügen eines Protokolls II zu Anhang II (soziale Sicherheit) des FZA um die Rechte der Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs infolge des Brexit zu garantieren.	–

10.3 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.3.1	Ausführungsordnung vom 7. Dezember 2006 zum Europäischen Patentübereinkommen (SR 0.232.142.21)	27.03.2020	Art. 33 Abs. 1 Bst. c des Übereinkommens (SR 0.232.142.2)	Regel 142 Abs. 2: Unterbrechung des Verfahrens.	–
10.3.2	Gemeinsame Ausführungsverordnung zur Fassung von 1999 und der Fassung von 1960 des Haager Abkommens (SR 0.232.121.42)	24.09.2020	Art. 21 Abs. 2, Bst. a, Ziff. iv, der Genfer Akte des Haager Abkommens (SR 0.232.121.4)	Regel 3 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 Bst. a: Vertretung vor dem Internationalen Büro; Regel 7 Abs. 3 ii und Abs. 5 Bst. b: Erfordernisse bezüglich der internationalen Anmeldung; Regel 21 Abs. 3 iii: Eintragung einer Änderung.	
10.3.3	Gemeinsame Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen (SR 0.232.112.21)	30.09.2020	Art. 10 Abs. 2 Bst. a Ziff. iii des Abkommens (SR 0.232.112.3)	Regel 3 Abs. 2 Bst. a und Abs. 4 Bst. a: Vertretung vor dem internationalen Büro; Regel 9 Abs. 4 Bst. a, ii und iii: Erfordernisse bezüglich des internationalen Gesuchs; Regel 25 Abs. 2 Bst. a, iii: Antrag auf Eintragung; Regel 36 ii: Gebührenfreiheit.	
10.3.4	Übereinkommen zur Errichtung der WIPO vom 14. Juli 1967 (SR 0.230)	01.10.2003	Art. 7a Abs. 3 Bst. a und c RVOG	Art. 6 à 9, 11, 17, 20 und 21: Auflösung der WIPO-Konferenz, Änderungen betreffend die Generalversammlung, den Übergang zu regelmäßigen Jahrestagungen, den Koordinierungsausschuss, das Internationale Büro, die Finanzen, die Formalisierung des Systems der Einzelbeiträge und Änderungen der Beitragsklassen, Protokollbestimmungen und Übergangsklauseln.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.3.5	Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 (SR 0.232.04)	01.10.2003	Art. 7a Abs. 3 Bst. a und c RVOG	Art. 13 Abs. 7 Bst. a, Versammlung des Verbandes: Wechsel auf jährliche ordentliche Versammlungen. Art. 14 Abs. 2 Bst. a, Exekutivausschuss: Anpassung Nummerierung. Art. 16, Finanzen: Formalisierung des einheitlichen Beitragssystems und Änderung der Beitragsklassen.	–
10.3.6	Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, revidiert in Paris am 24. Juli 1971 (SR 0.231.15)	01.10.2003	Art. 7a Abs. 3 Bst. a und c RVOG	Art. 22 Abs. 4 Bst. a: Wechsel auf jährliche ordentliche Versammlungen. Art. 23 Abs. 2 Bst. a: Anpassung Nummerierung. Art. 25: Formalisierung des einheitlichen Beitragssystems und Änderung der Beitragsklassen.	–
10.3.7	Madriider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 (SR 0.232.112.3)	01.10.2003	Art. 7a Abs. 3 Bst. a und c RVOG	Art. 10 Abs. 4 Bst. a, Versammlung des Verbandes: Wechsel auf jährliche ordentliche Versammlungen. Art. 12, Finanzen: Formalisierung des einheitlichen Beitragssystems und Änderung der Beitragsklassen.	–
10.3.8	Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zum Haager Abkommen vom 14. Juli 1967 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle (SR 0.232.121.12)	01.10.2003	Art. 7a Abs. 3 Bst. a und c RVOG	Art. 2 Abs. 4 Bst. a, Versammlung: Wechsel auf jährliche ordentliche Versammlungen. Art. 4, Finanzen: Formalisierung des einheitlichen Beitragssystems und Änderung der Beitragsklassen.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.3.9	Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, revidiert in Genf am 13. Mai 1977 (SR 0.232.112.9)	01.10.2003	Art. 7a Abs. 3 Bst. a und c RVOG	Art. 5 Abs. 4 Bst. a, Versammlung des Verbandes: Wechsel auf jährliche ordentliche Versammlungen. Art. 7, Finanzen: Formalisierung des einheitlichen Beitragssystems und Änderung der Beitragsklassen.	–
10.3.10	Abkommen von Locarno vom 8. Oktober 1968 zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (SR 0.232.121.3)	01.10.2003	Art. 7a Abs. 3 Bst. a und c RVOG	Art. 5 Abs. 4 Bst. a, Versammlung des Verbandes: Wechsel auf jährliche ordentliche Versammlungen. Art. 7, Finanzen: Formalisierung des einheitlichen Beitragssystems und Änderung der Beitragsklassen.	–
10.3.11	Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (SR 0.232.141.1)	01.10.2003	Art. 7a Abs. 3 Bst. a und c RVOG	Art. 53 Abs. 1 Bst. a und Abs. 11 Bst. a, Die Versammlung: Wechsel auf jährliche ordentliche Versammlungen. Art. 54 Abs. 2 Bst. a, der Exekutivausschuss: Anpassung Nummerierung. Art. 57, Finanzen: Formalisierung des einheitlichen Beitragssystems und Änderung der Beitragsklassen.	–
10.3.12	Strassburger Abkommen vom 24. März 1971 über die internationale Klassifikation der Erfindungspatente (SR 0.232.143.1)	01.10.2003	Art. 7a Abs. 3 Bst. a und c RVOG	Art. 7 Abs. 4 Bst. a, Versammlung des besonderen Verbandes: Wechsel auf jährliche ordentliche Versammlungen. Art. 9, Finanzen: Formalisierung des einheitlichen Beitragssystems und Änderung der Beitragsklassen.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.3.13	Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (SR 0.232.145.1)	01.10.2003	Art. 7a Abs. 3 Bst. a und c RVOG	Art. 10 Abs. 7 Bst. a, Versammlung: Wechsel auf jährliche ordentliche Versammlungen.	–
10.3.14	Satzung der IOM (SR 0.142.01)	28.10.2020	Art. 25 Abs. 2 der Satzung	Schaffung einer zweiten Deputy Director – General Position, Selektion und Ernennung dieser Stellen durch den Generaldirektor anstelle einer Wahl durch die Mitgliedstaaten.	–

10.4 Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.4.1	Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (SR 0.812.122.1)	01.10.2020	Art. 11 Abs. 1 Bst. a und b des Übereinkommens	Anpassung des Anhangs. Dopingliste 2021 der Welt-Anti-Doping-Agentur, gültig ab 01.01.2021. Wichtigste Änderungen betreffen: Kennzeichnung von Missbrauchssubstanzen und spezifische Methode, sowie neuer Grenzwert.	–
10.4.2	Internationales Übereinkommen vom 19 Oktober 2005 gegen Doping im Sport (SR 0.812.122.2)	01.10.2020	Art. 34 des Übereinkommens	Anpassung des Anhangs. Dopingliste 2021 der Welt-Anti-Doping-Agentur, gültig ab 01.01.2021. Wichtigste Änderungen betreffen: Kennzeichnung von Missbrauchssubstanzen und spezifische Methode, sowie neuer Grenzwert.	–
10.4.3	Technische Durchführungsvereinbarung Nr. 8 Passives Radar zur Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend Rüstungskooperation vom 6. Mai 2009, 22. Dezember 2016	24.11.2020	Art. 109b MG	Änderungen der Art. 2.2 (Vertreter), 3 (Arbeitsprogramm) und 5 (Organisation).	–
10.4.4	Anhang zum «Master Date Exchange Agreement» zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten vom 17. September 1985 betreffend medizinische Vorsorge und Abwehr gegen biologischen Terrorismus, 3. Juni 2005	30.09.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Dritte Verlängerung für die Dauer von fünf Jahren.	–

10.5 Eidgenössisches Finanzdepartement

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.5.1	Frankreich Vereinbarung betreffend die Einkünfte nach Artikel 15 Absatz 1 und 4 des Abkommens vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht, 13. Mai 2020	16.07.2020	Art. 27 Abs. 3 des Abkommens (SR 0.672.934.91)	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.08.2020.	
10.5.2	Frankreich Vereinbarung betreffend die Einkünfte nach Artikel 15 Absatz 1 und 4 des Abkommens vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht, 13. Mai 2020	28.08.2020	Art. 27 Abs. 3 des Abkommens (SR 0.672.934.91)	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2020.	–
10.5.3	Frankreich Vereinbarung betreffend die Einkünfte nach Artikel 15 Absatz 1 und 4 des Abkommens vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht, 13. Mai 2020	03.12.2020	Art. 27 Abs. 3 des Abkommens (SR 0.672.934.91)	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.03.2021.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.5.4	Deutschland Vereinbarung bezüglich die Auswirkungen von Massnahmen gegen COVID-19 auf die Anwendung des Abkommens vom 11. August 1971 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen auf Grenzpendler, abgeschlossen am 11. Juni 2020	30.11.2020	Art. 26 Abs. 3 des Abkommens vom 11. August 1971 (SR 0.672.913.62)	Verlängerung der Vereinbarung und Ausdehnung auf Angestellte des öffentlichen Dienstes.	–
10.5.5	Deutschland Abkommen zum Vertrag vom 23. November 1964 über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet betreffend die Ausrichtung eines Anteils der von der Schweiz in ihrem Staatsgebiet und im Gebiet der Gemeinde Büsingen am Hochrhein erhobenen Mehrwertsteuer, 15. Dezember 2000 (SR 0.631.112.136.1)	13.02.2019	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Änderung des Verteilungsschlüssels rückwirkend per 01.01.2019.	Die Zahlungen reduzieren sich um jährlich rund 575 000 Franken
10.5.6	Liechtenstein Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Fürstentum Liechtenstein, 11. April 2000 (SR 0.641.851.41)	17.12.2020	Art. 1 Abs. 2 des Vertrages	Änderung der Anlage IV Ziff. 3: Neuberechnung des prozentualen Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den vier Kriterien «Strassenlänge», «Wohnbevölkerung», «Schwerverkehrsfahrzeuge» und «Gewichtsverhältnis Direktimport und -export». Rund 750 000 Franken pro Jahr weniger als bisher.	–
10.5.7	Zollabkommens über Behälter, 2. Dezember 1972 (SR 0.631.250.112)	16.06.2020	Art. 7a Abs. 2 RVOG	Geringfügige technische Überarbeitung der Anlagen 1 und 4.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.5.8	Internationales Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen, 21. Oktober 1982 (SR 0.631.122)	27.10.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. a und c RVOG	Geringfügige Anpassung von Art. 7 der Anlage 8.	–
10.5.9	Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR, 14. November 1975 (SR 0.631.252.512)	18.12.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Aufnahme von eTIR; Änderung des Hauptteils des Abkommens und Aufnahme der zusätzlichen Anlage 11.	–

10.6 Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.1	Albanien Projekt «Solid Waste Management Project in Berat Region», 1. November 2017	07.08.2020	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung bis 31.12.2022 und Beitragserhöhung.	550 000 Franken
10.6.2	Kroatien Projekt «Wasserversorgung und Abwasserreinigung in der Gemeinde Fužine», Änderung Nr. 1, 30. Mai 2017	07.09.2020	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2023 und damit einhergehende Anpassung der Fristen für Zielerreichung und Audits. Anpassung der Budgetstruktur und der Kompetenzen für künftige Änderungen innerhalb des Budgets.	–
10.6.3	Kroatien Projekt «Wasserversorgung und Abwasserreinigung in der Gemeinde Brod Moravice», Änderung Nr. 1, 30. Mai 2017	07.09.2020	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2023 und damit einhergehende Anpassung der Fristen für Zielerreichung und Audits. Anpassung der Budgetstruktur und der Kompetenzen für künftige Änderungen innerhalb des Budgets.	–
10.6.4	Kuba, Handelsabkommen, 30. März 1954 (SR 0.946.292.941)	12.02.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG	Verlängerung des Abkommens bis 31.12.2022.	–
10.6.5	Kuba Schuldenabkommen zwischen der Schweiz und Kuba, 18. Mai 2016	28.12.2020	Art. 7 Abs. 1 Exportrisikoversicherungsgesetz (SR 946.10)	Schuldenstundung der kubanischen Fälligkeiten für 2020 gemäss dem bilateralen Abkommen von 2016. Der Rahmen bildet die Gläubigergruppe Kubas im Paris Club, welcher die Schweiz angehört.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.6	Ghana Finanzierung der 2. Phase im Bereich geistiges Eigentum, 19. Januar 2016	24.12.2019	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.09.2021.	–
10.6.7	Lettland Projekt «Mikrokredite», Änderung Nr. 3, 21. Juni 2011	07.05.2020	Art. 12 SR 974.1	Schliessung des Mikrokredit-Fonds, um mit den Rückzahlungen künftig Energiedienstleistungsfirmen unterstützen zu können.	–
10.6.8	Liechtenstein Gegenseitige Anerkennung von Fähigkeitszeugnissen und Berufsattesten der beruflichen Grundbildung, 30. Oktober 2014 (SR 0.412.151.4)	10.09.2020	Art. 68 Abs. 2 BBG	Änderung des Anhangs: Gegenseitig anerkannte Ausweise der beruflichen Grundbildung.	–
10.6.9	Mosambik Gemeinsamer Fonds für die Umsetzung der Reformen der Finanzbehörde, 27. Juni 2013	18.06.2020	Art. 10 SR 974.0	Änderung des Art. 12.3.	–
10.6.10	Pakistan Abkommen zwischen der Schweiz und Pakistan über die Umschuldung der pakistanischen Schulden, 19. Dezember 2002	20.12.2020	Art. 7 Abs. 1 Exportrisikoversicherungsgesetz (SR 946.10)	Schuldenstundung der pakistanischen Fälligkeiten für 2020 gemäss dem bilateralen Abkommen von 2002. Hintergrund stellt die Moratoriumsinitiative von G20 und Paris Club dar.	–
10.6.11	IDA Multi-Geber-Treuhandfonds zur Unterstützung der öffentlichen Finanzen in Nepal, 12. September 2014	09.09.2020	Art. 10 SR 974.0	Änderung in Anhang 2.	–
10.6.12	IBRD/IDA Multi-Geber-Treuhandfonds für den Kapazitätsaufbau im Gouvernanz-, Dezentralisierungs- und Finanzsektor in Tunesien, 3. September 2014	19.11.2019	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	4,7 Millionen Franken

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.13	IBRD / IDA Multi-Geber-Fonds für globale Partnerschaft für Wassersicherheit und sanitäre Grundversorgung, 13. Januar 2017	20.02.2020	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung bis 31.12.2030.	–
10.6.14	IBRD / IDA Multi-Geber-Fonds zur Stärkung der Finanzverwaltung in Südosteuropa und Zentralasien, 19. Juli 2017	17.03.2020	Art. 12 SR 974.1	Restrukturierung des Fonds mit Reduktion des Schweizer Beitrages.	– 500 000 Franken
10.6.15	IBRD / IDA Multi-Geber-Treuhandfonds zur Unterstützung des Analyse- und Beratungsprogramms für das öffentliche Finanzmanagement in Vietnam, 5. Dezember 2015	03.04.2020	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	1,2 Millionen Franken
10.6.16	IBRD / IDA Multi-Geber-Treuhandfonds für den Kapazitätsaufbau der öffentlichen Finanzen in Kirgisistan, 29. Juni 2016	26.06.2020	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 28.02.2023.	–
10.6.17	IBRD / IDA Multi-Geber-Treuhandfonds zur Unterstützung des Staatsschulden- und Risikomanagements in ausgewählten Ländern, 25. Juli 2016	29.09.2020	Art. 10 SR 974.0	Unterstützung der neu geschaffenen Abteilung für die Überwachung von Fiskalrisiken im serbischen Finanzministerium.	1,52 Millionen Franken
10.6.18	IBRD / IDA Multi-Geber-Treuhandfonds zur Unterstützung der globalen Beschaffungspartnerschaft, 2. März 2017	06.10.2020	Art. 10 SR 974.0	Änderung von 5.1 in Anhang 2.	–
10.6.19	IBRD / IDA / IFC Geber-Fonds zur Stärkung des globalen Kapitalmarktes, 8. Juni 2018	25.06.2020	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung und Verlängerung.	1,386 Millionen US-Dollar

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.20	IBRD Geberfonds zur Modernisierung des Finanzsektors in Aserbaidschan, 25. November 2016	17.12.2019	Art. 12 SR 974.1	Beitragserhöhung.	65 339 US-Dollar
10.6.21	IBRD Multi-Geber-Fonds für die Förderung wettbewerbsfähiger Industrien und Innovationen, Änderung 3 zu Anhang 2, 22. November 2012	16.03.2020	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.03.2022.	–
10.6.22	IBRD Förderung von Innovationen für die Jugendbeschäftigung in Südafrika, Änderung Nr. 1, 25. April 2019	15.05.2020	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.11.2021.	–
10.6.23	IBRD Multi-Geber-Fonds für Rücküberweisungen und Zahlungsprogramm zugunsten Westbalkan, Ukraine und Zentralasien, Änderung 2 zu Anhang 2, 6. Januar 2015	01.10.2020	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.04.2022.	–
10.6.24	IBRD Änderung der neugefassten und geänderten Verwaltungsvereinbarung bezüglich des von Gebern finanzierten Personalvermittlungsprogramms, 1. Juli 2011	12.10.2020	Art. 12 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.10.2025.	–
10.6.25	EBRD Beitragsvereinbarung zur KMU-Förderung in Kirgistan und Tadschikistan, 10. Mai 2016	19.12.2019	Art. 12 SR 974.1	Übertrag von nicht ausgegebenen Mitteln sowie Einschluss Usbekistan.	5,6 Millionen US-Dollar

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.26	IDB Resultatbasierte Finanzierung für Innovation in städtischer Arbeitsmarktintegration, Änderung Nr. 1, 5. Oktober 2016	24.07.2020	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.06.2023 und Beitragserhöhung.	400 000 US-Dollar
10.6.27	ITC «Trade for Sustainable Development», 31. August 2016	15.05.2020	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2021 und Beitragserhöhung.	500 000 Franken
10.6.28	EG Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81)	31.07.2020	Art. 177a Abs. 2 Bst. e LwG	Aufnahme neuer Bezeichnungen in die Anlage 1 und Aktualisierung der Rechtsvorschriften in der Anlage 2 von Anhang 12 (Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel).	–
10.6.29	FAO Beitrag zum Projekt «Global Agenda for Sustainable Livestock», 15. Dezember 2016	24.02.2020	Art. 177a LwG	Erhöhung des Finanzbeitrags.	30 928 Franken
10.6.30	FAO Beitrag zum Projekt «International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture – Special Fund», 22. Dezember 2014	12.10.2020	Art. 177a LwG	Erhöhung des Finanzbeitrags und Verlängerung des Projekts bis zum 31.12.2025.	80 000 Franken
10.6.31	FAO Zusammenarbeit im Flexible Multi-Partner Mechanism, 9. Dezember 2019	14.12.2020	Art. 177a LwG	Erhöhung des Finanzbeitrags.	250 000 Franken
10.6.32	IFC Mikrofinanzprojekt, Phase III in Bosnien-Herzegovina, Änderung 1 zu Anhang 2, 1. Juni 2017	26.06.2020	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2020.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.33	IFC Programm zur Unternehmensführung in Indonesien und Vietnam, Änderung Nr. 12, 12. Dezember 2011	09.07.2020	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2020.	
10.6.34	IFC Fonds für Technische Unterstützung in Sub-Sahara Afrika, Anhang Nr. 1 (Lagerhausbescheinigungssystem in Ghana), Änderung Nr. 2, 28. Juni 2017	12.10.2020	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2023.	–
10.6.35	IFC Programm zur Entschuldung und Konkursabwicklung in Südosteuropa, Phase 2, Anhang 3, Änderung Nr. 1, 1. Juni 2017	09.12.2020	Art. 12 SR 974.1	Beitragserhöhung und Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.03.2024.	1 Million US-Dollar
10.6.36	UNIDO «National Resource Efficient and Cleaner Production», 21. Mai 2012	05.06.2020	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2020.	–
10.6.37	UNIDO «Global Eco-Industrial Parks Programm», 11. November 2018	09.06.2020	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	1,125 Millionen Franken
10.6.38	UNIDO Programm zur Stärkung des Normen- und Messwesens und der Erhöhung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von exportorientierten KMU's in SECO Partnerländern, 27. November 2017	10.12.2020	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	800 000 Franken
10.6.39	UNDP Verbesserung des Systems für Finanzmanagement und -kontrolle in Serbien, 28. Mai 2018	22.04.2020	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2020.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.40	UNDP Kostenteilungsvereinbarung mit Dritten, 4. Dezember 2018	15.09.2020	Art. 12 SR 974.1	Zahlungszeitplan wurde angepasst.	–
10.6.41	UNEP Allianz zur Finanzierung von Naturkapital, Änderung Nr. 3, 8. Dezember 2015	16.06.2020	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2020.	–
10.6.42	UN-Habitat Projekt «The Implementation of Hayenna: Integrated Urban Development Project in Egypt», 4. Oktober 2018	31.07.2020	Art. 10 SR 974.0	Organisation und Zahlungszeitplan wurden angepasst.	–
10.6.43	UNWTO Statuten der UNWTO, 18. Dezember 1975 (BBl 1975 II 150), (SR 0.935.21)	16.07.2020	Art. 33 Abs. 3 der Statuten	Inkrafttreten der Änderung von Art. 14 vom 14.10.1983 zur Einräumung eines zusätzlichen ständigen Sitzes mit Stimm- recht im Exekutivrat für den Gaststaat der Organisation.	–
10.6.44	UNWTO Statuten der UNWTO 18. Dezember 1975 (BBl 1975 II 150), (SR 0.935.21)	14.09.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. a und c RVOG	Genehmigung der Statuten- und Finanz- ordnungsänderungen: zur Erstellung des Budgets, der Beitragszahlungen, der Rechte/Pflichten von Mitgliedern bei Zahlungsrückstand, des Wahlprozederes und der Amtszeitbeschränkung des Exe- kutivrates und Generalsekretärs/in, zu den Amtssprachen der Organisation, zum Depositär, zum Inkrafttreten von lange beschlossenen Statutenänderungen, zur Umwandlung der UNWTO als speziali- sierte Unterorganisation der UNO und zur der Mitgliedschaftsarten.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.45	Norwegische Entwicklungsagentur und ILO Projekt «Sustaining Competitive and Responsible Enterprises, Phase III», 9. Oktober 2017	15.10.2020	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung von der Norwegischen – Entwicklungsagentur (3,6 Millionen Norwegische Kronen).	

10.7 Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.1	Frankreich Vollzugsverordnung zum Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fischerei im Genfersee (SR 0.923.211)	18.12.2020	Art. 25 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0)	Totalrevision der Vollzugsverordnung. Technische Anpassungen in Bezug auf Fanggeräte und Fangarten.	–
10.7.2	Indien Änderungsprotokoll zwischen der Schweiz und Indien über den Luftlinienverkehr, 2. Mai 2001 (SR 0.748.127.194.23)	11.03.2020	Art. 3a LFG	Das Änderungsprotokoll modernisiert die – Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Bezug auf die Durchführung regelmässiger Luftverkehrsverbindungen.	–
10.7.3	Liechtenstein Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 29. Januar 2010 zum Vertrag betreffend die Umweltabgaben in Liechtenstein (SR 0.641.751.411)	27. 01.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. a und c RVOG	Erweiterung des Geltungsbereichs der Art. 2 Abs. 2, 5a und 5b um Lieferwagen und leichte Sattelschlepper. Ergänzung von Art. 7c betreffend die Verpflichtung liechtensteinischer Unternehmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen. Anpassung der Formeln der Anlagen III und IV.	–
10.7.4	EG Luftverkehr, 21. Juni 1999 (SR 0.748.127.192.68)	15.06.2020	Art. 3a Abs. 1 Bst b und c LFG	Änderung des Anhangs betreffend die anwendbaren Regelungen im Bereich des Flugverkehrsmanagements, der Flugsicherung und der Sicherheit.	–
10.7.5	EG Luftverkehr, 21. Juni 1999 (SR 0.748.127.192.68)	03.12.2020	Art. 3a Abs. 1 Bst b und c LFG	Änderung des Anhangs betreffend die anwendbaren Regelungen im Bereich des Flugverkehrsmanagements, der Flugsicherung und der Sicherheit.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.6	Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt (SR 0.748.0)	20.07.2020	Art. 3a LFG	Änderungen der Anhänge 1 (Personallizenzen), 3 (Meteorologische Hilfen für die internationale Luftfahrt), 4 (Luftfahrtskarten), 6 (Internationale Hubschrauberflüge), 10 (Luftfahrttelekommunikation – Funknavigationshilfen), 11 (Flugverkehrsdienste), 13 (Untersuchung von Flugunfällen und Störungen), 14 (Flugplätze, Hubschrauberlandeplätze), 15 (Luftfahrtinformationsdienste) und 16 (Fluglärm, Triebwerksemissionen, CO ₂ -Emissionen von Flugzeugen).	–
10.7.7	Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt (SR 0.748.0)	30.07.2020	Art. 3a LFG	5. Auflage des Anhangs 17 (Luftsicherheit).	–
10.7.8	Abkommen über die gemeinsame Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung in Island (SR 0.748.132.63)	01.01.2020	Art. 3a LFG	22. Auflage der Anhänge I (Dienstleistungen), II (Inventar) und III (Finanzangelegenheiten).	–
10.7.9	Abkommen über die gemeinsame Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung in Grönland (SR 0.748.132.62)	01.01.2020	Art. 3a LFG	22. Auflage der Anhänge I (Dienstleistungen), II (Inventar) und III (Finanzangelegenheiten).	–
10.7.10	EG Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, 21. Juni 1999 (SR 0.740.72)	19.06.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Anpassung des Beschlusses 2/2019 an die Umsetzungsfristen der beiden Eisenbahnrichtlinien (Interoperabilität, Eisenbahnsicherheit) aufgrund der COVID-19-Pandemie.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.11	EG Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehrsabkommen), 21. Juni 1999 (SR 0.740.72)	11.12.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Technische Spezifikationen der Interoperabilität im Eisenbahnbereich.	–
10.7.12	EG Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehrsabkommen, 21. Juni 1999 (SR 0.740.72)	16.12.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Abklassierung der EURO IV- und EURO V-Fahrzeuge per 1. Juli 2021 von der mittleren in die teuerste Kategorie der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe.	–
10.7.13	Europäisches Übereinkommen über wichtige Linien des internationalen kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (SR 0.740.81)	13.05.2019	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Änderungen der Anlagen I und des Übereinkommens. Änderungen von Linien in Kasachstan.	–
10.7.14	Europäisches Übereinkommen über wichtige Linien des internationalen kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (SR 0.740.81)	19.08.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Änderungen der Anlagen I und des Übereinkommens. Änderungen von Linien in Russland.	–
10.7.15	Liechtenstein Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 29. Januar 2010 zum Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein (SR 0.641.751.411)	27. 01.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. a und c RVOG	Erweiterung des Geltungsbereichs der Art. 2 Abs. 2, 5a und 5b um Lieferwagen und leichte Sattelschlepper. Ergänzung von Art. 7c betreffend die Verpflichtung liechtensteinischer Unternehmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen. Anpassung der Formeln der Anlagen III und IV.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.16	Vereinte Nationen Übereinkommen über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen erteilt wurden, 14. September 2017 (SR 0.741.411).	23.01.2020	Art. 106a Abs. 2 SVG	UN-Reglement Nr. 152 über einheitliche – Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M ₁ und N ₁ hinsichtlich ihres Notbrems-Assistenzsystems.	–
10.7.17	Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SR 0.741.621)	15.09.2020	Art. 106a Abs. 2 SVG	Die Änderung der Anlagen betrifft diverse Bestimmungen des Transportrechts, deren Übernahme für die internationale Beförderung von Gefahrgütern unerlässlich ist. Zudem wird im Titel das Wort «Europäisches» gestrichen.	–
10.7.18	Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 0.814.05)	10.05.2019	Art. 39 Abs. 2 Bst. a ^{bis} USG	Änderung der Anlagen II, VIII und IX – Bessere Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Kunststoffabfällen.	–
10.7.19	Rotterdammer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (SR 0.916.21)	08.05.2019	Art. 39 Abs. 2 Bst. a ^{bis} USG	Aufnahme von Hexabromcyclododecan – und Phorat in die Anlage III Chemikalien, die dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung, unterstellt sind, und Verabschiedung der Anlage VII Verfahren und Mechanismen zur Überprüfung der Einhaltung des Übereinkommens.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.20	Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (SR 0.814.03)	03.05.2019	Art. 39 Abs. 2 Bst. a ^{bis} USG	Aufnahme von Dicofol sowie von Perfluorooctansäure (PFOA), ihren Salzen und PFOA-verwandten Verbindungen in die Anlage A des Übereinkommens; Änderung des Eintrags zu Perfluorooctansulfonsäure, ihren Salzen und Perfluorooctansulfonylfluorid in der Anlage B des Übereinkommens.	–
10.7.21	EU Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (SR 0.814.011.268)	25.01.2019	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Änderungen der Anhänge I und II – Aktualisierung zur Gewährleistung der Kompatibilität der Emissionshandelsysteme.	–
10.7.22	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EU zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (SR 0.814.011.268)	05.11.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Annahme gemeinsamer Verfahrensvorschriften, Änderung der Anhänge I und II und Annahme technischer Verknüpfungsstandards.	–
10.7.23	Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (SR 0.451.46)	13.02.2020	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Änderungen der Anhänge I und II – besserer Schutz einiger wandernder Wildtierpopulationen.	–

11 Kündigung von Abkommen durch die Schweiz

Nr.	Titel und Datum des Abkommens	Rechtsgrundlage	Grund der Kündigung	Kündigungsdatum mit Wirkung ab
1	Abkommen mit Serbien betreffend die Entwicklung des Privatsektors in Südserbien und Südwestserbien, Phase 3, 16. Mai 2017	Art. 7a Abs. 2 und Abs. 3 Bst. c RVOG	Die Projektziele können nicht erreicht werden.	31.03.2020
2	Kooperationsabkommen vom 2. Oktober 2013 mit der Interamerikanischen Entwicklungsbank betreffend «Emerging Sustainable Cities Initiative Multidonor Trust Fund».	Art. 10 SR 974.0	Einvernehmliche Kündigung wegen Ende der Initiative	23.10.2020; 31.12.2020

